



Halbwegs zu Hause

Die Beobachtung der Reintegration von Kindern, die aus der Europäischen Union in südosteuropäische Länder zurückgekehrt sind



Terre des hommes

Helping children worldwide. tdh.ch

Halbwegs zu Hause

Die Beobachtung der Reintegration von Kindern, die aus der Europäischen Union in südosteuropäische Länder zurückgekehrt sind

Das Dokument wurde im Rahmen des Projekts „Beobachtung der Situation von aus EU-Mitgliedsstaaten zurückgekehrten Kindern“ erstellt – mitfinanziert durch den Rückkehrfonds der Europäischen Union



August 2014

Mitwirkende: Nóra Köves, Judit Németh-Almásí, Victoria Borisch
Herausgeber: Maria Antonia Di Maio

Titelbild: Kinder erhalten Reintegrationshilfe in der Republik Moldau 2013
Copyright: Tdh Arina Cretu

Die in diesem Bericht geäußerten Ansichten sind die der Autoren und geben nicht notwendigerweise die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

Halbwegs zu Hause

**Die Beobachtung der Reintegration von Kindern,
die aus der Europäischen Union in südosteuropäische
Länder zurückgekehrt sind**

Inhalt

Vorwort.....	5
Danksagungen.....	7
Abkürzungen	7
Kurzfassung.....	8
Glossar der verwendeten Begriffe und Definitionen.....	9
Einleitung.....	11
Methodik.....	13

Teil I – Zu bedenkende Hauptaspekte bezüglich der Rückkehr von Kindern aus EU- in Drittländer

Schlüsselprinzipien bei der Arbeit mit Kindern im Kontext von Migration	15
Kindeswohlprüfung zur Identifikation einer dauerhaften Lösung	16
Auf die Rückkehr von Kindern anwendbare rechtliche Standards der EU	17
‘Lebensprojekte’ zur Identifikation und Durchführung von konkreten dauerhaften Lösungen.....	19

Teil II – Entscheidende rechtliche Bestimmungen in ausgewählten EU-Länder die Rückkehr von Kindern betreffen

Überblick über die Rückkehr-Situation in den ausgewählten EU-Ländern	21
Entscheidende Merkmale nationaler rechtlicher Bestimmungen die Rückkehr von Kindern betreffend.....	22
Vormundschaft, Rechtsbeistand und Vertretung.....	23
Rückführungsbeschlüsse	23
Anfechten eines Rückführungsbeschlusses	25
Alternativen zur Rückkehr	25
<i>Familienzusammenführung</i>	26
<i>Integration in das Gastland</i>	26

Teil III – Hauptresultate der Feldforschung

Programme zur Erleichterung der Rückkehr zwischen EU- und SOE-Ländern	29
Profile und Migrationserfahrungen von in die Untersuchung einbezogenen Kindern und Familien	30
Vom Projekt bereitgestellte Unterstützung bei der Reintegration	33

Entscheidende Herausforderungen, die eine erfolgreiche Reintegration behindern	34
Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden.....	35
Anfälligkeit vor der Abreise	35
Diskriminierung aufgrund von Minderheitenstatus oder Geschlecht	36
Sind diese Kinder 'im Blickfeld der Dienstleister'?	36
Nichtberücksichtigen der Ansichten des Kindes	37
Trauma und posttraumatische Belastungsstörungen	37
Die Reintegration beeinflussende Faktoren	38
Stufe der Integration und Dauer des Aufenthalts im Gastland	38
Kenntnis der Sprache des Rückkehrlandes.....	38
Behördliche Situation	39
Bildung und Teilnahme am Unterricht	39
Verfügbarkeit von sozialen und medizinischen Dienstleistungen.....	41
Möglichkeit, sich auf Familie und ein soziales Netzwerk zu verlassen	41
Zugang zum Arbeitsmarkt.....	42
Grundversorgung und angemessene Unterkunft.....	42
Familiensituation	42
Verfügbarkeit von Freizeitaktivitäten	44
Informationen über Rechte und Dienstleistungen	44
Planung und Dauer der Unterstützung	44
Schlussfolgerungen und Empfehlungen	45

Vorwort

Heutzutage bewegt sich eine zunehmende Anzahl an Kindern unter verschiedenen Umständen durch Europa: freiwillig oder gezwungenermaßen, allein oder mit ihren Eltern, oft mit anderen Erwachsenen, die nicht in der Lage oder gewillt sind, sich angemessen um sie zu kümmern. Viele Kinder wandern wegen einer Vielzahl von Gründen aus – von der Suche nach Arbeit oder dem Zugang zu Bildung bis zum Entkommen vor nachteiligen Umständen wie extremer Armut, sozialer Ausgrenzung oder Missbrauch. Obwohl es noch immer an umfangreichen Zahlen fehlt, ist es geläufige Realität, dass sich eine große Anzahl an Kindern innerhalb Europas bewegt, besonders von Ländern in Südosteuropa in die Europäische Union.

Nach einigen Monaten oder etlichen Jahren kehren die Kinder zurück in das Land ihrer Herkunft, allein oder mit (Teilen) ihrer Familie. Einige von ihnen tun dies auf eigenen Wunsch, weil sie in ihr eigenes Land und zu ihrer Familie zurückkehren wollen. In anderen Fällen wird die Rückkehr im Interesse des Kindes von Anderen beschlossen, als die Option, die seine oder ihre Rechte, auch hinsichtlich der langfristigen Perspektive, am meisten erfüllt. In anderen Fällen jedoch haben die Kinder keine tatsächlichen Möglichkeiten, im Gastland zu verbleiben. In einigen Fällen, nachdem sie getrennt oder ohne Begleitung gereist sind, haben sie eine sehr eingeschränkte Unterstützung (oder rechtliche Möglichkeiten), in dem Land zu bleiben, das sie als ihre ‚neue Heimat‘ ansehen – besonders wenn sie 18 Jahre alt geworden sind –, und haben keine andere Wahl, als zurück zu ihren Familien und Gemeinschaften zu gehen. Gelegentlich werden sie, allein oder mit ihren Familien, von den zuständigen Behörden zurückgeschickt im Rahmen von Verfahren, die sie häufig nur bedingt nachvollziehen können und die manchmal einschüchternd oder sogar traumatisierend für sie sind.

Wenn sie einmal zurück im Land ihrer Herkunft sind, sind die Kinder mit außerordentlichen Herausforderungen konfrontiert, um sich wieder „zu Hause“ zu fühlen, und um sich dort eine positive Zukunft vorstellen zu können. Häufig können Kinder das positive Verhältnis zu ihren Eltern, Verwandten und/oder ihren Gleichaltrigen und ihrer Gemeinschaft nicht (wieder)herstellen. Oft genießen sie nicht ihre grundlegenden Rechte und den Zugang zu elementaren Dienstleistungen wie Gesundheit und Bildung, ebenso wie Sozialhilfe. Sie müssen Diskriminierung und Makel ertragen, und überleben unter sehr armen und unangenehmen Umständen. Sie bleiben isoliert und fühlen sich nur „halbwegs zu Hause“. Warum passiert das?

Eine erfolgreiche Reintegration ist ein komplexer Prozess, der eine vollständige und verschiedenartige Palette an Hilfsmitteln und Eingriffen verlangt. Sie muss auf einer umfassenden Beurteilung der individuellen Situation des Kindes basieren, die von qualifizierten Fachkräften und nach einem maßgeschneiderten, umfassenden Plan durchgeführt wird, der nachfolgend entworfen wird. Er beinhaltet Unterstützung auf persönlicher, familiärer und zuweilen gemeinschaftlicher Ebene. Er baut auf dem Zugang zu qualitativen Dienstleistungen auf. Das ist in der Tat ein sehr herausfordernder Prozess.

Und dennoch haben alle Staaten Europas die UN-Kinderrechtskonvention bestätigt. Dadurch sind sie verpflichtet, allen Kindern innerhalb ihres Rechtssystems den größtmöglichen Schutz und Unterstützung zu gewährleisten, sie als menschliche Wesen, Kinder und Rechteinhaber zu behandeln, wohingegen jegliche anderen Überlegungen, die mit ihrem Status als Einwanderer zu tun haben, zweitrangig sein sollten. Das schließt eine fortlaufende, ganzheitliche und langfristige Unterstützung ihrer (Re) Integration ein.

Bedauerlicherweise war dies bei den Kindern, deren Geschichten in diesem Bericht festgehalten sind, nicht der Fall. Wie die folgenden Seiten gut veranschaulichen, wird die Reintegration von Kindern von einer komplexen Bandbreite an Faktoren behindert, die auf strukturellen Problemen – wie extreme Armut –, soziale Ausgrenzung, ebenso auf eingeschränkte institutionelle Kapazitäten sowohl im Herkunfts- als auch im Zielland zurückzuführen sind. Zudem war in manchen Fällen die Rückkehr keine Wahl, die im Interesse des Kindes lag, ein Umstand, der substantielle Herausforderungen beim Prozess der Reintegration darstellt. In der Mehrheit der Fälle, von denen wir wissen, wurde ein geeigneter Plan zur Reintegration nicht vor der Rückkehr des Kindes entworfen, weshalb das Kind und seine Familie nicht angemessen auf eine so große Veränderung vorbereitet waren.

In den abschließenden Beobachtungen, die der Ausschuss für die Rechte der Kinder an die Staaten in Europa gerichtet hat, gibt es viele Empfehlungen zur der Umsetzung der Konvention hinsichtlich armer, ausgegrenzter, misshandelter, verwahrloster, herumziehender, flüchtiger, getrennter, unbegleiteter und ausgebeuteter Kinder, die in Betracht gezogen und denen entsprechend gehandelt werden sollte. Unter anderem empfahl das genannte Komitee, sicherzustellen, dass, wenn es zur Rückkehr des Kindes kommt, dies mit geeigneten Schutzmaßnahmen

geschieht, inklusive einer unabhängigen Beurteilung der Umstände bei der Rückkehr, die auch das familiäre Umfeld umfassen¹. Es empfahl eine Abstimmung zwischen dem Herkunfts- und dem Zielland, um sicherzustellen, dass Kinder zu Familienmitgliedern zurückgegeben werden, die gewillt sind, sich um sie zu kümmern, oder zu geeigneten alternativen Bezugspersonen²; und dass Mechanismen eingeführt werden, die Kinder identifizieren, die aus konfliktbehafteten Ländern stammen oder die von kriminellen Gruppen ausgebeutet werden, um ihren Schutz, ihre Genesung und Reintegration sicherzustellen³. Während diese Empfehlungen an bestimmte Länder gerichtet wurden, kann ihre Kernaussage auf alle Länder in Europa ausgeweitet werden, die vor ähnlichen Herausforderungen bezüglich des Schutzes von Auswandererkindern stehen.

Ich lobe die Arbeit, die von den Autoren des vorliegenden Berichts geleistet wurde, die versucht haben, eine leicht zugängliche Handlungsempfehlung zu liefern, wie Strategien und Programme gestaltet werden müssen, um effektiv die glaubwürdige und langfristige Reintegration von Kindern zu unterstützen. Sie haben zugestanden, dass Reintegration ein komplexer Prozess ist, und dass die verschiedenen Beteiligten mit weiteren Kenntnissen und Werkzeugen ausgestattet werden müssen, um sie angemessen zu unterstützen und zu beobachten. Daher bieten sie sehr konkrete Empfehlungen – die auf ihren herausragenden praktischen Erfahrungen basieren –, um Hindernisse zu überwinden, auf der Suche nach nachhal-

tigen, die Kinderrechte einbeziehenden, ganzheitlichen Lösungen. Zusammen mit dem ‚Rahmenkonzept für die Unterstützung und das Monitoring nach der Rückkehr‘ – als Teil des gleichen Projekts hergestellt – bietet dieser Bericht Entscheidungsträgern und Dienstleistern eine strukturierte Zusammenstellung von sehr konstruktiven und realistischen Vorschlägen, die sie vollständig dazu befähigt, angemessen über die Reintegration eines Kindes zu entscheiden, sie zu planen und zu unterstützen, in dessen Interesse es ist, mit seiner Familie in seinem Herkunftsland wiedervereint zu sein. Das ist eine sehr willkommene Anstrengung, die hoffentlich dazu beitragen wird, die vollständige Realisierung der Rechte von Kindern im Migrationsprozess Wirklichkeit werden zu lassen.

Im weiteren Sinne lenkt dieser Bericht hoffentlich die Aufmerksamkeit von zivilgesellschaftlichen Fürsprechern, politischen Entscheidungsträgern und Politikern auf allen Ebenen auf die komplexen Bedürfnisse von Kindern, die in Gefahr sind, ihr Zuhause zu verlassen, die unterwegs sind und die nach Hause zurückkehren, und auf das wesentliche Bedürfnis, ihnen und ihren Familien die bestmögliche Unterstützung zu bieten, um ihr Wohlergehen und ihre Rechte zu sichern, ihr volles Potential zu entwickeln.

Maria Herczog

Expertin im Kinderschutz

Mitglied der UN-Kinderrechtskonvention

¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *Consideration of reports submitted by States parties under article 44 of the Convention : Convention on the Rights of the Child : concluding observations : Spain*, 3. November 2010, CRC/C/ESP/CO/3–4, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/506962b62.html> [zugegriffen am 15. Oktober 2014]

² UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Luxembourg, adopted by the Committee at its sixty-fourth session (16 September–4 October 2013)*, 29. Oktober 2013, CRC/C/LUX/CO/3–4, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/52822d9e4.html> [zugegriffen am 15. Oktober 2014]

³ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Luxembourg, adopted by the Committee at its sixty-fourth session (16 September–4 October 2013)*, 29. Oktober 2013, CRC/C/LUX/CO/3–4, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/52822d9e4.html> [zugegriffen am 15. Oktober 2014]

DANKSAGUNGEN

Die Stiftung Terre des hommes 'Lausanne' in Ungarn möchte sich ganz besonders bei den Sozialarbeitern des Projekts bedanken, die dabei behilflich waren, Informationen über die Kinder zu sammeln, die an der Erforschung beteiligt waren, und ihre Reintegration verbessert haben: Irma Siljak, Sabiha Husic und Habiba Kovac von Medica Zenica, Edlira Bashmili von Tdh Albania und Ardit Reka von Arsis Tirana, Visar Kryeziu von Terre des hommes Kosovo, Jasmina Rajkovska, Lence Markovic, Veselinka Cveta-novska von Open Gate/La Strada, Aida Petrovic, Marijana Milic, Ida Kolinovic und Valentina Vlahovic von der montenegrinischen Frauenlobby (Montenegrin Women's Lobby), Nicola Crnic von der ökumenischen humanitären Organisation (Ecumenical Humanitarian Organisation), Milica Djordjevic und Marko Tomic vom Zentrum für Jugendintegration (Center for Youth Integration).

Ebenso gilt unser Dank den Kollegen von Partnerorganisationen: Martina Andreeva von Hors la rue, Astrid Winkler von ECPAT Österreich und Valbona Hystuna und Alexandra Matou von ARSIS Thessaloniki für die Sekundärforschung und die Interviews mit Interessensvertretern. Besonderer Dank gilt den Landesvertretern des Europäischen Netzwerks der Ombudsleute für Kinder ('ENOC'), die freundlicherweise die Fragen der Forscher beantwortet haben. Ihre Perspektive auf eine größere Anzahl an EU-Länder lieferte einen nützlichen Einblick in die Situation von Kindern, die in Rückkehr-Prozesse in Europa involviert sind.

Dank für die professionelle Bearbeitung und Überprüfung gilt Antonia DiMaio und für die Bearbeitung und Expertise an Mirela Shuteriqi, Pierre Cazenave und Sendrine Constant von Terre des hommes. Zu guter Letzt danken die Autoren den Kindern ihren Familien, die ihre Ansichten und Erfahrungen geteilt haben und dadurch die Forschung reichhaltig und interessant gemacht haben.

ABKÜRZUNGEN

BIA	Beurteilung des Kindeswohls
BID	Feststellung & Beschluss des Kindeswohls
ECRE	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen
ENOC	Europäisches Netzwerk der Ombudsleute für Kinder
EU	Europäische Union
EJRM	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
ICMPD	Internationales Zentrum für migrationspolitische Entwicklung
IOM	Internationale Organisation für Migration
NGOs	Nichtregierungsorganisationen
OFII	Französisches Amt für Einwanderung und Immigration
SOE	Südosteuropäisch
UN CRC	UN-Kinderrechtskonvention
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Kurzfassung

Die vorliegende Untersuchung wurde als Teil des Projekts „Beobachtung der Situation von aus EU-Mitgliedsstaaten zurückgekehrten Kindern“ – mitfinanziert durch den Rückkehrfonds der Europäischen Union – geführt, mit dem Ziel, die Situation von Kindern, die aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (,EU‘) in sechs Länder Südosteuropas (,SOE‘) zurückgekehrt sind, zu dokumentieren, zu analysieren und zu verbessern, indem ihr Wohl nach der Vollstreckung eines Rückführungsbeschlusses aufrechterhalten wird. Die Untersuchung baut auf den „Vergleichenden Studie zu den Verfahren auf dem Gebiet der Rückkehr Minderjähriger“ auf, die vom Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (‘ECRE‘) und Save the Children (EU-Büro) durchgeführt wurde⁴. Insgesamt begannen die Forschungsaktivitäten im April 2013 und endeten im August 2014.

Die Untersuchungsmethodik beinhaltete hauptsächlich eine qualitative Analyse, die durch Sekundärforschung und Interviews mit Interessensvertretern in einer Reihe von EU-Staaten sowie Feldforschung in 6 SOE-Ländern durchgeführt wurde. Die hauptsächlich eingesetzten Untersuchungswerkzeuge waren ein ‚Länderbogen‘ (Fragebogen) für die Sekundärforschung und ein ‚Fallaktenformular‘ zum Sammeln von Informationen über insgesamt 120 Kinder (und ihre Familien), die in SOE-Staaten zurückgeschickt wurden. Die Kinder, die in die Untersuchung eingebunden waren, wurden nach den folgenden Kriterien ausgewählt: a) Zurückgeschickt durch die offiziellen Rückkehrbeschlüsse; b) sowohl getrennte/unbegleitete Kinder als auch Kinder in Familien repräsentierend; c) verschiedenen Erfahrungen ausgesetzt, etwa Asylsuchende und ‚Wirtschaftsmigranten‘; und d) Kinder, die jünger als 18 Jahre waren, als der Rückführungsbeschluss gefasst wurde.

Die hauptsächlichlichen Einschränkungen bei der Untersuchung betreffen: die unvollständige Anwendung der Auswahlkriterien bei der Identifikation von Kindern und Familien, die in die Untersuchung eingebunden waren, aufgrund der Schwierigkeiten des Zugriffs auf Fälle von getrennten und unbegleiteten Kindern (die deshalb unterrepräsentiert sind) und logistischen Einschränkungen – was die Untersuchungen auf wenige Standorte innerhalb jedes Landes beschränkte; eingeschränkter Anwendungsbereich und Qualität der gesammelten Daten über Kinder, die aus EU- und SOE-Staaten zurückgekehrt sind, im Allgemeinen; und die eingeschränkte Möglichkeit der Überprüfung von Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des vorliegenden Berichts durch externe Interessensvertreter.

In den vier in die Untersuchung einbezogenen EU-Ländern – die alle den relevanten internationalen und regionalen Rechtsinstrumenten verpflichtet sind – sind die meisten der Rechtsbestimmungen, die bei der Rückkehr von Kindern angewandt werden, als Teil des allgemeinen rechtlichen Rahmens vorgesehen, der gleichfalls bei Erwachsenen angewandt wird. Rechtlicher Beistand sowie Unterstützung und Vertretung durch einen Vormund werden Kindern in diesen Ländern im Zusammenhang mit der Rückkehr in unterschiedlichem Umfang angeboten. Gewöhnlich sind ähnliche Arten von Rückkehr durch die nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, mit einigen Unterschieden in den jeweiligen Ländern. Rechtliche Alternativen zur Rückkehr von Kindern scheinen begrenzt zu sein, besonders hinsichtlich einer Familienzusammenführung in einem dritten Land.

Im Zusammenhang mit der Rückkehr ist die Sicherstellung einer ununterbrochenen Unterstützung im gesamten Prozess, vom Aufenthalt im Gastland bis zur Rückkehr in das Herkunftsland, von großer Bedeutung. Daher zielte die Untersuchung ebenso darauf ab, Programme zur Erleichterung der Reintegration von Personen (Erwachsenen und Kindern) zu identifizieren, die von EU- in SOE-Länder zurückgekehrt waren, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen dem Gast- und dem Ursprungsland. Es wurde festgestellt, dass die meisten dieser Programme Einzelpersonen bei der Rückkehr in ihre Ursprungsländer freiwillig helfen, und dass Unterstützung auf einen begrenzten Zeitraum ausgeweitet wird. Des Weiteren sehen diese Programme selten kindzentrierte Maßnahmen vor, um die Reintegration von Kindern gezielt zu fördern.

Die Untersuchung fand keinen Beleg dafür, dass eine umfassende Kindeswohlprüfung für irgendeines der 120 Kinder, die aus der EU in verschiedene SOE-Länder zurückgekehrt sind, unternommen wurde, bevor der Rückführungsbeschluss gefasst und umgesetzt wurde. Dazu wäre es u.a. notwendig, mittels einer Tiefenanalyse alle Faktoren hinsichtlich ihrer Ausgewogenheit zu analysieren mit dem Ziel, eine dauerhafte Lösung zu identifizieren, die dem Wohl des Kindes entspricht. , Nach den Schwierigkeiten zu urteilen, die es im Ursprungsland gab, schien die Rückkehr in einzelnen Fällen nicht einmal die passende langfristige Lösung zu sein, um das Wohl des Kindes umzusetzen. Die Situation der Kinder innerhalb der Familien schien im Allgemeinen übersehen worden zu sein, und dieser Aspekt der Kindeswohlprüfung wurde nicht systematisch durch die Behörden im Gastland bewertet.

Bis auf ein paar Fälle wurde kein individueller Plan zur Reintegration entwickelt, bevor die Entscheidung zur Rückkehr des Kindes (und der Familie) getroffen und umgesetzt wurde. Auch die Kommunikation und Kooperation zwi-

⁴ <http://ecre.org/component/content/article/63-projects/261-study-on-the-return-of-children.html>

schen dem Gast- und dem Ursprungsland fehlte gewöhnlich, Umstände, die ernsthaft die erfolgreiche Reintegration von Kindern und ihren Familien untergraben.

Die Untersuchung hob einige Herausforderungen hervor, die den Prozess der Reintegration von Kindern und Familien nach der Rückkehr in das Ursprungsland behindern, besonders der Mangel an adäquatem Zugang zu den verschiedenen Dienstleistungen, die sie benötigen (einschließlich medizinischer Versorgung, sozialer Unterstützung sowie Hilfe beim Erhalt offizieller Dokumente). Das liegt an der eingeschränkten Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Auswahlbedingungen, die den Zugang beschränken, ebenso den mangelhaften Informationen der Kinder und Familien über existierende Dienstleistungen, sowie an den Sprachbarrieren.

Unter den Faktoren, die die erfolgreiche Reintegration von Kindern in die Gesellschaft fördern, zeigte sich, dass der Zugang zu Bildung eine fundamentale Rolle spielt. Eine miteinbeziehende Atmosphäre in der Schule ermöglicht es Kindern, ihr Potential zu entwickeln und Fähigkeiten für zukünftige Berufe zu erwerben, bietet ein Gefühl der Beständigkeit, erhöht das Selbstwertgefühl und gibt Raum, um neue Freunde zu finden. Die Reintegration von Kindern in das Schulsystem wird häufig durch verschiedene Faktoren behindert, darunter: in der Schule erfahrene Diskriminierung; Mangel an grundlegenden Ressourcen der Familien, um das Kind in der Schule anzumelden; Zeitpunkt der Rückkehr (etwa in der Mitte des Schuljahres); ‚administrative Unsichtbarkeit‘; Sprachbarrieren; und das Fehlen von Vertrauen der Kinder und Eltern in die Wichtigkeit von Bildung.

Die Untersuchung stellte auch fest, dass es den Behörden in den Herkunftsländern, die in vielen Fällen geprüft wurden, an Personal und finanziellen Mitteln mangelt, um zurückgekehrte Kinder angemessen im Auge zu behalten und ihre Reintegration zu überwachen, ebenso wenig für das Erkennen von Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben, sowie für ihre rechtzeitige Thematisierung. Mit Ausnahme von sehr wenigen Kontrollen, die im Rahmen von projektbasierten Initiativen vorgesehen sind, werden diese Kinder (und ihre Familien) größtenteils ohne Unterstützung bei der Reintegration alleingelassen.

Es wird empfohlen, dass jeder Rückführungsbeschluss auf einer gründlichen Kindeswohlprüfung basiert, in die auch die Meinung der betroffenen Kinder partizipativ und auf nicht-diskriminierende Weise einbezogen werden sollte. Eine solche Prüfung sollte in Kooperation mit der zuständigen Kinder- und Jugendbehörde sowohl des Gast- wie auch des Herkunftslandes geplant und durchgeführt werden – besonders so, wie es von der UN-Kinderrechtskonvention und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (‘UNHCR’) angeboten wird. Auch wenn Kinder mit Familien in der Regel keinem formalen Prozedere der Kindeswohlprüfung unterzogen werden, sollte

das Kindeswohl dennoch mit bedacht und ihre Meinung ernsthaft einbezogen werden mit Blick auf die gesamte Situation der Familie oder einzelner Familienmitglieder. Wurde im Rahmen einer Kindeswohlprüfung entschieden, dass die Rückkehr die geeignetste langfristige Lösung für ein Kind ist, wird empfohlen, einen umfassenden, individuell zugeschnittenen Plan zur Reintegration zu entwickeln und zwischen dem Kind und dem Gastland zu vereinbaren. Dies sollte in Kooperation mit den wichtigen Behörden des Herkunftslands und einschließlich der Vorgaben aller relevanten Akteure geschehen.

Behörden sollten kooperieren, um proaktiv die fortlaufende Reintegration von Kindern in das Schulsystem zu unterstützen. Eingeführte Maßnahmen sollten beinhalten: erhöhtes Bewusstsein der Kinder und ihrer Familien für die Wichtigkeit des Bildungserwerbs; Kampf gegen die Diskriminierung in Schulen durch Sensibilisierung von Lehrern und Einbeziehung von Kindern in unmittelbare und verschiedene Freizeitaktivitäten, um ihre soziale Einbeziehung zu fördern; Entfernung von behördlichen Barrieren bei der Anmeldung der Kinder in Schulen, einschließlich der rechtzeitigen Übermittlung von relevanten Unterlagen zwischen den Ländern.

Es wird empfohlen, dass in den Herkunftsländern Zuweisungsmechanismen eingerichtet und einsatzbereit gemacht werden, um ein frühzeitiges Erkennen von Herausforderungen und geeignete Unterstützung sicherzustellen sowie zurückgekehrten Kindern durch den langen und schwierigen Prozess der Reintegration zu helfen. Zuweisungsmechanismen sollten alle relevanten Behörden mit einbeziehen (Kinderschutz, soziale Dienste, medizinische und schulische Experten etc.), um die Abläufe zu klären. Um die Experten mit Werkzeugen zu versorgen, um effektiv die Reintegration zu überwachen, müssen von allen beteiligten Parteien gemeinsam Mechanismen und Models für die Überwachung nach der Rückkehr entwickelt werden.

Glossar der verwendeten Begriffe und Definitionen

Wohl des Kindes:

Die Kinderrechtskonvention hat vor kurzem ausgeführt, dass das ‚Kindeswohl ein dreiseitiges Konzept ist:

- (a) Ein wesentliches Recht: Das Recht des Kindes, das sein Wohl bewertet und als vorrangig berücksichtigt wird, wenn verschiedene Interessen in Betracht gezogen werden, um eine Entscheidung in der zur Diskussion stehenden Angelegenheit zu erreichen, und die Garantie, dass dieses Recht jedes Mal umgesetzt wird, wenn eine Entscheidung getroffen werden muss, die das Kind, eine Gruppe von bekannten oder unbekanntem Kindern oder Kindern im Allgemeinen betrifft. Artikel 3, Paragraph 1 schafft eine wesentliche Verpflichtung für Staaten, ist direkt anwendbar

(selbstvollziehend) und kann vor Gericht eingefordert werden kann.

- (b) Ein fundamentales, interpretatives Rechtsprinzip: Wenn eine rechtliche Bestimmung mehr als eine Interpretation zulässt, sollte diejenige gewählt werden, die dem Wohl des Kindes am wirksamsten dient. Die Rechte, die in der Konvention und ihren Fakultativprotokollen verankert sind, bilden den Rahmen für die Interpretation.
- (c) Eine Verfahrensregel: Wann immer eine Entscheidung getroffen werden muss, die ein bestimmtes Kind, eine bekannte Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen betrifft, muss der Prozess der Entscheidungsfindung eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen (positiv oder negativ) auf das betreffende Kind oder die Kinder beinhalten. Das Beurteilen und Festlegen des Kindeswohls erfordert Verfahrensgarantien. Desweiteren muss die Rechtfertigung einer Entscheidung zeigen, dass das Recht ausdrücklich in Betracht gezogen wurde. In dieser Hinsicht sollten die Vertragsstaaten erklären, auf welche Weise das Recht in der Entscheidung respektiert wurde, sprich: was als das Wohl des Kindes angesehen wird; auf welchen Kriterien sie basiert; und wie das Interesse des Kindes gegenüber anderen Betrachtungen abgewägt wurde, seien es umfassende politische Angelegenheiten oder individuelle Fälle⁵.

Feststellung bzw. Beschluss des Kindeswohls (BID):

Der Begriff bezieht sich üblicherweise auf eine vertiefende Abwägung, welche Art von Dienstleistungen, Handlungen und Aufträgen einem Kind am besten dienen und wer am besten geeignet ist, sich um das Kind zu kümmern. Beschlüsse des "Kindeswohls" werden im Allgemeinen in Anbetracht einer Reihe von Faktoren durchgeführt, die im Verhältnis zu den Umständen des Kindes und denen seiner Eltern oder Bezugsperson sowie ihrer Fähigkeit stehen, ein Kind zu erziehen, wobei die höchste Sicherheit und das Wohlbefinden des Kindes das herausragende Anliegen ist. Es ist die Mitwirkung des Kindes ohne jede Diskriminierung sicher zu stellen, ebenso soll die Meinung des Kindes – dem Alter und der Reife entsprechend – berücksichtigt werden.

Beurteilung des Kindeswohls:

"Eine Beurteilung, die von handelnden Mitarbeitern mit Hinblick auf individuelle Kinder getroffen wird, und die vorrangig auf das Wohl des Kindes ausgerichtet ist, außerdem eine BID-Prozedur erforderlich ist (siehe oben). Die Beurteilung kann allein oder in Rücksprache mit anderen Mitarbeitern mit der benötigten Kompetenz durchgeführt werden und erfordert die Teilnahme des Kindes"⁶.

⁵ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes, dass sein Wohl vorrangig erwogen wird (Art. 3, Para. 1), 6.

⁶ UNHCR *Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, 2008, p. 8.

Kind:

Jedes menschliche Wesen im Alter von unter 18 Jahren"⁷.

Kinderschutz:

Kinderschutz bezieht sich auf "das Verhindern von und Reagieren auf Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gegen Kinder"⁸.

Unbegleitete Kinder/Minderjährige:

"'Unbegleitete Minderjährige' sind Staatsbürger von Drittstaaten oder staatenlose Personen im Alter von unter 18, die auf dem Gebiet von [EU] Mitgliedsstaaten unbegleitet durch einen Erwachsenen ankommen, der für sie vor dem Gesetz oder nach Gewohnheit verantwortlich ist, und solange sie nicht tatsächlich in Fürsorge einer solchen Person sind; dies schließt Minderjährige ein, die unbegleitet zurückgelassen werden, nachdem sie das Territorium des Mitgliedsstaats betreten haben"⁹.

Getrennte Kinder:

Unter 18 Jahre alt, außerhalb ihres Ursprungslands und getrennt von entweder ihren Eltern oder ihren vorherigen rechtlichen oder gewöhnlichen vorrangigen Bezugspersonen¹⁰.

Gehandeltes Kind:

Jede Person unter 18, die zum Zweck der Ausbeutung angeworben, befördert, überführt, beherbergt oder empfangen wurden, entweder innerhalb oder außerhalb eines Landes, selbst wenn keine Form von Nötigung, Täuschung, Amtsmissbrauch oder jeglicher anderer Form von Missbrauch angewandt wurde¹¹.

Flüchtling:

"Als Ergebnis von Ereignissen, die sich vor dem 1. Januar 1951 abgespielt haben, und aufgrund der stichhaltigen

⁷ UNCRC, Artikel 1, <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>

⁸ UNICEF, *What is child protection?*, 2006, http://www.unicef.org/protection/files/What_is_Child_Protection.pdf

⁹ Richtlinie des Rates 2004/83/EC vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Kapitel 1, Artikel (2) (i), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:en:HTML>

¹⁰ Separated Children in Europe Programme ('SCEP'), *Statement of Good Practice, 4th Revised Edition*, 2009. Diese Definition – weitgehend übernommen vom General Comment No 5 – erkennt an, dass einige Kinder 'begleitet' erscheinen können, aber faktisch könnte der begleitende Erwachsene entweder außerstande oder ungeeignet sein für die Übernahme der Verantwortung für ihre Obsorge.

¹¹ SCEP/Save the Children, *Position Paper on Preventing and Responding to Trafficking of Children in Europe*, 2007. Diese Definition basiert weitgehend auf Artikel 3 des UN-Protokolls zur Vermeidung, Abschaffung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern, das das UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000) ergänzt.

Angst, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe oder einer politischen Meinung verfolgt zu werden, ist außerhalb des Landes seiner Nationalität und nicht in der Lage oder, wegen solcher Ängste, nicht bereit, vom Schutz dieses Landes Gebrauch zu machen; oder wer keine Nationalität hat und sich als Ergebnis solcher Ereignisse außerhalb des Landes seines üblichen Aufenthalts befindet, ist nicht in der Lage oder, wegen solcher Ängste, nicht bereit, dahin zurückzukehren“¹².

Freiwillige Rückreise:

‘Freiwilliger Weggang’ bezeichnet die Einhaltung der Pflicht, innerhalb des Rückführungsbeschlusses zu diesem Zweck festgelegten Zeitrahmens zurückzukehren.¹³

Abschiebung:

‘Abschiebung’ bezeichnet die Vollstreckung der Pflicht, zurückzukehren, und zwar die physische Beförderung aus dem Mitgliedsstaat¹⁴.

Rückführungsbeschluss:

‘Rückführungsbeschluss’ bezeichnet eine behördliche oder rechtliche Entscheidung oder Tat, die aussagt oder erklärt, dass das Verbleiben eines Drittstaatsangehörigen illegal ist, und ihm die Pflicht der Rückkehr auferlegt oder angedroht¹⁵.

Reintegration

Der Prozess, der nach der Rückkehr des Kindes in sein Zuhause, seine Stadt oder sein Land (Herkunftsland) abläuft¹⁶.

Nicht-Zurückweisung:

Entsprechend diesem Prinzip “sollte *kein* Vertragsstaat einen Flüchtling auf irgendeine Weise ausweisen oder zu den Grenzen von Territorien zurückschicken („Refouler“), wo sein Leben oder seine Freiheit aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Mitgliedschaft in einer bestimmten

sozialen Gruppe oder einer politischen Meinung bedroht wäre“¹⁷.

Zirkuläre Migration:

“Zeitweise oder längerfristige und üblicherweise wiederkehrende gesetzmäßige Bewegung zwischen zwei Ländern. Die Bewegung kann entweder durch Migranten von ihrem Herkunftsland oder ihrem Aufenthaltsort in ein Gastland und zurück durchgeführt werden, oder von Migranten, die für kurze oder längere Zeit in ihr Ursprungsland umziehen“¹⁸.

EINLEITUNG

Die vorliegende Untersuchung wurde als Teil des Projekts „Beobachtung der Situation von aus EU-Mitgliedsstaaten zurückgekehrten Kindern“ durchgeführt, realisiert durch 10 Nichtregierungsorganisationen (NGOs)¹⁹ mit dem Hauptziel, die Situation von Kindern zu dokumentieren, zu analysieren und zu verbessern, die aus EU-Mitgliedsstaaten in sechs SOE-Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, EJRM, Montenegro, Kosovo²⁰ und Serbien), um zu gewährleisten, dass ihr Wohl nach der Vollstreckung eines Rückführungsbeschlusses aufrechterhalten wird. Das Projekt wurde vom Rückkehrfonds der Europäischen Union mitfinanziert.

Das Projekt sieht die folgenden Haupttätigkeiten vor, um die oben genannten Ziele zu erreichen:

- **Beobachtung** von 120 Kindern und ihren Familien, die aus verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten in die sechs oben genannten SOE-Staaten zurückgekehrt sind, durch Sozialarbeiter, um die Entwicklung ihrer individuellen Situation zu dokumentieren, und um ihnen die für ihre erfolgreiche Reintegration benötigte **Unterstützung** und Betreuung anzubieten;
- Durchführung einer **Untersuchung**, die darauf abzielt, das Verständnis unter den EU-Mitgliedsstaaten bezüglich der Faktoren zu erhöhen, die zur Reintegration von Kindern beitragen – was das Thema des vorliegenden Berichts ist; und

¹² <http://www.unhcr.org/3b66c2aa10.html> Abkommen und Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, Artikel 1 (2) Dieser Artikel wurde mit dem Zusatzprotokoll von 1967 auf diejenigen erweitert, die nach 1951 fliehen mussten.

¹³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:EN:PDF> Richtlinie 2008/115/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Artikel 3 (8)

¹⁴ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:EN:PDF> Richtlinie 2008/115/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Artikel 3 (5)

¹⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:EN:PDF> Richtlinie 2008/115/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Artikel 3 (4)

¹⁶ Supporting Child (Re)Integration: Terre des hommes Policy Paper, 2009, 3

¹⁷ <http://www.unhcr.org/3b66c2aa10.html> Convention and Protocol Relating to the Status of Refugees, Article 33 (1)

¹⁸ http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/circular-migration/26a._sweden_national_report_circular_migration_final_version_9dec2010_en.pdf Temporary and Circular migration, Seite 6.

¹⁹ ARSIS (Griechenland), Zentrum für Jugendintegration (Serbien), ECPAT Österreich, Hors la rue (Frankreich)Montenegrinische Frauenlobby, Open Gate-La Strada (EJRM), Terre des hommes Delegation in Albanien, Terre des hommes Delegation im Kosovo, Terre des hommes Stiftung “Lausanne” in Ungarn, Medica Zenica (BiH)

²⁰ Diese Bezeichnung beeinträchtigt nicht die Positionen zum Status und im Einklang mit UNSCR 1244 und das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

- Gestaltung eines **Kontrollrahmens nach der Rückkehr**, der darauf abzielt, EU-Mitgliedsstaaten und Herkunftsländer zu unterstützen, den erreichten Fortschritt zu beobachten und die Kinder beim Prozess der Reintegration nach ihrer Rückkehr zu unterstützen, in Übereinstimmung mit ihrer rechtlichen Pflicht, die Rechte der Kinder erfüllen.

Die Untersuchung – ebenso wie das gesamte Projekt – beruht auf der „Vergleichenden Studie zu den Verfahren auf dem Gebiet der Rückkehr Minderjähriger“ (nachfolgend ‚vergleichende Studie‘), die vom ECRE und Save the Children (EU-Büro) durchgeführt, 2011 veröffentlicht und von der Europäischen Kommission gegründet wurde²¹.

Die vergleichende Studie, die darauf abzielte, „Mitgliedsstaaten zu helfen, ein effektives System zu entwickeln, nach dem die Rückkehr von Kindern in Länder außerhalb der EU geprüft wird“²², bot eine solide Basis für weitere Analysen der Situation oder gebündelten Einschätzungen von bestimmten Eigenschaften existierender Methoden jedes Landes. „Eine der auffälligsten Erkenntnisse der vergleichenden Studie ist, dass es, sofern nicht spezielle Programme vorhanden sind, sehr wenige Kontakte zwischen entsendenden und empfangenen Ländern gibt, im Verhältnis zu den Umständen der zurückkehrenden Kinder oder Familien“²³. Die Studie hebt auch den „Mangel an einer soliden Infrastruktur zur Bewertung der Situation von Familien oder zum Angebot der Unterstützung einer effektiven Reintegration für Familien mit Kindern oder getrennte Kinder im Rückkehrland“²⁴ hervor.

Die vergleichende Studie betont ausdrücklich die eingeschränkte Kenntnis der existierenden Methoden, die die Beobachtung und die Unterstützung des Prozesses der Reintegration von Kindern, die aus der EU in ihre Herkunftsländer zurückkehren, betreffen²⁵. Die vorliegende Untersuchung zielt darauf ab, die existierenden Lücken in der Kenntnis über Probleme, Herausforderungen und die effektive Unterstützung zu füllen, um eine erfolgreiche Reintegration von Kindern und ihren Familien, die in ihr Herkunftsland zurückkehren, zu erreichen, basierend auf tatsächlichen Methoden hinsichtlich individueller Fälle und konkreter Erfahrungen.

In dieser Hinsicht beabsichtigt das vorliegende Dokument nicht, detaillierte Statistiken von EU-Mitgliedsstaaten hinsichtlich des Vorhandenseins und der Situation von

nicht-einheimischen Kindern auf ihrem Staatsgebiet zu sammeln. Dieser Bericht beabsichtigt auch nicht, einen umfangreichen Überblick über den gesamten Bereich der Unterstützungs- und Absicherungsmaßnahmen zu liefern, die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, Kindern in Migrationssituationen vom ersten Berührungspunkt bis zum Erkennen einer langfristigen und nachhaltigen Lösung sowie ihrer Umsetzung zu gewähren.

Der vorliegende Bericht unterteilt sich in drei Hauptteile. Teil I entwirft die entscheidenden Prinzipien, die das Verfahren mit Kindern in Migrationssituationen auf EU-Gebiet beeinflussen, ausgehend von internationalen und regionalen Menschenrechten und anderen rechtlichen Instrumenten. Dieser Abschnitt hebt auch die Hauptaspekte hervor, die zu bedenken sind, wenn der Reintegrationsprozess eines Kindes, das in sein Ursprungsland zurückkehrt, geplant und bewertet wird.

Teil II des Berichts zielt darauf ab, einen knappen Überblick über die Situation bezüglich der Rückkehr von Kindern aus den vier ausgewählten EU-Ländern (Österreich, Frankreich, Griechenland und Ungarn) zu geben und die Hauptmerkmale des Rechtsrahmens hinsichtlich der Behandlung von Kindern in jedem dieser Länder im Kontext ihrer Rückkehr zusammenzufassen.

Der dritte und letzte Teil des vorliegenden Berichts präsentiert die wichtigsten Ergebnisse aus der Feldforschung, die im Anschluss an die Erfahrung und den Prozess der Reintegration von 120 Kindern und ihren Familien in den SOE-Ländern, in denen das Projekt umgesetzt wurde (Albanien, Bosnien und Herzegowina, EJRM, Kosovo, Montenegro und Serbien), durchgeführt wurde. Dieser Abschnitt hebt die hauptsächlichen Herausforderungen hervor, denen Kinder, ihre Familien und die Dienstleister im Verlauf der Reintegration über einen Zeitraum von 18 Monaten begegnen. Anschließend identifiziert er die Schlüsselvariablen (Faktoren), die entweder bei der Unterstützung der Reintegration von Kindern in ihren Herkunftsländern oder bei ihrer Behinderung eine entscheidende Rolle spielen.

Der Bericht präsentiert einige Schlussfolgerungen, die die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung betreffen. Anschließend macht er eine Reihe von entscheidenden Empfehlungen, die sich an die Behörden der Staaten, lokale Dienstleister, internationale Vertretungen, NGOs und andere Interessenvertreter richten, die in den Prozess der Rückkehr von Kindern in ihr Herkunftsland einbezogen sind, und ihren Weg der Reintegration unterstützen.

²¹ <http://ecre.org/component/content/article/63-projects/261-study-on-the-return-of-children.html>

²² ECRE/Save the Children (EU Office), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), Seite 10.

²³ ECRE/Save the Children (EU Office), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), Seite 14.

²⁴ ECRE/Save the Children (EU Office), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), Seite 15.

²⁵ ECRE/Save the Children (EU Office), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), Seite 16.

METHODIK

Die Untersuchungsmethodik umfasst vorrangig eine **qualitative** Analyse, die durch drei Hauptkomponenten durchgeführt wurde: Sekundärforschung, individuelle Interviews und Feldforschung.

Die Projektpartner ECPAT Österreich, Hors la rue, ARSIS und Terre des hommes haben **Sekundärforschung** im Bereich der Gesetzgebung, Richtlinien und gegenwärtigen Verfahren bei zurückkehrenden Kindern, einschließlich (gegebenenfalls) der Beobachtungsmechanismen nach der Rückkehr, in einer ausgewählten Anzahl an EU-Ländern (Österreich, Frankreich, Griechenland und Ungarn) durchgeführt.

Informationen, die bei der Sekundärforschung gesammelt wurden, wurden ergänzt durch **halbstrukturierte Interviews mit Interessensvertretern**, die aus staatlichen Akteuren, lokalen Behörden, NGOs und internationalen Vertretungen ausgewählt wurden, die mit der Rückkehr von Kindern in die ausgewählten EU-Länder zu tun haben. Das wichtigste Werkzeug beim Sammeln von Informationen für die Komponente der Sekundärforschung war ein ‚Länderbogen‘ (ein Fragebogen). Zusätzlich wurden Mitgliedern des ENOC einige Schlüsselfragen gestellt, um Hintergrundinformationen über Gesetze, Richtlinien und Verfahren herauszufinden, die die Rückkehr von Kindern in eine größere Anzahl an EU-Ländern betreffen.

Feldforschung wurde in sechs SOE-Ländern (Albanien, Bosnien und Herzegowina, EJRM, Montenegro, Kosovo und Serbien) durchgeführt. Sozialarbeiter des Projekts in diesen Ländern identifizierten und verfolgten insgesamt 120 Kinder (20 pro Land), die aus verschiedenen EU-Ländern zurückgekehrt sind, über 18 Monate. Durch monatliche Besuche bei diesen Kindern und ihren Familien sammelten die Sozialarbeiter Informationen über ihre Migrationserfahrungen, den Prozess der Rückkehr, an dem sie teilnahmen, und ihre aktuellen Situationen. Die Informationen wurden in anonymisierten Fallakten gesammelt und alle sechs Monate aktualisiert (insgesamt drei Mal pro Fall).

Weiterhin besuchte der Untersuchungskordinator die sechs beteiligten SOE-Länder und sammelte bei Treffen mit Regierungsbeamten (Innenministerien, Sozialministerien etc.), Grenzpolizeien und NGOs zusätzliche Informationen über den Reintegrationsprozess und die Dienstleistungen, die für Kinder und ihre Familien vorhanden sind. Länder in SOE, in denen die Feldforschung durchgeführt (und in denen zurückkehrenden Kindern und ihren Familien Hilfe angeboten) wurde, wurden zur Wahrung der Anforderungen der Ausschreibungen ausgewählt, die das Projekt zu beantworten beabsichtigte²⁶.

Die Sekundärforschung und die Interviews mit Interessensvertretern wurden zwischen August 2013 und Januar 2014 durchgeführt; wohingegen die Feldforschung zwischen April 2013 und August 2014 realisiert wurde.

Die Kinder, die in die Untersuchung einbezogen waren, wurden nach den folgenden Kriterien ausgewählt:

- Kinder, die durch offizielle Rückkehrbeschlüsse zurückgekehrt sind (da eine Menge Kinder – vermutlich die Mehrheit – außerhalb jeglicher Verfahren zurückkehren);
- repräsentieren sowohl getrennte/unbegleitete Kinder als auch Kinder in Familien;
- sind verschiedenen Erfahrungen ausgesetzt, darunter Asylsuchende und ‚Wirtschaftsmigranten‘;
- Kinder, die jünger als 18 Jahre alt waren, als der Rückführungsbeschluss gefasst wurde (ansonsten wurden keine Beschränkungen der Altersgruppen vorgenommen).

Faktisch jedoch wurde die überwältigende Mehrheit der Kinder, die identifiziert und in die Untersuchung einbezogen wurden, innerhalb ihrer Familien zurückgeschickt (116 von 120 beteiligten). Sozialarbeiter waren mit Schwierigkeiten konfrontiert, zurückgekehrte Kinder als getrennt oder unbegleitet zu identifizieren, da die zuständigen Behörden in diesen Fällen zur Einhaltung der Privatsphäre und der Datenschutzgesetze keine Informationen bereitstellten. Darüber hinaus war die offizielle Anzahl von Kindern, die im Rahmen eines Rückkehrverfahrens zurückkehrten, sehr gering.

Die Untersuchung bringt einige **Einschränkungen** mit sich, die unten beschrieben sind.

Wie zuvor in diesem Abschnitt aufgezeigt wurde, waren einige der ausgewählten Kriterien, die die Projektpartner ausgearbeitet haben, um eine ausgeglichene Repräsentation von Kindern in der Untersuchung sicherzustellen, in der Praxis schwer anzuwenden. Deshalb bilden die ausgewählten Kinder keine komplett ausgeglichene Stichprobe, wie es ursprünglich gedacht war, insbesondere im Sinne der Perspektive sowohl von Kindern in Familien als auch von getrennten oder unbegleiteten Kindern. Außerdem verringerten logistische Einschränkungen wie geringe personelle Kapazitäten und Reisezeiten die Fähigkeit von Partnerorganisationen, den ausgegebenen Fällen durch das ganze Land zu folgen. Daher wurden Fälle von zurückkehrenden Kindern an einem oder maximal zwei geografischen Orten in jedem der einbezogenen SOE-Länder ausgewählt.

Die Untersuchung zielte ebenso darauf ab, ein aktuelles Bild der derzeitigen Situation von Kindern zu liefern, die in den Prozess der Rückkehr von den gewählten EU-Ländern in SOE-Länder einbezogen sind. Allerdings war dies nur in einem begrenzten Ausmaß möglich. Das Erheben von Daten bei der Anzahl von Kindern, die aus diesen Län-

²⁶ http://ec.europa.eu/home-affairs/funding/return/call_2011/Call%20for%20proposals.pdf

dern zurückgekehrt sind, und bei ihren Profilen erwies sich als herausfordernde Aufgabe. Keines der von der Untersuchung abgedeckten Länder hat ein landesweites Datensammlungssystem in Bezug auf Kinder, die zurückgeschickt wurden, eingerichtet. Wenn einige Daten verfügbar waren, dann waren sie gewöhnlich nicht ausreichend detailliert bezüglich des Alters, des Geschlechts und der Rückkehrmechanismen des Kindes (was es schwierig machte, herauszufinden, ob die Rückkehr freiwillig oder erzwungen war, und ob das Kind allein oder mit seiner Familie zurückgeschickt wurde). Des Weiteren wurde die Datenerhebung auch durch die Einschränkung von Zeit und Ressourcen bei den Projektpartnern bei der Durchführung von Interviews und der Durchsicht von existierenden Quellen in Bezug auf die abgedeckten EU-Länder erschwert.

Schließlich war es hinsichtlich des Zeitplans der Untersuchung (und des gesamten Projekts) nicht möglich, Interessensvertretern (besonders diesen, die in die Untersuchung als Schlüsselinformanten einbezogen waren, inklusive der Kinder und deren Familien) zu ermöglichen, den vorliegenden Bericht zu kommentieren und Input zu den Empfehlungen zu geben, bevor er abgeschlossen wurde. Allerdings wurden einige vorläufige Ergebnisse auf einer internationalen Konferenz mitgeteilt, die im Rahmen des Projekts mit dem Ziel organisiert wurde, mögliche Mechanismen für die Beobachtung nach der Rückkehr zu diskutieren, und an der 65 Fachleute aus 18 verschiedenen Ländern teilnahmen, die staatliche Behörden, NGOs und internationale Vertretungen repräsentierten²⁷. Die Ansichten dieser Teilnehmer haben ebenso den Inhalt des vorliegenden Berichts angeregt.

Der Umgang mit einem so sensiblen Thema und die unmittelbare Einbeziehung von Kindern, die in angreifbaren Situationen waren (und/oder sind), bringt eine Bandbreite von **ethischen Bedenken** mit sich, die von den Projektpartnern angesprochen wurden.

Um das bestmögliche Maß an Schutz die Sicherheit der Kinder, ihrer Familien und Gemeinschaften betreffend zu gewährleisten, wurden Projektpartner und Sozialarbeiter, die an der Untersuchung teilnahmen, darin ausgebildet, wie sie in Übereinstimmung mit klaren Richtlinien des Kinderschutzes handeln. Diese Ausbildung wurde vom leitenden Partner (Terre des hommes) in Übereinstimmung seiner eigenen Richtlinien durchgeführt, wobei die Projektpartner auch ihre eigenen Richtlinien hatten.

Gleichermaßen wurden alle Mitarbeiter, die an der Feldforschung beteiligt waren, mit Mitbestimmung und Partizipation von Kindern vertraut gemacht, um sicherzustellen, dass die Befragung der Kinder und ihrer Familien gemäß der höchstmöglichen Standards und auf sichere, bedeutungsvolle und ermächtigende Weise durchgeführt wurde.

Ein spezielles Bedenken brachte der Fakt mit sich, dass die Feldforschung von den Sozialarbeitern des Projekts durchgeführt wurde, die ebenso dafür zuständig waren, den Kindern und ihren Familien, die an der Untersuchung beteiligt waren, Hilfestellung bei der Reintegration zu leisten. Dieser Umstand brachte sie in eine ethisch bedenkliche Situation. Eine teilhabende Rolle im gesamten Leben des Kindes anzunehmen, könnte Erwartungen wecken, die über die Möglichkeit hinausgehen, die Unterstützung zu geben, die das Projekt anbietet. Um Missverständnisse und Enttäuschungen zu vermeiden, haben die Sozialarbeiter die Teilnehmer an der Untersuchung vorsichtig auf das Ziel der Untersuchung und die Grenzen der Unterstützung durch das Projekt hingewiesen, während sie sie bei Bedarf an existierende Dienstleistungen verwiesen haben. Gleichzeitig waren die Sozialarbeiter dazu in der Lage, ein sehr positives und vertrauensvolles Verhältnis zu den unterstützten Kindern aufzubauen, gefördert durch fortlaufenden Kontakt und Betreuung über einen langen Zeitraum. Das ermöglicht es den Kindern, sich wohler damit zu fühlen, sich zu öffnen und von ihren Erfahrungen, Ansichten, Problemen und Hoffnungen zu berichten.

²⁷ Die Konferenz wurde am 23. und 24. Juni 2014 in Budapest (Ungarn) abgehalten. Weitere Informationen sind verfügbar unter: <http://tdh-childprotection.org/news/how-can-eu-member-states-uphold-the-best-interests-of-the-child-after-their-return>

Zu bedenkende Hauptaspekte bezüglich der Rückkehr von Kindern aus EU- in Drittländer

Schlüsselprinzipien bei der Arbeit mit Kindern im Kontext von Migration

Unbegleitete und getrennte Kinder kommen ebenso wie Kinder in Familien aus unterschiedlichen Gründen in die EU. Viele von ihnen suchen Asyl, aus Angst vor Verfolgung oder aufgrund von Menschenrechtsverletzungen, bewaffneter Konflikte oder Unruhen in ihrem eigenen Land. Andere Kinder sind Opfer von Menschenhandel zum Zwecke von sexueller oder anderer Formen von Ausbeutung. Andere sind in die EU gereist, um Bedingungen ernsthafter Entbehrung zu entfliehen oder um nach neuen Möglichkeiten und einer besseren Zukunft für sich und ihre Familien zu suchen.

Alle diese Kinder sollten in erster Linie als Kinder wahrgenommen und behandelt werden, und haben laut mehreren Verträgen das Recht auf internationalen Schutz, hauptsächlich laut der UN-Kinderrechtskonvention („UN CRC“), die – zusammen mit ihren Fakultativprotokollen²⁸ – den Mittelpunkt des internationalen Rahmenwerks für Kinderrechte²⁹ darstellt. Die CRC legt minimale Standards dar, die für alle Kinder innerhalb einer staatlichen Rechtsprechung gelten, ohne **Diskriminierung** aufgrund Nationalität, Immigrationsstatus, Staatenlosigkeit oder anderen Betrachtungen³⁰.

Staaten haben die Pflicht, jedem Kind **Schutz** vor jeglicher Art von Vernachlässigung, Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten³¹. Im Fall von getrennten und unbegleiteten Kindern müssen Staaten den ihrer familiären Umgebung entzogenen Kindern besonderen Schutz und Hilfe bereitstellen³². Alle Kinder in Migrationssituatio-

nen haben ein inhärentes **Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung**³³.

Die Ansichten und Wünsche dieser Kinder sollten erhoben und beachtet werden, wann immer **sie** betreffende Entscheidungen getroffen werden. Gemäß dem **Recht auf Beteiligung**, das in der CRC verankert ist, sollten Staaten dem Kind, das fähig ist, seine eigenen Ansichten zu bilden, das Recht gewähren, diese in allen Belangen, die das Kind betreffen, frei auszudrücken, und seinen Ansichten gemäß dem Alter und der Reife des Kindes das gebührende Gewicht zu verleihen³⁴. Besonders kulturelle und sprachliche Faktoren, die als Barriere bei der Teilhabe fungieren können, müssen thematisiert werden³⁵.

Das **Wohl des Kindes** sollte eine vorrangige Überlegung bei allen Tätigkeiten sein, die das Kind betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Institutionen, rechtlichen, behördlichen, administrativen Organen oder gesetzgebenden Körperschaften vorgenommen werden³⁶. Für Kinder außerhalb ihres Landes muss dieses Prinzip während aller Entscheidungsphasen respektiert werden, einschließlich bei der Suche nach dauerhaften Lösungen. Im Sinne des Prinzips des Kindeswohls sollten Entscheidungen und Schutzmaßnahmen in einen breiteren, umfassenderen Prozess eingebunden werden, der darauf abzielt, das Kindeswohl festzulegen³⁷ (siehe auch unten, ‚Bestimmung des Wohls zur Identifikation einer dauerhaften Lösung‘).

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 6³⁸ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (die unabhängige Körperschaft, die für die Beobachtung der Umsetzung der CRC in seinen Vertragsstaaten verantwortlich ist) stellt maßgebliche Richtlinien darüber bereit, wie die Prinzipien und Rechte der CRC auf **unbegleitete und getrennte Kinder** angewendet werden sollte. Zusammengefasst sollte diesen Kindern nicht der Zugang zu den Territorien verwehrt werden, es sollte für sie ein Vormund festgelegt werden, der ihnen Ratschläge gibt und sie beschützt. Ein Versuch, solche Kinder

²⁸ Fakultativprotokoll zum Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie Fakultativprotokoll zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

²⁹ Andere relevante Instrumente beinhalten: die Genfer Flüchtlingskonvention (1951) und das begleitende Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1967), das UN-Abkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen (1954) und das Abkommen zur Verminderung der Staatenlosen (1961), das Internationale Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965).

³⁰ Art. 2, CRC

³¹ Artikel 19, 32, 34, 35, 36 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC). Andere für das Recht von Kindern auf Schutz relevante CRC-Artikel sind: 9, 10, 11, 16, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 37, 39, 39 und 40.

³² Artikel 20 CRC.

³³ Art. 6, CRC

³⁴ Art. 12, CRC

³⁵ SCEPT, *Statement of Good Practice, 4th Revised Edition*, 2009, B4.

³⁶ Art. 3 CRC

³⁷ SCEPT, *Statement of Good Practices. 4th Revised Edition*, 2009, D9

³⁸ Ausschuss für die Rechte von Kindern, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) zur Behandlung unbegleiteter und getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes.

zu identifizieren, sollte früh gemacht werden, um sie so früh wie möglich mit der nötigen Unterstützung zu versorgen. Sie sollten Zugang zu allen nötigen Dienstleistungen haben, einschließlich Unterkunft, Bildung, berufliche Ausbildung und Gesundheitssystem. Verfahren zur Rückverfolgung der Familie sollten eingeleitet werden, außer wenn dies nicht zum Wohl des Kindes ist. Eine Verhaftung muss vermieden werden. Das äußerste Ziel des Staates sollte es sein, sichere, konkrete und dauerhafte Lösungen für ihre Situation zu haben, unter vorrangiger Berücksichtigung ihres Wohls. Abhängig von den individuellen Umständen der Kinder können solche Lösungen die Rückkehr in ihr Herkunftsland, die Integration in das Gastland oder den Transfer in ein anderes Land umfassen³⁹. Deshalb ist die Rückkehr nur eine der Möglichkeiten, die in Betracht kommen, wenn die geeignete dauerhafte Lösung für die Situation eines getrennten oder unbegleiteten Kindes beurteilt wird; andere Möglichkeiten sollten gleichermaßen bedacht und sorgfältig geprüft werden.

Kindeswohlprüfung zur Identifikation einer dauerhaften Lösung

Das weiter oben ausgeführte Prinzip des Wohls des Kindes ist das Thema einer ausführlichen Überlegung und Debatte in akademischen, operativen und anderen Kreisen. Die CRC stellt keine präzise Definition dieses Konzepts bereit. Obwohl es von wesentlicher Bedeutung ist, ist es schwierig, das Prinzip des Wohls in der Praxis anzuwenden. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat 2013 eine konkrete Allgemeine Bemerkung (Nr. 14)⁴⁰ veröffentlicht, „danach strebend, die Anwendung und den Respekt für das Wohl des Kindes zu gewährleisten“⁴¹. Der Ausschuss verdeutlichte, dass „das Konzept des Wohls des Kindes darauf abzielt, sowohl den uneingeschränkten Genuss aller Rechte, die in der Konvention [der CRC] anerkannt sind, zu gewährleisten sowie auch die ganzheitliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten“⁴².

Die Verpflichtung der Staaten, das Kindeswohl ordnungsgemäß zu bedenken, ist eine umfangreiche Verpflichtung, die „alle Entscheidungen und Handlungen, die Kinder

direkt oder indirekt beeinflusst“⁴³, umfasst, getroffen und durchgeführt von „allen Institutionen, deren Arbeit und Entscheidungen sich auf Kinder und die Umsetzung ihrer Rechte auswirkt“, einschließlich derer, die Schutz, Asyl, Immigration und den Zugang zur Staatsangehörigkeit behandeln⁴⁴.

Bislang entwarf der UNHCR im Zusammenhang mit getrennten und unbegleiteten Kindern eine Unterscheidung zwischen „Beurteilung des Kindeswohls“ und „Bestimmung des Kindeswohls“. Eine **„Beurteilung des Kindeswohls“ (‘BID)** beschreibt den formalen Prozess mit strengen verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen, die dafür geschaffen sind, das Kindeswohl für besonders wichtige Entscheidungen festzulegen, die das Kind betreffen. Sie sollte die angemessene Beteiligung des Kindes ohne Diskriminierung vereinfachen, Entscheidungsträger mit relevanten Fachgebieten einbeziehen und alle relevanten Faktoren abwägen, um die beste Option zu beurteilen⁴⁵. Dies muss eine multidisziplinäre Aufgabe sein, die relevante Akteure einbezieht und von Spezialisten und Experten durchgeführt wird, die mit Kindern arbeiten⁴⁶.

„Eine **„Bestimmung des Kindeswohls“ (‘BIA)** ist eine Beurteilung, die von Mitarbeitern durchgeführt wird, die im Hinblick auf individuelle Kinder Maßnahmen ergreifen – außer wenn ein Verfahren der Beurteilung des Wohls erforderlich ist (siehe oben) – um zu gewährleisten, dass solche Maßnahmen vorrangig Rücksicht auf das Kindeswohl nehmen. Die Beurteilung kann allein oder in Rücksprache mit anderen Mitarbeitern mit der benötigten Kompetenz durchgeführt werden, und erfordert die Teilnahme des Kindes⁴⁷. Im Gegensatz zur BID erfordert die Bestimmung des Wohls nicht die strengen verfahrensrechtlichen Maßnahmen eines formalen Beschlusses, stattdessen sollten Fachleute die benötigten Fähigkeiten und Kenntnisse haben.

Die Beurteilung des Kindeswohls ist ein fortlaufender Prozess, der das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt jeglicher

³⁹ Weitere verbindliche Richtlinien darüber, wie die Rechte eines getrennten und unbegleiteten Kindes geschützt und erfüllt werden, werden von einer Reihe an Dokumenten bereitgestellt, darunter die UNHCR *Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, 2008 (siehe unten), die UNHCR's *Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum* (1997) und das SCEP, *Statement of Good Practices. 4th Revised Edition*, 2009.

⁴⁰ Ausschuss für die Rechte von Kindern, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes, dass sein Wohl vorrangig erwogen wird (Art. 3, Para. 1)

⁴¹ Ausschuss für die Rechte von Kindern, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes, dass sein Wohl vorrangig erwogen wird (Art.3, Para. 1), 10

⁴² Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 4.

⁴³ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 19.

⁴⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 30

⁴⁵ UNHCR *Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, 2008, S. 8. Die Richtlinien zur Bestimmung des Wohl des Kindes des UNHCR (2008) beschreiben ein formales Verfahren zur Bestimmung des Wohles des Kindes, besonders zur Identifikation von dauerhaften Lösungen für getrennte und unbegleitete Kinder sowie zum Schutz anderer gefährdeter Kinder. Die obigen Richtlinien wurden zur Nutzung in operationalen oder Kontexten „im Einsatz“ entwickelt, wo der UNHCR die Schutzreaktion für Flüchtlinge (oder Binnenflüchtlinge) leitet. Obwohl sie sehr inspiriert ist, wurden sie nicht zur Verwendung in Industriestaaten einwickelt, in denen der Staat sowohl für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus als auch für den Kinderschutz verantwortlich ist. Um diese Lücke zu füllen, entwickeln UNHCR und UNICEF derzeit eine Reihe von Richtlinien zur Bestimmung des Wohl von getrennten und unbegleiteten Kindern in Industriestaaten.

⁴⁶ SCEP, *Statement of Good Practices. 4th Revised Edition*, 2009, B1.

⁴⁷ UNHCR *Guidelines on Determining the Best Interests of the Child*, 2008, p.8.

Handlungen und als vorrangige Überlegung und Ziel aller Maßnahmen platziert, die es betreffen. Während die obigen Verfahren für Kinder gestaltet wurden, die angemessener elterlicher Betreuung entzogen wurden, gelten die zugrundeliegenden Prinzipien auch für Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes oder ihres üblichen Aufenthaltsorts, selbst wenn sie noch immer mit ihren Eltern oder nahen Familienmitgliedern leben.

Diese Konzepte werden größtenteils in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14⁴⁸ des Komitees wiedergegeben, nach der ein BID auf einer zuvor durchgeführten BIA basieren sollte. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 liefert zudem Richtlinien zu Elementen⁴⁹, denen bei der Beurteilung des Kindeswohls Rechnung getragen werden soll. Diese Elemente sind unten kurz zusammengefasst⁵⁰.

- **Die Ansichten des Kindes** sind ein wesentliches Element, ohne die eine Entscheidung die Möglichkeit des Kindes nicht respektiert, über sein Wohl mitbestimmen zu können. Der Ausschuss erklärt ausdrücklich, dass ein Zustand der Ungeschützttheit, wie die Zugehörigkeit zu einer Migrantengruppe oder der Zustand als Migrant, dem Kind nicht das Recht entzieht, dabei seine Ansichten zum Ausdruck zu bringen;
- **Die Identität des Kindes** beinhaltet Merkmale wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, Staatsangehörigkeit, Religion und Glaube, kulturelle Identität und Persönlichkeit. Tatsächlich sind Kinder keine homogene Gruppe, und Vielfalt sollte bei der Beurteilung ihres Wohls beachtet werden.
- **Die Wahrung des familiären Umfelds und Aufrechterhaltung von Beziehungen.** „Das Komitee ruft ins Gedächtnis, dass es unentbehrlich ist, die Beurteilung und den Beschluss über das Kindeswohl im Kontext einer potentiellen Trennung des Kindes von seinen Eltern durchzuführen“. Es erwähnt außerdem die Notwendigkeit, dieses Element zu beachten, wenn die Beziehungen des Kindes durch Migration gestört werden⁵¹.
- **Betreuung, Schutz und Sicherheit des Kindes**, da sie für sein Wohlbefinden wichtig sind, einschließlich der wesentlichen Materialien des Kindes, physischer, erzieherischer und emotionaler Bedürfnisse, ebenso wie Bedürfnisse nach Zuneigung und Sicherheit. Diese Beurteilung sollte unter anderem die Rücksicht auf den Schutz vor sexuellen, wirtschaftlichen oder anderen Formen von Ausbeutung abdecken.

⁴⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 46–47

⁴⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 52–79.

⁵⁰ Dieser Teil des Texts, der die für einen BID gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 zu berücksichtigenden Elemente zusammenfasst, wurde übernommen von: *Terre des hommes in Albania, Statutory Service Providers' Response to the Protection Needs of Children on the Move. PART I. Theoretical Background*, bevorstehend

⁵¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 58

- **Die Situation der Ungeschützttheit** eines Kindes, einschließlich seiner „Behinderung, Zugehörigkeit zu einer Migrantengruppe, Zustand als Flüchtling oder Asylsuchender, Opfer eines Missbrauchs, Obdachlosigkeit etc.“⁵², ist ein wichtiges zu beachtendes Element, da es Überlegungen zu konkreten Schutzrechten auslöst, die die CRC und andere internationale Konventionen abdecken.
- **Das Recht des Kindes auf Gesundheit** ist wesentlich bei der Beurteilung seines Wohls. Besonders „können die Gesundheit des Kindes und die Möglichkeiten der Versorgung Teil einer Beurteilung und Bestimmung des Wohls sein, mit Beachtung anderer Arten von signifikanten Entscheidungen (beispielsweise die Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen)“⁵³.
- **Das Recht des Kindes auf Bildung** ist Teil von BIA und BID, da es zum Wohl des Kindes ist, „Zugang zu qualitativer Bildung zu haben, einschließlich Kleinkinderpädagogik, nicht-formeller oder formeller Bildung und vergleichbarer Aktivitäten, unentgeltlich“⁵⁴.

Nicht alle oben genannten Elemente werden in jedem Fall relevant sein, und verschiedene Elemente können auf unterschiedliche Arten in verschiedenen Fällen⁵⁵ angewandt werden, da eine angemessene Beurteilung auf einer Fall-für-Fall-Basis durchgeführt werden und die individuellen Umstände in Betracht ziehen sollte.

Auf die Rückkehr von Kindern anwendbare rechtliche Standards der EU

Länder in Europa sind verpflichtet, allen Kindern auf ihrem Territorium ohne Diskriminierung Schutz und Unterstützung zuzusichern, einschließlich Kindern im Kontext von Migration. Eine Reihe von regionalen Instrumenten gilt für die Situation dieser Kinder. Ihre Vorschriften müssen in den existierenden gesetzlichen Rahmen für Menschenrechte und ausdrücklich in jenem für Kinderrechte verankert werden. Betreffend die Situation von Kindermigranten sieht die EU im Besonderen eine Vielzahl an Instrumenten vor, die unten kurz zusammengefasst werden.

Die „Direktive 2008/115/EC des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“ (**‘Rückkehrrichtlinie’**) gibt einen gemeinsamen Rahmen von Abläufen und minimalen Standards vor, dem die Mitgliedsstaaten bei der Entfernung und Rückführung von „illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen“ folgen. Es ist jedoch nicht Absicht der Rückkehrrichtlinie, zu begründen, in welchen Fällen

⁵² Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 75

⁵³ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 78

⁵⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 79

⁵⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 14, 80

Nicht-Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates zurückgeschickt werden müssen.

Die Richtlinie enthält außerdem konkrete Maßnahmen, die für die Rückkehr von Kindern relevant sind. Besonders wenn sie ihre Bestimmungen umsetzen, sollten Mitgliedsstaaten dem Wohl des Kindes und seines Familienlebens gebührend Rechnung tragen⁵⁶. Im Verhältnis zu den Rückführungsbeschlüssen bezüglich getrennter und unbegleiteter Kinder erklärt die Richtlinie, dass, bevor ein „unbegleiteter Minderjähriger“ vom Territorium des Mitgliedsstaats abgeschoben wird, die Behörden dieses Staats „zufrieden“ damit sein sollten, dass er oder sie zu einem Mitglied seiner oder ihrer Familie, einem benannten Vormund oder einer passenden Auffangeinrichtung im Rückkehrstaat geschickt wird⁵⁷. Sie spezifiziert jedoch keine konkreten Schritte, denen die Mitgliedsstaaten folgen sollen, um einen bestimmten Grad der „Zufriedenheit“⁵⁸ zu erreichen.

Während ein freiwilliger Rückführungsbeschluss oder eine verzögerte Abschiebung bevorsteht, muss den Kindern der Zugang zu grundlegender Bildung, Notfallversorgung und erforderliche Versorgung von Krankheiten garantiert werden, eine Familienzusammenführung (mit vorhandenen Familienmitgliedern) und jedes besondere Bedürfnis sollten während des Aufenthalts im Gastland in Betracht gezogen werden⁵⁹. Wenn die Rückkehr freiwillig ist, sollte der Zeitraum in Anbetracht der Teilnahme des Kindes an der Schule angemessen verlängert werden⁶⁰. Unbegleitete Kinder sollten nur als Maßnahme des letzten Auswegs festgenommen werden, und es sollte für

den kürzest möglichen Zeitraum geschehen. Bestimmte Umstände müssen während jeglicher Festnahme beobachtet werden, einschließlich dem Angebot, dass Familien eigene Unterkünfte erhalten, um die angemessene Privatsphäre zu garantieren; festgenommene Kinder haben die Möglichkeit, sich mit Freizeitaktivitäten zu beschäftigen, darunter das Spielen und Aktivitäten zur Entspannung, wenn es angemessen ist. Unbegleiteten Kindern sollten, so weit wie möglich, Unterkünfte in Institutionen bereitgestellt werden, die mit Personal und Einrichtungen ausgestattet sind, die den Bedürfnissen von Personen ihres Alters Rechnung tragen⁶¹.

Zusätzlich zur Rückkehrrichtlinie gibt es noch andere Rechtsvorschriften der EU die Situation von Kindern aus Drittstaatsländern⁶² betreffend, einschließlich dem **EU-Asylinstrument**⁶³ – welches eine Reihe von Vorschriften umfasst, die sich auf die Situation von asylsuchenden Kindern beziehen –, die **EU-Richtlinie gegen Menschenhandel**⁶⁴ – die spezielle Vorschriften bezüglich Kindern beinhaltet, die als Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden– und die **Richtlinie zur Familienzusammenführung**⁶⁵. Sie beziehen sich im Allgemeinen auf die internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumente, wie die UN CRC und die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Richtlinie gegen Menschenhandel erkennt teilweise an, dass „Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen mit Hinblick darauf ergreifen sollten, dass sie eine dauerhafte Lösung finden, die auf der individuellen Beurteilung des Kindeswohls basiert“⁶⁶.

Das Rechtssystem der EU-Mitgliedsstaaten basiert auf dem Gesetz der Europäischen Union, und neben den Verträgen und Gipfeltreffen sind Richtlinien die wichtigsten Gestalter des Rechtsrahmens der Mitgliedsstaaten. Die Richtlinien sind legal bindende Dokumente, aber ihre Umsetzung in nationale Gesetze liegt in der Verantwortung jedes Mitgliedsstaats. Ungeachtet des Prozesses der Umsetzung können sich Individuen und ihre Repräsentanten vor den Gerichten der Mitgliedsstaaten von

⁵⁶ Präambel, 22.

⁵⁷ Art. 10 (2), Rückkehrrichtlinie

⁵⁸ Gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes „sollte in Abwesenheit der Möglichkeit der Betreuung durch Eltern oder Mitglieder der weiteren Familie die Rückkehr in das Herkunftsland grundsätzlich nicht ohne vorherige Sicherheit und konkrete Vorbereitungen von Betreuung und vormundschaftlicher Verantwortung vor der Rückkehr in das Herkunftsland stattfinden“ (Allgemeine Bemerkung Nr. 6, 85). Die ‚vergleichende Studie‘ empfiehlt, „wenn weder eine Familienzusammenführung noch die Rückkehr zu einem benannten Vormund möglich oder angemessen ist, gebührend zu berücksichtigen, ob die Heimunterbringung den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes entsprechen wird, einschließlich familienbasierter Obsorge. In diesem Fall muss die Absicht der Heimunterbringung, die verfügbar ist, sowie ihre Art, Qualität und Beobachtung angemessen berücksichtigt werden, außerdem die Frage, ob sie den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes entsprechen wird. Die Heimunterbringung sollte in ein funktionierendes Kinderschutzsystem eingebettet werden, um zu gewährleisten, dass Standards eingehalten werden. Ein unabhängiger Vormund im Herkunftsland sollte bestimmt werden, um zum Wohl des Kindes zu handeln. Es muss eine Möglichkeit geben, einen individuellen Betreuungsplan vorzubereiten, der weitere Versuche bedenkt, die Familie des Kindes aufzuspüren und sowohl langfristige Pläne als auch die unmittelbaren Bedürfnisse des Kindes anzugehen“ (ECRE/Save the Children (EU-Büro), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), S. 175).

⁵⁹ Art. 14 (1), Rückkehrrichtlinie

⁶⁰ Artikel 7 (2), Rückkehrrichtlinie

⁶¹ Artikel 17 (1–4), Rückkehrrichtlinie

⁶² Die Rechtsvorschriften der EU, die die Rückkehr von Kindern aus ihren Mitgliedsländern betreffen, sind umfangreicher in der vergleichenden Studie beschrieben (ECRE/Save the Children (EU-Büro), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), p.18–21), auf der die vorliegende Untersuchung basiert.

⁶³ Besonders: Richtlinie des Rates 2005/85/EC vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung des Flüchtlingsstatus; Richtlinie des Rates 2003/9/EC vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern

⁶⁴ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern, den Rahmenbeschluss des Rates 2002/629/JHA ersetzend

⁶⁵ Richtlinie des Rates 2003/86/EC vom 22. September 2003 über das Recht auf Familienzusammenführung.

⁶⁶ Art.16, Richtlinie zum Menschenhandel.

dem Moment an auf die Richtlinien berufen, in dem sie in Kraft getreten sind.

Der gegenwärtige Rechtsrahmen, der auf die Rückkehr von Kindern innerhalb der EU anwendbar ist, beinhaltet auch eine Reihe von **Rückübernahmeabkommen mit Drittländern**, die entweder bilaterale oder multilaterale Instrumente zwischen Parteien (Ländern oder der EU) über das Verfahren der Rückkehr sind. Die **Rückkehrrichtlinie** hebt hervor, dass „das Bedürfnis nach Gemeinschaft und bilateralen Rückübernahmeabkommen mit Drittländern, die den Rückkehrprozess vereinfachen“, unterstrichen wird. Die internationale Zusammenarbeit mit Herkunftsländern auf allen Ebenen des Rückkehrprozesses ist eine Voraussetzung, um eine nachhaltige Rückkehr zu erreichen.“⁶⁷ Vor dem Inkrafttreten der Rückkehrrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten eine Probevereinbarung genutzt, die die Basis für bilaterale Vereinbarungen zwischen einem Mitglieds- und einem Drittstaat bildete.⁶⁸ Die konkreten Schutzbedürfnisse von Kindern während der Rückübernahmeabkommen sind in diesen Vereinbarungen nicht definiert (weder von getrennten und unbegleiteten Kindern noch von Kindern mit Familien).

Das erste Rückübernahmeabkommen der EU mit einem SOE-Land wurde 2005 mit Albanien abgeschlossen⁶⁹. Im Text dieses Dokuments wurde kein Bezug auf die Situation von Kindern genommen. Im Jahr 2007 schloss die EU Abkommen mit der EJRM⁷⁰, Montenegro⁷¹, Serbien⁷² und Bosnien und Herzegowina⁷³. In diesen vier Abkom-

men wurde eine ähnliche Regelung bezüglich Kindern eingefügt, die aussagt, dass das unterzeichnende Land „die minderjährigen unverheirateten Kinder wieder aufnehmen soll (...) ungeachtet ihres Geburtsorts oder ihrer Nationalität, sofern sie keine unabhängige Aufenthaltsberechtigung im ersuchenden Mitgliedsstaat haben.“⁷⁴ Daneben sind keine Bestimmungen bezüglich des speziellen Schutzes und der Unterstützung, die Kindern während der Rückübernahme und nach der Rückkehr zugesichert werden muss, vorgesehen.

Rückübernahmeabkommen der EU sind das Thema vieler Kritiken auf internationaler Ebene gewesen, darunter ihr Mangel an Einhaltung der Erfüllung der Menschenrechte des Einzelnen, einschließlich Kindern, im Rückübernahmeprozess. In ihrer Mitteilung über die Beurteilung der EU-Rückübernahmeabkommen⁷⁵ erkennt die Europäische Kommission zwar an, dass verfahrensrechtliche Garantien für Staatsangehörige von Drittländern, die zurückgeführt werden sollen, in das Rahmenwerk dieser Abkommen implementiert werden sollen, diese jedoch lediglich als „technische Instrumente die verfahrensrechtliche Verbesserungen zur Zusammenarbeit zwischen Regierungen mit sich bringen“, angesehen werden. Die Situation der Person, die der Rückübernahme unterliegt, fällt aber unter die relevanten internationalen, EU- und nationalen Gesetze⁷⁶.

‘Lebensprojekte’ zur Identifikation und Durchführung von konkreten dauerhaften Lösungen

Ein konkreter Plan ist von grundlegender Wichtigkeit, um die erfolgreiche (Re)Integration von Kindern zu fördern. Der Reintegrationsplan muss auf die Situation jedes individuellen Kinds zugeschnitten, umfassend, detailliert und gleichzeitig flexibel sein, um Anpassungen an Veränderungen der Situation des Kindes, seines Zustands und der äußeren Umgebung zuzulassen, wenn sie auftreten.

Der Europarat hat im Zusammenhang mit getrennten und unbegleiteten Migrant*innen, deren Entwicklung und Anpassung von seinen Mitgliedsstaaten empfohlen wurde⁷⁷, das Konzept des „Lebensprojekts“ entwickelt. Ein Lebensprojekt ist ein Plan, der zwischen dem Kind und den Behörden des Gastlandes erstellt und abgeschlossen wird, und der darauf abzielt, „die Fähigkeiten und das Potential jedes Kindes zu entwickeln, die Entwicklung

⁶⁷ Präambel (7), Rückkehrrichtlinie

⁶⁸ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:31996Y0919\(07\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:31996Y0919(07)) Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 betreffend den Musterentwurf eines bilateralen Rückübernahmeabkommens zwischen einem Mitgliedsstaat und einem Drittstaat

⁶⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32005D0809> Beschluss des Rates vom 7. November 2005 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung

⁷⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32007D0817> Beschluss des Rates vom 8. November 2007 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung

⁷¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32007D0818> Beschluss des Rates vom 8. November 2007 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Montenegro über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung

⁷² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32007D0819> Beschluss des Rates vom 8. November 2007 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung

⁷³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32007D0820> Beschluss des Rates vom 8. November 2007 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die Rückübernahme von Personen ohne Aufenthaltsgenehmigung

⁷⁴ Abschnitt 1, Artikel (2) in jedem Rückübernahmeabkommen

⁷⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Bewertung der EU- Rückübernahmeabkommen COM (2011) 76

⁷⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Bewertung der EU- Rückübernahmeabkommen COM (2011) 76, Para. 4.2

⁷⁷ Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten.

von Unabhängigkeit, Verantwortung und Belastbarkeit zu unterstützen, um jeder jungen Person zu ermöglichen, ein aktiver Mitwirkender an der Gesellschaft zu werden, unabhängig davon, ob das Kind im Gastland bleibt oder in sein Herkunftsland zurückkehrt⁷⁸.

Lebensprojekte sollten individualisierte, ergebnisoffene Zielvorgaben beinhalten, die das Kind zu verfolgen verspricht, ebenso wie Vereinbarungen für das Monitoring ihrer Durchführung und eine regelmäßige Beurteilung beinhalten, die auf dem Austausch zwischen dem Kind und der kompetenten Behörde basiert. Sie sollten das persönliche Profil und die Erwartungen des Kindes berücksichtigen, ebenso die Möglichkeiten, die ihm im Gast- und im Herkunftsland geboten werden.

Als ganzheitliches Methodenwerkzeug können Lebensprojekte den EU-Mitgliedsstaaten helfen, die Bedürfnisse von getrennten und unbegleiteten Kindern sowie von Migranten weitgehend zu erfüllen, und jegliche Schwierigkeiten behandeln, die im Zusammenhang mit ihrer Migration aufkommen können.⁷⁹ Es ist wichtig, dass mit jedem Fall individuell umgegangen wird, und dass verschiedene Perspektiven in eine multidisziplinäre Herangehensweise eingearbeitet werden, um eine Lösung festzulegen, die dem Kindeswohl am meisten entspricht⁸⁰.

Das Lebensprojekt kann, abhängig von seinen jeweiligen Zielvorgaben im Gastland beziehungsweise im Herkunftsland oder aber im Gast- UND im Herkunftsland des Kindes umgesetzt werden. In bestimmten Fällen, besonders im Fall einer Familienzusammenführung mit Eltern, die rechtmäßig in einem Drittland leben, könnte das Lebensprojekt in diesem Land durchgeführt werden⁸¹. Bei Kindern, deren Wohl es entspricht, zu ihrer Familie in ihr Herkunftsland zurückgeschickt zu werden, sollten die Behörden beider Länder alle geeigneten Schritte einleiten, um sein Fortbestehen und seinen zufriedenstellenden Abschluss sicherzustellen⁸². Zwischenstaatliche Kooperationen gelten als notwendige Bedingung dafür, dass die Lebensprojekte erfolgreich sind⁸³.

Das Projekt, in dessen Rahmen der vorliegende Bericht entwickelt und durchgeführt wurde, unterstützt das Konzept der Lebensprojekte, wie oben kurz umrissen wurde. Gemäß den Projektpartnern ist das Ziel eines Reintegrationsplans, „sicherzustellen, dass das Kind a) in einer schützenden Umgebung lebt, b) angemessenen Zugang zu seinen grundlegenden Rechten hat und c) weiterhin seine Wahlmöglichkeiten entwickelt (die Fähigkeit, sich in Zukunft selbst zu beschützen und auszuwählen)“⁸⁴.

Der UNHCR empfiehlt die Erkundung und Nutzung der Fachkenntnis von internationalen Vertretungen, um Kontakte in den Herkunftsländern, einschließlich derer mit der Familie des Kindes, aufzubauen, wieder aufzunehmen und zu pflegen, und in notwendigen und angemessenen Situationen ein Unterstützungsprogramm zu entwickeln, um der Familie vor der Reintegration des Kindes die geeignete Hilfe zu leisten⁸⁵. Die Familie ist der Hauptanbieter von Dienstleistungen im Verlauf der Reintegration, und ihr sollte die notwendige Unterstützung angeboten werden, um die Reintegration des Kindes zu erleichtern⁸⁶. Die Unterstützung der Familie sollte so früh wie möglich beginnen, um dem Kind während des vielschichtigen und oftmals schwierigen Übergangs zwischen dem Gast- und dem Herkunftsland zu helfen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde nur in wenigen Fällen – von den nachverfolgten 120 Kindern – ein Nachweis gefunden, dass die Behörden des Gastlandes vor der Rückkehr des unbegleiteten oder getrennten Kindes (ein Fall) entweder die Kommunikation mit der Familie oder die Kommunikation mit den Behörden des Herkunftslandes vor der Rückkehr der Familie aufnahm.

⁷⁸ Louise Drammeh, *Life Projects for unaccompanied migrant minors. A handbook for front-line professionals*, Council of Europe 2010, S. 11

⁷⁹ Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten, 3

⁸⁰ Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten 13–14.

⁸¹ Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten, 24

⁸² Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten, 27

⁸³ Louise Drammeh, *Life Projects for unaccompanied migrant minors. A handbook for front-line professionals*, Council of Europe 2010, S. 13.

⁸⁴ *Supporting Child (Re)Integration, Terre des hommes Policy Paper*, 2009

⁸⁵ UNHCR Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum, S. 3

⁸⁶ *Supporting Child (Re)Integration: Terre des hommes Policy Paper*, 2009, S. 8

Entscheidende rechtliche Bestimmungen in ausgewählten EU-Ländern im Zusammenhang mit der Rückkehr von Kindern

Im Rahmen der Untersuchung haben Projektpartner aus **Österreich, Griechenland, Frankreich** und **Ungarn** Informationen über die inländischen Rechtsvorschriften, die das System und die gegenwärtigen Mechanismen für das Zurückschicken von Kindern regeln, sowie aktuelle Daten bezüglich der Kinder gesammelt, die in den letzten Jahren aus diesen Ländern zurückgeschickt wurden. Diese Informationen wurden durch Sekundärforschung gesammelt und durch Interviews mit ausgewählten Interessensvertretern in jedem Land ergänzt.

Die gesammelten Daten und Informationen sind in die Länder unterteilt. Die wichtigsten Ähnlichkeiten und Unterschiede in den o. g. vier Ländern hinsichtlich der Situationen und Rechtsvorschriften für die Rückkehr von Kindern wurden hervorgehoben, allerdings mit einem erweiterten Blick auf eine größere Anzahl an EU-Ländern basierend auf Informationen, die von den Vertretern des ENOC geliefert wurden.

Überblick über die Rückkehrsituation

In *Österreich* ist die Zahl der zurückgeschickten Kinder in den letzten Jahren relativ stabil, obwohl verlässliche Daten nur über freiwilligen Rücksendungen verfügbar sind und nicht die Fälle von gezwungenen Rücksendungen umfassen⁸⁷. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 6.553⁸⁸ Personen (Erwachsene und Kinder) aus Österreich zurückgeschickt, während es im Jahr 2013 zwischen Januar und Juli 3.773⁸⁹ Fälle einer Rückkehr gab. Diese Daten sind nicht in Altersgruppen unterteilt, folglich erlauben sie nicht die Schlussfolgerung, wie viele Kinder in der Zahl enthalten sind. Im gesamten Jahr 2013 wurden insgesamt 202 getrennte und unbegleitete Kinder im „Krisenzentrum der Stadt Wien für unbegleitete Minderjährige (UMs) und mögliche Betroffene von Menschenhandel“ registriert.⁹⁰ Davon wurden nur 24 offiziell zurückgeschickt, während

70 Kinder in Krankenhäuser eingeliefert und 3 verhaftet wurden sowie 126 verschwanden⁹¹.

Im Jahr 2012 wurde nur ein unbegleitetes Kind aus Bosnien und Herzegowina durch das freiwillige Rückkehrprogramm, das von der Internationalen Organisation für Migration (‘IOM’) umgesetzt wurde, zurückgeschickt, während 2011 drei unbegleitete Kinder (2 in den Kosovo und 1 nach Serbien) und 2010 fünf (nach Albanien, Kosovo und Serbien) zurückgeschickt wurden. Daten, die Kinder betreffen, die mit ihren Familien aus Österreich zurückgeschickt wurden, konnten bei der Untersuchung nicht erhoben werden.

Obwohl in *Griechenland* eine sehr begrenzte Anzahl an statistischen Daten gesammelt werden konnte, scheint es so, dass die meisten der getrennten und unbegleiteten Kinder, die sich im Land aufhalten, aus Albanien stammen, gefolgt von Kindern aus Afghanistan, Pakistan, Syrien, Bangladesch, den Palästinensischen Autonomiegebieten und Algerien⁹². Die Mehrheit der Kinder, die in den Jahren 2012 und 2013 aus dem Land zurückgeschickt wurden, stammte aus Albanien, gefolgt von Kindern die nach Afghanistan zurückgeschickt wurden⁹³. Gemäß der Daten der NGO „ARSIS“ (die sowohl in Griechenland als auch in Albanien agiert und auch Partner des Projekts war) wurden im Jahr 2011 mehr als 300 Kinder und im Jahr 2010 mehr als 1.250 Kinder von Griechenland nach Albanien zurückgeschickt. Gemäß dieser NGO kommt die Mehrheit der Kinder aus Albanien mit ihren Familien oder Verwandten nach Griechenland, um im Land zu betteln. Viele der Kinder, die später unbegleitet sind, werden von ihren Eltern oder Verwandten verlassen, nachdem sie einige Zeit im Land gelebt haben.

⁸⁷ Österreichisches Außenministerium.

⁸⁸ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2013/FrP_Massnahmen_Jahr_2012.pdf (19.08.2013)

⁸⁹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/2013/FrP_Massnahmen_Juni_2013.pdf (19.08.2013)

⁹⁰ http://www.iomvienna.at/en/?option=com_content&view=article&id=451&Itemid=168&lang=en

⁹¹ Gemäß diesen Daten kamen bis 2006 etwa 90% der als unbegleitete Minderjährige registrierten Kinder aus Bulgarien und Rumänien, während ihre Anzahl nach der Einrichtung von lokalen Kinderschutzzentren in diesen Ländern sank. In den Jahren 2011 und 2012 kam die Mehrheit der an die oben genannten Zentren verwiesenen getrennten und unbegleiteten Kinder aus Afghanistan (22 bzw. 41 Kinder), wogegen 2013 getrennte und unbegleitete Kinder aus Bosnien und Herzegowina die größte Gruppe darstellten (64 Kinder).

⁹² Von der griechischen Polizei bereitgestellte Information.

⁹³ Von der griechischen Polizei bereitgestellte Information.

Im Jahr 2013 hat die IOM die freiwillige Rückkehr von 15 Kindern aus Afghanistan und Pakistan unterstützt⁹⁴. Wissenschaftler des Projekts konnten keine Daten sammeln, die die aus Griechenland in ihren Familien zurückgekehrten Kinder betreffen.

Gemäß der Statistiken, die das französische Büro für Integration und Immigration ('OFII') bereitstellte, stammte die Mehrheit der getrennten und unbegleiteten Kinder, die zwischen 2003 und 2013 aus *Frankreich* zurückgeschickt wurden, aus Rumänien (60), gefolgt von Kindern aus Bulgarien (6) und Albanien (5). Vier Kinder wurden jeweils nach Afghanistan, Kambodscha, Litauen und Spanien zurückgeschickt, während 3 Kindern nach Armenien, China und Brasilien zurückgeschickt wurden. Gemäß der Daten des Justizministeriums stammte die Mehrheit der 2.280 zwischen April und Dezember 2013 neu in Frankreich angekommenen unbegleiteten Kinder aus Subsahara-Afrika (Guinea, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Mali), Asien (Bangladesch, Pakistan, Afghanistan) und dem Maghreb (Algerien, Marokko, Tunesien), während Kinder aus Albanien und dem Kosovo lediglich die größte Gruppe von unbegleiteten und getrennten Kindern aus europäischen Ländern darstellten (5%)⁹⁵. Folglich scheint die Einbeziehung in Rückkehrverfahren die Kinder aus SOE-Ländern in größerem Maß zu beeinflussen, verglichen mit ihrer Präsenz in Frankreich.

Während getrennte und unbegleitete Kinder, die aus Frankreich zurückgeschickt werden, registriert werden, sind keine Daten über die Anwesenheit und Anzahl von Kindern, die mit ihren Familien aus diesem Land zurückkehren, verfügbar.

In *Ungarn* stieg die Anzahl von getrennten und unbegleiteten Kindern, die an den Grenzen entdeckt wurden, in den letzten fünf Jahren erheblich und erreichte 2012 eine überdurchschnittliche Zahl (875)⁹⁶. Leider sind keine Daten über die Anzahl und Umstände der Kinder, die zurückgeschickt wurden, auf nationaler Ebene verfügbar. Die Ausländerbehörde des Komitats Csongrád⁹⁷ berichtete, dass 2013 fünf getrennte und unbegleitete Kinder, von insgesamt 346 im Komitat registrierten, zurückgeschickt wurden. Obwohl dies ein bedeutendes Feld hinsichtlich von Migrationszugängen ist, kann die oben genannte Zahl kein vollständiges Bild von der Situation im gesamten Komitat liefern. Gemäß dem ungarischen Amt für Staatsangehörigkeit und Einwanderungsfragen wurden im Jahr

⁹⁴ IOM Griechenland. Seit Februar 2014 startet die IOM ein Programm, das darauf abzielt, die Rückkehr von 1.700 in Griechenland lebenden Ausländern in ihre Herkunftsländer zu vereinfachen. Das Programm wird von der Regierung des Vereinigten Königreichs unterstützt. Offensichtlich sollte dieses Programm auch die Rückkehr und Reintegration von getrennten und unbegleiteten Kindern unterstützen, die in Griechenland leben.

⁹⁵ Von der Abteilung für Kinderrechtsschutz im Justizministerium bereitgestellte Information

⁹⁶ Von den Polizeidirektionen bereitgestellte Information.

⁹⁷ Die Landesgrenze mit Serbien.

2013 die Asylanträge von insgesamt 354 Kindern abgelehnt. Diese Kinder wurden entweder zurückgeschickt, oder sie verschwanden. Im Rahmen der Untersuchung wurden keine Daten über Familien gefunden, die mit Kindern zurückkehrten. Anscheinend registrieren sowohl die Polizei als auch das Amt für Staatsangehörigkeit und Einwanderungsfragen Erwachsene und Kinder gesondert und nicht als Mitglieder der gleichen Familie.

Entscheidende Merkmale nationaler rechtlicher Bestimmungen die Rückkehr von Kindern betreffend

Alle vier betrachteten EU-Länder haben die relevanten internationalen und regionalen Instrumente bestätigt – darunter das Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (1966), die europäische Menschenrechtskonvention (1949), die UN CRC und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union –, und haben jene EU-Richtlinien die Kinder in Migrationssituationen betreffen umgesetzt, darunter die Rückkehrrichtlinie.

Mit der teilweisen Ausnahme von Frankreich sind die meisten der Rechtsbestimmungen, die auf die Rückkehr von Kindern zutreffen, in den vier betrachteten Ländern Teil des allgemeinen Rechtsrahmens, der ebenso für Erwachsene gilt.

In *Österreich* gibt es einen generellen Rahmen, der sowohl für Erwachsene als auch für Kinder angewendet wird, während sich einige spezifische Bestimmungen auf unbegleitete Kinder beziehen. Die meisten Bestimmungen, die auf die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen zutreffen, stehen im „Fremdenpolizeigesetz“ und ebenso im „österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“, das das Verfahren mit unbegleiteten Kindern detailliert beschreibt.

Ebenso gibt es in *Ungarn* einige spezifische Rechtsbestimmungen zur Rückkehr von Kindern, aber diese sind als Teil des allgemeinen Rechtsrahmens zur Situation und Behandlung von ausländischen Bürgern vorgesehen, der sowohl für Erwachsene als auch für Kinder gilt. Die meisten der Rechtsbestimmungen, die die Rückkehr regeln, sind in das „Gesetz II zu Aufnahme und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen“ (2007), das – neben anderen Bestimmungen – den Status von „unbegleiteten Minderjährigen“⁹⁸ definiert, und in das „Gesetz LXXX zum Asyl“ (2007), das auch das Verbot der Zurückweisung⁹⁹ umfasst, inkludiert.

In *Griechenland* sind Schutz und Förderung der Kinderrechte in der Verfassung verankert; daneben wurden diverse Gesetze und Verfügungen verabschiedet, die

⁹⁸ Para. 2, e.

⁹⁹ Para. 45 (1).

gewährleisten, dass der einheimische Rechtsrahmen konform ist mit den Bestimmungen der internationalen Abkommen, die vom Staat ratifiziert wurden, sowie mit den EU-Richtlinien und -Verordnungen. Die Bestimmungen zur Rückkehr von Kindern sind im Rahmen von Migrations- und Flüchtlingsgesetzen, die auf Drittstaatsangehörige angewendet werden, festgelegt. Zusätzlich wird EU-Bürgern besonderer Schutz vor Ausweisung geboten, und für Kinder sind zusätzliche Schutzmaßnahmen eingerichtet worden.

In *Frankreich* gelten zwei zum Teil unterschiedliche Rechtssysteme für ausländische Kinder, je nachdem ob sie auf französischem Territorium oder an der Grenze aufgegriffen – und in der „Wartzone“ eingesperrt – wurden. Kinder, die an der Grenze aufgegriffen und in der „Wartzone“ untergebracht wurden, profitieren im Vergleich zu Erwachsenen nicht von erheblichen Schutzmaßnahmen. Sie können ihrer Freiheit beraubt werden und in ihr Herkunftsland oder das letzte Durchgangsland zurückgeschickt werden. Kinder, die auf französischem Territorium aufgegriffen wurden, sind berechtigt, im Land zu bleiben und eine temporäre Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Ein Rückführungsbeschluss für ein Kind, das vom Jugendamt unterstützt wird, kann von einem Jugendrichter ausgesprochen werden.

Vormundschaft, Rechtsbeistand und Vertretung

Rechtsbeistand sowie Beistand und Vertretung durch einen Vormund werden Kindern im Rahmen der Rückkehr in unterschiedlichen Ausmaßen in jedem der betrachteten Länder angeboten.

In *Österreich* gewährt das System nur ausländischen Kindern unter 16 Jahren Rechtsbeistand; wenn sie älter sind, sind sie rechtsfähig, um in Verfahren, die – unter anderem – mit der Rückkehr verbunden sind, zu agieren. Diese Bestimmung behandelt ausländische Kinder anders, da die österreichischen Kinder vollständige Schutzmaßnahmen bis 18 Jahre genießen, dem Alter der Volljährigkeit¹⁰⁰. Diese Bestimmung bedeutet, dass die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters bei anderen Verfahren, die von der Polizei behandelt werden, so wie die Untersuchungshaft¹⁰¹, nicht verpflichtend ist, und dass Eltern und Vormünder nicht als gesetzliche Vertreter dieser Kinder zu handeln berechtigt sind. Was die Vormünder angeht, so müssen sie keine spezielle Ausbildung haben, um mit unbegleiteten und getrennten Kindern zu arbeiten, was Bedenken über ihre Fähigkeit aufbringt, im Kontext des Rückkehrverfahrens im Sinne der Kinder zu handeln und das Wohl jedes Kindes wirksam zu vertreten und hochzuhalten.

Die obigen Überlegungen treffen auch auf *Ungarn* zu, wo Vormünder die Ausbildung in den spezifischen Situationen von unbegleiteten und getrennten Kindern fehlt und

sie ihnen schwerlich wirksame Unterstützung bieten können, der Kontext der Rückkehr inbegriffen.

In *Griechenland* ist die Staatsanwaltschaft für Kinder mit Arbeit überlastet und hat begrenzte Kapazitäten, um die notwendigen Schritte für die Ernennung eines Vormunds einzuleiten. Es gibt außerdem eine begrenzte Verfügbarkeit von Vormündern, die ernannt werden können, und diese sind nicht in der Arbeit mit Kindern im Zusammenhang mit Migration ausgebildet. Deshalb werden getrennte und unbegleitete Kinder häufig ohne angemessene Vertretung im Kontext von Vorgängen, die mit der Rückkehr zu tun haben, allein gelassen.

In *Frankreich* sind Kinder grundsätzlich berechtigt, rechtlichen Beistand zu erhalten, der Kontext der Rückkehr inbegriffen. Allerdings ist diese Möglichkeit in der Praxis durch den komplizierten Antragsprozess eingeschränkt, den Kinder durchlaufen müssen und der qualifizierte Hilfestellung erfordert. Getrennte und unbegleitete Kinder können verschiedenen Formen von gesetzlicher Vertretung unterworfen werden, anschließend an eine Entscheidung einer Justizbehörde: Entsendung eines Erziehungsberechtigten (der gesetzliche Vertreter kann übliche und unübliche Handlungen ausführen), Vormundschaft (er oder sie kann übliche und unübliche Handlungen ausführen), betreuende Körperschaft (er oder sie kann übliche Handlungen im Namen des Kindes und unübliche Handlungen nur mit der Erlaubnis des Richters ausführen) und *Ad-Hoc-Verwalter* (nur für ein bestimmtes Verfahren eingesetzt – Kinder in Asylverfahren, Unterstützung von Kindern in der Wartzone, kindliche Opfer von Menschenhandel). Obwohl bei der Mehrheit von getrennten und unbegleiteten Kindern ein Sozialarbeiter als Vormund eingesetzt wurde, haben diese wegen hoher Arbeitsbelastung normalerweise eine begrenzte Kapazität und können Kindern daher begrenzte Betreuung und Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte bieten.

Rückführungsbeschlüsse

Wenn dem Kind der Flüchtlingsstatus oder jede andere Form von Schutz nicht gewährt wird, der vom jeweiligen nationalen Rechtsrahmen vorgesehen ist, hat es kein Recht im Land zu bleiben und sollte daher zurückgeschickt werden. Jedes der betrachteten Länder hat seine eigenen Rechtsbestimmungen und praktischen Verfahren hinsichtlich der Rückkehr von Kindern, gleichwohl alle verpflichtet sind, internationale Rechtsverpflichtungen zu respektieren. Gewöhnlich sind ähnliche Arten von Rückkehr vom nationalen Rechtsrahmen vorgesehen, mit einigen Unterschieden zwischen den Ländern.

¹⁰⁰ http://www.ktn.gv.at/201804_DE (23.08.2013)

¹⁰¹ Sek.12 Para. 1–3 FPG.

In *Ungarn* definiert der Rechtsrahmen verschiedene Arten von Rückkehr, nämlich:

1. "Unterstützte Rückkehr": Wenn einem Drittstaatsangehörigen die Einreise verwehrt wird, sollte diese Person maximal acht Stunden bleiben oder an einem dafür vorgesehenen Ort im Grenzbereich für maximal 72 Stunden oder, wenn sie durch Lufttransport angekommen ist, an einem dafür vorgesehenen Ort im Flughafen für acht Tage verbleiben¹⁰², nach denen er oder sie zurück in das Land geschickt werden sollte, aus dem er oder sie angekommen ist;
2. "Ausweisung": Die Einwanderungsbehörde sollte die Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen anordnen, der die Grenze illegal überschritten oder dies versucht hat; der gescheitert ist, die Anforderungen für das Bleiberecht zu erfüllen; der ohne die vorgeschriebene Arbeitserlaubnis oder jegliche Genehmigung, die laut Gesetz vorgeschrieben ist, in jeglicher gewinnbringenden Beschäftigung angestellt war; dessen Einreise und Aufenthalt eine Bedrohung der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung darstellt; oder dessen Einreise und Aufenthalt eine Bedrohung darstellt und potentiell gefährlich für die öffentliche Gesundheit ist.¹⁰³
3. "Unterstützte freiwillige Rückkehr": Die Einwanderungsbehörde sollte in ihrem Beschluss einer Ausweisung (siehe oben) oder in ihrer verabschiedeten Entscheidung zur Ausführung der Ausweisung, die vom Gericht angeordnet wurde, eine Frist zwischen dem siebenten und dem dreizehnten Tag nach der Mitteilung der Entscheidung an den Drittstaatsangehörigen für die freiwillige Rückkehr vorschreiben, wenn er oder sie zustimmt, das Territorium einvernehmlich zu verlassen. Der Zeitraum, der für Obiges angeboten wird, sollte nicht die Möglichkeit eines betroffenen Drittstaatsangehörigen ausschließend, früher zu gehen. Wenn das Kind, das sich in elterlicher Fürsorge eines vertriebenen Drittstaatsangehörigen befindet, einem Studium in einer öffentlichen Bildungsanstalt nachgeht, kann die Einwanderungsbehörde – auf Anfrage oder auf eigene Initiative – den Zeitraum für die freiwillige Rückkehr bis zum Ende des laufenden Semesters verlängern.¹⁰⁴
4. "Abschiebung": Eine Rückkehr- oder Ausweisungsmaßnahme, die vom Gericht oder der Einwanderungsbehörde angeordnet wurde, sollte durch die Beförderung des betroffenen Drittstaatsangehörigen mit offizieller Begleitung durchgeführt werden, wenn der Drittstaatsangehörige: aus einer Haftstrafe nach einem vorsätz-

lichen Verbrechen entlassen wurde; es notwendig macht, dass seine oder ihre Ausreise aus Gründen der nationalen Sicherheit überwacht wird, wenn es durch die Verpflichtung durch internationale Verträge oder zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung so erforderlich ist; erfolglos darin war, das Territorium am Tag nach der Frist zu verlassen, die im Beschluss zur Ausweisung vorgeschrieben wurde.¹⁰⁵

Alle obigen Bestimmungen können sowohl für Erwachsene als auch für Kinder zutreffen, die nicht irgendeine Art von Schutz erhalten, der es ihnen erlaubt, im Land zu verbleiben.

In *Österreich* sieht das Gesetz drei Arten von Rückkehr vor, wie unten kurz beschrieben.

1. "Freiwillige Rückkehr": Drittstaatsangehörige, die keine positive Entscheidung erhalten, in Österreich zu bleiben, können an Programmen zur freiwilligen Rückkehr teilnehmen (statt zur Rückkehr gezwungen zu werden), die von verschiedenen Organisationen betrieben werden, darunter Caritas Österreich, IOM etc.¹⁰⁶ Sobald der Rückführungsbeschluss gegen einen „Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt“ ergangen ist, wird der Person eine bestimmte Zeitspanne gewährt, bevor sie das Land zu verlassen hat (freiwillige Ausreisefrist), die 14 Tagen entspricht und nur einmal um weitere 14 Tage verlängert werden kann. Keine speziellen Bestimmungen sind für Kinder vorgesehen, die grundsätzlich dem gleichen Verfahren folgen wie bei Erwachsenen.
2. "Ausweisung": Das ist die rechtlich bindende Anweisung, das Territorium zu verlassen. Sie kann entweder zur Abschiebung oder zur freiwilligen Rückkehr führen.
3. "Abschiebung": Sie kann als erzwungene Rückkehr eines „Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt“ definiert werden. Diese Bestimmung wird angewendet, wenn es Drittstaatsangehörigen, die nicht zum Bleiben berechtigt sind, misslingt, das österreichische Gebiet rechtzeitig zu verlassen. Die Abschiebung von Kindern ist grundsätzlich möglich.¹⁰⁷ Das Gesetz¹⁰⁸ betont, dass, bevor die Abschiebung durchgeführt wird, ernsthafte Bemühungen gemacht werden müssen, die Eltern oder andere enge Verwandte des Kindes oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung im Herkunftsland des Kindes zu finden – obwohl das Wesen und die Art der zu machenden Bemühungen nicht im Gesetz spezi-

¹⁰² <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4979cae12> Refworld – Gesetz II von 2007 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, RRTN Abschnitt 41§. 61. p.

¹⁰³ <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4979cae12> Refworld – Gesetz II von 2007 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, RRTN Abschnitt 43§. 63. p.

¹⁰⁴ <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4979cae12> Refworld – Gesetz II von 2007 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, RRTN Abschnitt 42§. 62. p.

¹⁰⁵ <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4979cae12> Refworld – Gesetz II von 2007 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, RRTN Abschnitt 65§. 86. p.

¹⁰⁶ ECRE/SC 2011: 38

¹⁰⁷ [1] Aber Abschiebungen von Minderjährigen sind unüblich. Trotzdem wird teilweise der Eindruck gegeben; Autoritäten warten, bis der unbegleitete und asylsuchende Minderjährige volljährig wird, bevor sie Maßnahmen festgelegt werden. (Befragung von Interessensvertreter, NGO Asylkoordination Österreich)

¹⁰⁸ Sek. 46 Para. 3 FPG

fiziert sind. Falls eine Familie abgeschoben wird, müssen die Behörden sicherstellen, dass jegliche negative Auswirkung auf das Familienleben im möglichen Ausmaß verhindert wird¹⁰⁹.

In *Frankreich* schließt das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit aus, Kinder aus dem Land abzuschoben, außer wenn sie an der Grenze abgefangen und in der „Wartzone“ untergebracht werden (siehe oben). Getrennte und unbegleitete Kinder können nach einer Entscheidung einer Justizbehörde im Rahmen der Pläne der „humanitären Rückkehrunterstützung“, die auf Erlass der Regierung vorgesehen ist, zurückgeschickt werden¹¹⁰.

Obwohl Kinder mit Familien selbst keinen Rückführungsbeschlüssen unterworfen sind, können sie ihren Eltern, die zurückgeschickt werden, „folgen“. Es gibt außerdem verschiedene Rückkehrprogramme, die auf Familien mit Kindern zutreffen. Diese sind:

1. Die „humanitäre Rückkehrunterstützung“, zu der jeder Ausländer berechtigt ist, einschließlich EU-Bürgern, die mittellos oder in Schwierigkeiten sind. Der französische Staat bietet der Person, seinem oder ihrem Ehepartner und ihren Kindern die Möglichkeit, in ihr Heimatland oder ein Gastland zurückzukehren;
2. Erwachsene und Familien können das „Hilfsprogramm zur Umsiedlung“ nutzen, das in einigen Drittstaaten durch die OFII in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen umgesetzt wurde und zurückkehrenden Migranten Unterstützung bei der Neugründung kleiner Unternehmen anbietet. Bosnien und Herzegowina ist einer der qualifizierten Staaten¹¹¹;
3. Erwachsene und Familie können auch durch das „Hilfsprogramm für freiwillige Rückkehr“ zurückkehren: Es gilt für jegliche Ausländer, deren Erlaubnis zum Bleiben abgelehnt oder deren Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wurde, und die gebeten oder angewiesen wurden, das französische Gebiet zu verlassen, oder die eine Anordnung zur Ausweisung erhalten haben, sofern sie nicht in Verwaltungshaft sind.

In *Griechenland* wird der „Rückführungsbeschluss“ definiert als „der Verwaltungsakt, der den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen als illegal angibt oder verkündet und eine Pflicht zur Rückkehr auferlegt“. Der Rückführungsbeschluss wird gefolgt vom „Abschiebungsbefehl“, dem zufolge der Rückkehrprozess realisiert ist. Die „Beseitigung“ bezeichnet die Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses, und zwar die physische Beförderung aus griechischem Gebiet¹¹². Daneben wird ein Verwal-

tungshaftbefehl ausgestellt, um die Durchführung des Rückführungsbeschlusses zu erleichtern.¹¹³ Dieses oben beschriebene Verfahren gilt ebenso für Kinder. Wenn ein Kind keinerlei gültige Dokumente besitzt, um einzureisen und im Land zu bleiben, kann es von einem behördlichen Abschiebungsverfahren betroffen sein.

Im Zusammenhang mit Flüchtlingsrecht sowie in Gesetzen gegen Menschenhandel wird der Begriff „Rückführung“ benutzt, um die Rückkehr von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Opfern von Menschenhandel zu beschreiben¹¹⁴, die als Zugehörige zu einer gefährdeten Gruppe anerkannt werden und daher berechtigt für eine unterstützte freiwillige Rückkehr sind. Sofern sie nicht als Zugehörige zu den oben genannten Gruppen anerkannt sind, können Kinder diese Rückkehrprogramme nicht nutzen.

Anfechten eines Rückführungsbeschlusses

In *Österreich* können Rückführungsbeschlüsse, die – in Folge von im Januar 2014 in Kraft getretenen strukturellen Veränderungen im Verwaltungssystem – vom Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen gefasst werden, vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden¹¹⁵. Wenn der Rückführungsbeschluss von den Fremdenpolizeibehörden gefasst wird, zusammen mit einem Wiedereinreiseverbot (für mindestens 18 Monate und maximal für 5 Jahre)¹¹⁶, kann diese Entscheidung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat der Bundesländer angefochten werden¹¹⁷.

In *Frankreich* kann der gesetzliche Vertreter des Kindes einen Rückführungsbeschluss, der von einem Richter gefasst wurde, vor Gericht anfechten. Deshalb kann das Jugendamt in Fällen von getrennten und unbegleiteten Kindern eine wichtige Rolle bei Rechtsmitteln spielen, weil es Einspruch gegen die gerichtliche Entscheidung zur Rückkehr einlegen kann.

Es gibt eine ähnliche Situation in Ungarn, wo Entscheidungen zu Ausweisung, Rückkehr und Abschiebung vor administrativen und gerichtlichen Behörden angefochten werden können. Getrennte und unbegleitete Kinder sind auf die sie vertretenden Vormünder angewiesen, um einen Einspruch einzulegen.

Alternativen zur Rückkehr

Es ist eine gemeinsame Erfahrung in den EU-Ländern, Kinder häufig aus dem Unterstützungssystem herausfallen, bevor sie überhaupt eine Entscheidung bezüglich ihres Status erwarten. Oft leben Eltern oder Verwandte diese

¹⁰⁹ (Sek. 46 Para. 4 FPG).

¹¹⁰ DPM/ACI 3 n.2006–522 vom 7. Dezember 2006.

¹¹¹ http://www.ofii.fr/article.php?id_article=783

¹¹² Gesetz 3907/11: Einrichtung von Asyldiensten und Erstannahmediensten, übereinstimmend mit den griechischen Rechtsvorschriften mit der Bestimmung der Richtlinie 2008/115/EC « zu den geläufigen Standards und Verfahren in Mitgliedsstaaten

bei der Rückkehr von Drittstaatsangehörigen » und andere Bestimmungen λοιπές διατάξεις. (Official Gazette 7 A/26–1-2011)

¹¹³ [1] Artikel 76 L.3386/05

¹¹⁴ [1] Hinweisend : Artikel 34 PD 96/08, Artikel 13 L. N. 3064/02, Artikel 48(47) L.3386/05

¹¹⁵ Sek. 9 Para. 2 FPG 2014.

¹¹⁶ Sek. 52, 53 FPG

¹¹⁷ Sek. 9 Para. 1a FPG

Kinder in anderen EU-Mitgliedsstaaten und versuchen, sie zu erreichen. In den meisten Fällen versuchen die Kinder dies jedoch allein, indem sie gefährliche Reisen auf sich nehmen, statt von den zuständigen Behörden in beiden Ländern unterstützt und begleitet zu werden.

In anderen Fällen entscheiden sich die Kinder, im Gastland zu bleiben, selbst bevor eine Entscheidung in ihrer Angelegenheit gefällt wurde, oder im Anschluss an eine negative Entscheidung (oder dem Erreichen des Alters der Volljährigkeit, was häufig bedeutet, dass sie „unrechtmäßig bleibende“ Ausländer werden), leben häufig unter unsicheren Bedingungen außerhalb der Unterstützung durch den Kinderschutz oder andere soziale Einrichtungen.

Die Untersuchung hat alternative rechtliche Möglichkeiten zu einem Rückführungsbeschluss geprüft, der getrennte oder unbegleitete Kinder betrifft, und zwar die Familienzusammenführung und die Integration in das Gastland.

Familienzusammenführung

In *Ungarn* sind Familienzusammenführungen wegen der strengen Regelungen, die das Gesetz festlegt, selten eine tatsächliche Möglichkeit für unbegleitete und getrennte Kinder. Familienmitgliedern von Personen mit Flüchtlingsstatus und den Eltern von unbegleiteten Kindern mit Flüchtlingsstatus oder ihren rechtlich eingesetzten Vormündern kann aus Gründen der Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.¹¹⁸ Der Schwester oder dem Bruder des Flüchtlings kann ebenfalls aus Gründen der Familienzusammenführung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, aber nur für den Fall, dass sie wegen gesundheitlicher Probleme nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen.¹¹⁹ Anträge können im Konsulat von Ungarn oder jeder anderen Behörde, die autorisiert ist, solche Anträge anzunehmen, in dem Land eingereicht werden, in dem der Antragssteller dauerhaft oder temporär ansässig ist, oder im Land der Staatsangehörigkeit des Antragsstellers.¹²⁰ Wenn das Familienmitglied den Antrag einreicht, muss es seine oder ihre gültigen Reisedokumente vorlegen.¹²¹ Wegen dieser Bedingungen wird eine Familienzusammenführung für die Bürger mancher Länder praktisch unmöglich (zum Beispiel Somalia¹²²).

¹¹⁸ <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4979cae12> Refworld – Gesetz II von 2007 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, Regierungserlass 47§(1)

¹¹⁹ <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4979cae12> Refworld – Gesetz II von 2007 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, Regierungserlass 47§(7)

¹²⁰ <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4979cae12> Refworld – Gesetz II von 2007 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, RRTN Abschnitt 19§ (2)

¹²¹ <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4979cae12> Refworld – Gesetz II von 2007 über Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, RRTN Abschnitt 19§ (4)

¹²² <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-Famreun-of-Somalia-2009-HUN-FINAL.pdf> Hungarian Helsinki Committee: The family reunification of Somali refugees

In *Österreich* gibt es ebenfalls Schwierigkeiten, Familienzusammenführungen in der Praxis zu erreichen. Obwohl das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht, ist es mit teuren DNA-Tests und der Vorlage von Dokumenten verbunden, die schwer zu erhalten sind. Deshalb haben nur wenige Personen eine reelle Chance, einen Antrag zu stellen. In sehr seltenen Fällen können sich Eltern oder Geschwister einem unbegleiteten Kind in Österreich anschließen¹²³, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen: Dem Kind wurde bereits Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt, und der Antrag zur Familienzusammenführung wurde vor dem 18. Geburtstag des Kindes gestellt.

In *Frankreich* wird Kindern nicht die Möglichkeit gegeben, einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen. Erwachsene Ausländer haben die Möglichkeit, um eine Familienzusammenführung zu bitten, um wieder mit ihren Ehepartnern und Kindern zusammen zu sein, wenn sie seit mindestens 18 Monaten legal in Frankreich leben.¹²⁴ In *Griechenland* erlaubt es der Staat nur den Eltern, einen Antrag auf Familienzusammenführung mit ihren Kindern zu stellen.

Integration in das Gastland

Wenn dem Kind Asyl oder eine andere Art von Schutz gewährt wurde, ist es berechtigt, im Gastland zu bleiben. Die Behörden sollten die lokale Integration des Kindes unterstützen und gewährleisten, dass es ein zufriedenstellendes Leben in Übereinstimmung mit seinem Wohl führt.

In *Frankreich* muss ein Kind laut Gesetz¹²⁵ vom Jugendamt in Pflege genommen werden, um „materielle, erzieherische und psychologische Unterstützung“ zu erhalten. Das Jugendamt sollte ihm ausdrücklich eine Unterkunft bereitstellen und den Zugang des Kindes zu Bildung und medizinischer Versorgung gewährleisten.

In *Ungarn* wird getrennten und unbegleiteten Kindern, die als Flüchtlinge anerkannt sind, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gewährt. Kinder, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die fünf Jahre gültig sowie verlängerbar ist. Kinder, die als Flüchtlinge oder als Nutznießer von subsidiärem Schutz anerkannt sind, sind berechtigt, permanente Pflege innerhalb des etablierten Kinderschutzsystems zu erhalten. Sind sie einmal im System, sind diese Kinder berechtigt, einen Antrag auf Nachsorge zu stellen, die Kindern innerhalb des Kinderschutzsystems zwischen 18 und 24 Jahre bereitgestellt wird.

Neben dem Flüchtlingsstatus und dem subsidiären Schutz gibt es in Ungarn eine Art von humanitärem Schutz, der

¹²³ gemäß Sek. 2 Para. 1(22) AsylG -

¹²⁴ Artikel L411–1 bis L441–1 und R411–1 bis R431–1 aus CESEDA: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEX000006070158&dateTexte=vig>

¹²⁵ Artikel L221–1 von CASF

einem Drittstaatsangehörigen gewährt werden kann. Diese Form von Schutz kann jährlich verlängert werden. Grundsätzlich können getrennte und unbegleitete Kinder, für die kein internationaler Schutz gilt, die oben genannte Form von Schutz erhalten, was sie unter permanente Pflege stellt und ihnen erlaubt, im Land zu bleiben. Dieser Fall scheint aber in der Praxis nicht häufig vorzukommen.

In *Österreich* wurde der erste nationale Plan zur Integration im Jahr 2009 vorgestellt, der verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung einer erfolgreichen Integration von Ausländern enthielt. Jedoch erhielt der Plan von einigen Handelnden starke Kritik für einige strenge Bedingungen, die es der Unterstützung der Reintegration auferlegt, zum Beispiel die Erwartung, dass Migranten Deutsch lernen müssen, bevor sie österreichisches Gebiet betreten.¹²⁶

Der österreichische Integrationsfonds unterstützt eine Reihe von Projekten, die die lokale Integration von Personen fördern, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde. In jedem Bundesland wurden Projekte realisiert, die Ausländern den Zugang zum Arbeitsmarkt vereinfachen und die deutsche Sprachkurse, Übungen für Bewerbungsgespräche und andere Arten von Unterstützung anbieten. Im Prinzip können Kinder zu den Nutznießern der genannten Projekte gezählt werden, obwohl sie keine spezifischen Maßnahmen anbieten, die auf die Unterstützung der Reintegration von Kindern zugeschnitten sind.

In *Griechenland* haben die Strukturen, die auf die Unterstützung der lokalen Integration abzielen, sehr geringe Kapazitäten. Deshalb haben Kinder praktisch keinen Zugriff darauf.

¹²⁶ <http://www.bmi.gv.at/cms/cs03documentsbmi/809.pdf>
(21.08.2013)

Hauptresultate der Feldforschung in 6 SOE-Ländern

Die sechs SOE-Länder, die in das Projekt einbezogen wurden, haben in den letzten Jahrzehnten aus verschiedenen Gründen erhebliche Migrationsbewegungen erlebt, darunter Konflikte sowie den Übergang von Staats- zu Marktwirtschaft und die nachfolgenden sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Westeuropa war eines der zentralen Ziele für Erwachsene und Kinder (sowohl getrennt und unbegleitet als auch in Familien). Einige von ihnen beabsichtigten, dauerhaft ins Ausland zu ziehen, während andere mit zirkulärer Migration beschäftigt waren. In den Jahren 2009 und 2010 hat die EU allmählich die Visa-Anforderungen für alle Länder auf dem Balkan aufgehoben – mit Ausnahme des Kosovo, der sich derzeit in Verhandlungen mit der EU befindet. Dieser Umstand führte zu einem bedeutenden Zuwanderungstrend von diesen Ländern in verschiedene EU-Mitgliedsstaaten¹²⁷.

Neben der Migration haben die SOE-Länder auch die Rückkehr ihrer Bürger entsprechend verschiedener Muster erlebt. Während Personen, die vom Konflikt in Bosnien und Herzegowina betroffen waren, vor langer Zeit wieder zurückkehrten, sind diejenigen, die dem Krieg im Kosovo entflohen sind, erst in jüngster Zeit zurückgekehrt. Albanien ist ein bedeutendes Herkunftsland für Erwachsene, Familien und Kinder, die seit den späten 1990er-Jahren nach Griechenland abwandern. Wegen der 2008 begonnenen Finanzkrise und des anschließenden Arbeitsplatzmangels in Griechenland kehrte eine große Anzahl an albanischen Bürgern in ihr Heimatland zurück. Andere Länder erleben relativ geringe und eher stabile Zahlen von Rückkehrern.

Diese Situationen werfen für die SOE-Länder, die in verschiedenen Abstufungen auf die Bedürfnisse in den Rückkehrprozessen und die Reintegration ihrer Bürger (und manchmal der Angehörigen von Drittstaaten) reagieren, Herausforderungen auf und treffen auf die zuvor erwähnten Pflichten unter internationalen wie regionalen Rechtsmitteln, einschließlich der Erfüllung der Rechte von Kin-

dern, die in ihre Gebiete zurückkehren und im Prozess der Reintegration unterstützt werden müssen.

Programme zur Erleichterung der Rückkehr zwischen EU- und SOE-Ländern

Die vergleichende Studie merkt an, dass „Initiativen zur Reintegration, die Kinder betreffen, zwei Phasen umfassen sollten – eine generelle Orientierung und Wahrnehmungssteigerung, während sich das Kind immer noch im Mitgliedsstaat aufhält, und ein aktiver Reintegrationsplan, der übergeben wird, wenn das Kind wieder in seinem Herkunftsland ankommt“¹²⁸.

Die vorliegende Untersuchung zielt auch darauf ab, Programme zu erkennen, die dafür gemacht sind, die Reintegration von Personen (Erwachsenen und Kindern), die aus EU- in SOE-Länder zurückkehren, zu erleichtern, unter Einbeziehung einer Zusammenarbeit zwischen dem Gast- und dem Herkunftsland. Die meisten dieser Programme unterstützen Personen, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Die große Mehrheit an betrachteten Programmen wurde im Kosovo realisiert, wo internationale Geldgeber groß angelegte Initiativen gefördert haben, die die Reintegration von Rückkehrern unterstützen. Unter der Leitung des Gemeindefamts für Rückkehr- und Gemeinschaftsangelegenheiten werden Familien, die in den Kosovo zurückkehren, verschiedene Formen von Hilfen angeboten, die von Essen und Basisartikeln bis zur Unterstützung von neugegründeten, einkommensbildenden Aktivitäten reichen. Das genannte Amt arbeitet mit anderen Diensten zusammen, die auf Gemeindeebene verfügbar sind, besonders mit den Zentren für Sozialarbeit, aufbauend auf einer von den zuständigen Ministerien unterzeichneten Übereinkunft. Im Einzelnen wurde im Jahr 2014 ein Pilotprojekt, das vom Bildungsministerium des Kosovo unterstützt wurde, in vier Städten initiiert, um Nachholklassen für zurückgekehrte Kinder anzubieten. Ähnliche Programme, die Kindern Unterstützung beim Aufholen in der Schule anbieten, wurden von der Europäischen Kommission finanziert.

¹²⁷ Dieser Trend kann auch durch die Rückkehrerkinder bewiesen werden, die im Rahmen des Projekts identifiziert wurden: In Serbien und FJRM suchten die meisten der identifizierten Kinder mit ihren Familien Asyl in europäischen Ländern und wurden nach kurzer Zeit, zwischen 3 Monaten und maximal einem Jahr, wieder zurückgeschickt.

¹²⁸ ECRE/Save the Children (EU-Büro), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), S. 84.

Ebenfalls im Kosovo setzt das Internationale Zentrum für migrationspolitische Entwicklung („ICMPD“) seit 2010 ein Reintegrationsprojekt um, das der Unterstützung von Personen dient, die aus den österreichischen Bundesländern Steiermark und Wien zurückkehren. Das Projekt (namens „ReKoKo – Reintegration Kosovo Cooperation“) wird von den beiden oben genannten Bundesregierungen unterstützt und zielt sowohl auf Erwachsene als auch auf Kinder ab, die freiwillig in den Kosovo zurückkehren. Die Unterstützung des ICMPD beinhaltet zeitweise Hilfe bei der Unterkunft, Unterstützung im Umgang mit dem Verwaltungssystem und die Bereitstellung von Essen und Hygieneprodukten. Die österreichischen Behörden, die das Projekt unterstützen, bieten Beratung vor der Ausreise an. Kinder erhalten außerdem medizinische Versorgung, Sprachkurse und Hilfe bei der Anmeldung für die Schule.

Die IOM führt ein unterstütztes freiwilliges Rückkehrprogramm durch, das die Reintegration von Personen vereinfacht, die in den Kosovo zurückgekehrt sind. Dieses Programm zielt allerdings nur auf Erwachsene ab.

In *Ungarn* bietet die IOM Migranten auf der Durchreise Unterstützung an. Durch Hilfsaktivitäten beabsichtigt die Organisation auch, potentielle Nutznießer ihres unterstützten freiwilligen Rückkehrprogramms zu identifizieren.¹²⁹ Das unterstützte freiwillige Rückkehr- und Reintegrationsprogramm der Organisation in Ungarn steht auch unbegleiteten und getrennten Kindern offen. Diese stellen jedoch einen kleinen Prozentsatz der unterstützten Nutznießer dar. Das Programm bietet Reiseunterstützung während der Rückkehr sowie Beratung vor der Abreise an. Zusätzlich können sich Kinder für eine Beihilfe zur Reintegration bewerben, die auf die Beendigung und Einreichung eines Reintegrationsplans folgt. Die Beihilfe wird als Sacheinlage geleistet und kann dafür genutzt werden, ein Unternehmen zu gründen oder die Ausbildung zu beenden – zusätzlich zur Abdeckung einiger anderer Dienstleistungen und Dinge, die das Kind benötigt (einschließlich Unterkunft, Transport und medizinische Versorgung). Das Büro der IOM in Budapest arbeitet mit den Vertretungen der IOM in den Herkunftsländern zusammen, um eine Nachverfolgung und Beurteilung der Familie durchzuführen und die notwendigen Unterlagen zu sammeln.

In *Frankreich* gibt es diverse Programme zur unterstützten freiwilligen Rückkehr für Erwachsene und Familien mit Kindern (siehe oben – „Rückführungsbeschlüsse“), die vom Staat finanziert und in Zusammenarbeit mit Organisationen umgesetzt werden, die in den Herkunftsländern tätig sind. Sie bieten eine Bandbreite von Dienstleistungen an, von der Unterstützung beim Rückkehrprozess bis zur Hilfe bei der Begründung von einkommensbildenden Aktivitäten. Bosnien und Herzegowina gehört zu den beteiligten

Ländern im unterstützten freiwilligen Rückkehrprogramm, das die französischen Behörden durchführen.

Für andere Strategien und Programme zur Reintegration sind verschiedene Interessensvertreter in der *EJRM*, *Serbien* sowie *Bosnien und Herzegowina* verantwortlich, die von den Grenzübergängen Informationen und Verweise über Personen liefern, die zurückgeschickt wurden, neben anderen Dienstleistungen. Es gibt jedoch wenige Belege dafür, dass diese Programme planmäßig alle Kinder und Familien erreichen, die in diese Länder zurückkehren (und die nicht die Familien und Kinder betreffen, denen im Rahmen des Projekts geholfen wurde und die in den vorliegenden Bericht einbezogen sind).

Profile und Migrationserfahrungen von in die Untersuchung einbezogenen Kindern und Familien

Auf Basis der Auswahlkriterien, die zu Beginn der Untersuchung festgelegt und die angepasst wurden, um der Realität und den Einschränkungen vor Ort zu entsprechen (siehe oben, „Methodik“), bezog die Feldforschung insgesamt 120 Kinder in den sechs einbezogenen SOE-Ländern ein. Von diesen Kindern:

- sind 116 mit ihren Eltern, einem Elternteil oder einem oder mehreren engen Familienmitgliedern ausgewandert und wurden zurückgeschickt, während nur 4 von keinem für sie verantwortlichen Erwachsenen begleitet wurden;
- waren 63 männlich und 57 weiblich;
- wurden 20 Kinder außerhalb des Herkunftslandes ihrer Familie geboren, in das sie zurückgeschickt wurden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass – obwohl dies nicht Teil der Auswahlkriterien war – eine beachtliche Anzahl an Kindern (87), die Teil der Untersuchung waren, den Roma oder einer anderen ethnischen Minderheit angehörten. Dieser Umstand kann möglicherweise durch den Umstand erklärt werden, dass ethnische Minderheiten in SOE- (und anderen) Ländern häufig diskriminiert werden, und dieser Umstand dient als Motivationsgrund für eine Auswanderung, als Strategie, um sich selbst zu unterstützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern. In einigen Fällen – und zwar im Kosovo – waren Roma-Gemeinschaften beim jüngsten bewaffneten Konflikt erheblichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt und suchten im Ausland Schutz.

¹²⁹ http://www.iom.hu/index.php?option=com_content&view=article&id=2&Itemid=2&lang=en Internationale Organisation für Migration (IOM) Über IOM

	Albanien	Bosnien und H.	EJRM	Kosovo	Montenegro	Serbien	Gesamt
Kinder	20	20	20	20	20	20	120
Mädchen	11	8	8	12	10	8	57
Jungen	9	12	12	8	10	12	63
Minderheiten der Roma, Balkan-Ägypter oder Ashkali	15	13	20	10	9	20	87
Außerhalb des Herkunftslands geboren	5	8	0	6	2	1	20
Unbegleitet oder getrennt	4	0	0	0	0	0	4

Die Lebenssituation, die diese Kinder und ihre Familien vor und nach der Rückkehr erlebten, variieren ebenso wie ihre Migrationserfahrungen von Land zu Land und auch innerhalb desselben Landes. Diese Merkmale werden unten kurz beschrieben.

In **Albanien** waren 20 Familien an der Untersuchung beteiligt. Generell lebten sie in sehr armen Verhältnissen, hatten einen niedrigen Bildungsstand und wurden vom Rest der Gesellschaft ausgegrenzt. Die Mehrheit (15) der untersuchten Kinder gehörten der Roma-Gemeinschaft an, während sich 2 Kinder als Balkan-Ägypter zu erkennen gaben. Die meisten der an der Untersuchung beteiligten Familien wurden aus Griechenland zurückgeschickt (17). Einige dieser Familien waren zirkuläre Migranten – sie kehrten einige Male nach Griechenland zurück und blieben dort ein paar Monate oder Jahre. In Griechenland haben die Familien nach Arbeit gesucht oder auf der Straße gebettelt und kehren dann nach Albanien zurück. Die meisten der Familien besaßen nicht die notwendigen Dokumente, um mehr als 3 Monate in Griechenland zu bleiben¹³⁰, weshalb sie versuchten, ihren illegalen Aufenthalt zu verlängern und dementsprechend nach einiger Zeit zurückgeschickt werden mussten. Viele der Kinder haben zusammen mit ihren Eltern gebettelt (15 der 20 Kinder bettelten auf der Straße), drei Kinder haben andere Arbeiten ausgeführt (wie das Sammeln von Dosen, das Verkaufen von Blumen etc.), und nur ein Kind war in der örtlichen Schule angemeldet.

Die Situation dieser Familien hat sich nicht dramatisch verändert, nachdem sie zurückgeschickt wurden, obwohl weniger Kinder zum Betteln oder Arbeiten gezwungen wurden. Dennoch schienen sie noch immer ausgegrenzt zu werden und in armen Verhältnissen zu leben. Zwei Kinder (aus dem Norden Albaniens) berichteten, dass sie

sich wegen einer Familienfehde unsicher fühlten. Keine der Eltern in den albanischen Familien, die an der Untersuchung teilnahmen, gingen einer regelmäßigen oder dauerhaften Arbeit nach. Vier Familien hatten keinerlei Einkommen aus Arbeit, aber es gab 8 Familien, in denen mindestens zwei Familienmitglieder (Eltern oder andere Verwandte) irgendeine Art von einkommensbildender Aktivität hatten (meist irregulär), während in 6 Familien nur ein Elternteil einer irregulären Teilzeitbeschäftigung nachging. In 4 Familien haben die Eltern noch immer gebettelt (eine von ihnen ging wieder nach Griechenland, um dort zu betteln). Viele dieser Familien erhielten keinerlei finanzielle Unterstützung vom Staat (16 von 21). Einige von ihnen wären allerdings berechtigt, eine solche Unterstützung zu erhalten, waren allerdings wegen des Verwaltungsaufwands, der mit dem Prozess verbunden war, nicht in der Lage, sie zu beantragen.

In **Bosnien und Herzegovina** gaben sich die meisten der Familien (14 von 20) und Kinder, die am Projekt teilnahmen, als Mitglieder der Roma-Gemeinschaft zu erkennen. Acht von ihnen waren etwa zehn Jahre zuvor zurückgekehrt, der Rest von ihnen in den Jahren davor; folglich unterschied sich der Grad der Reintegration von Fall zu Fall erheblich. Die meisten von ihnen sind nach Deutschland gegangen (17), weil sie dachten, dort die höchsten Standards an Unterstützung für Flüchtlinge zu erhalten. Tatsächlich schienen die meisten von ihnen gute Erinnerungen an die Zeit in diesem Land zu haben. Die meisten Familien verbrachten nur wenige Monate in Deutschland (nur 4 Familien blieben über Jahre), arbeiteten meistens nicht und waren in Asylantenheimen untergebracht (12). Von den übrigen Familien waren nur in 3 beide Elternteile legal im Gastland berufstätig, während die anderen dort irregulär arbeiteten, obwohl weder Eltern noch Kinder bettelten. Umgekehrt begannen zwei Kinder nach ihrer Rückkehr nach Bosnien und Herzegovina mit dem Betteln, und viele Eltern (in 12 Familien) hatten nur eine irreguläre Teilzeitstelle, während eine Familie keinerlei Einkommensquellen hatte. In nur 3 Familien konnte ein Elternteil legal arbeiten, und obwohl die meisten von ihnen (12 Familien) finanzielle Unterstützung vom Staat erhielten, deckte dies nicht einmal ihre Grundbedürfnisse ab. Einige dieser Familien hatten ein kleines Stück Land, das einen Teil ihres Existenzbedarfs abdeckte. Einige der Roma-Kinder waren auch mit verschiedenen Formen der Diskriminierung konfrontiert.

Wegen der oben beschriebenen Situation sahen die meisten Kinder ihre Zukunft nicht im Land, sie hatten keine positiven Erwartungen. Nachdem sie verschiedene Lebensstandards erlebt haben, wären sie gerne zurück nach Deutschland (oder in andere Länder der EU) gegangen, wo sie die Hoffnung auf ein besseres Leben und auf Möglichkeiten hatten, die sie in Bosnien und Herzegovina nicht hatten.

¹³⁰ Wegen der Visaliberalisierung können Albaner mit einem biometrischen Reisepass ein Kurzaufenthaltsvisum erhalten, um in jeden Schengen-Staat für bis zu 90 Tage zu reisen

In der **EJRM** gaben alle Familien und Kinder, die an der Untersuchung teilnahmen, an, dass sie der Roma-Gemeinschaft angehörten. Die meisten der Familien sind ausgewandert, um Arbeitsmöglichkeiten und bessere Lebensstandards zu finden – da sie in der EJRM überwiegend von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen waren.

Die meisten Familien beantragten in Deutschland Asyl. Viele von ihnen entschieden sich jedoch, in die EJRM zurückzukehren, da sie in den deutschen Asylbewerberheimen sehr negative Erfahrungen gemacht haben. Berichten zufolge hatten sie dort keinen Privatbereich und erfuhren Diskriminierungen. Einige Familien berichteten sogar von Fällen von Gewalt und körperlichen Kämpfen, die ebenso sehr schlechte emotionale Auswirkungen auf die Kinder hatten. Eine Familie berichtete, dass sie nicht einmal Betten hatte und dass das Essen ungenießbar war, es ihnen aber verboten wurde, Essen von außerhalb des Heimes mitzubringen. Ihre Kinder durften nicht schreien und laut sprechen. Zudem hatten diese Familien nicht die Möglichkeit, im Gastland zu arbeiten – nur ein Vater konnte im Asylantenheim arbeiten, und ein anderer hatte eine möglicherweise irreguläre Teilzeitbeschäftigung in Slowenien.

Die meisten der Familien wurden von Deutschland in die EJRM zurückgeschickt (13). Sie blieben dort nur für einige Monate und versuchten später, anderswohin zu gelangen, und zwar nach Luxemburg, Schweden, Slowenien oder Dänemark. Nach der Rückkehr arbeiteten die Eltern in den meisten Familien auch nicht (7 Familien), während die anderen nur in Teilzeit und möglicherweise irregulär arbeiteten. Von den untersuchten 20 Familien erhielten nur 8 finanzielle Unterstützungen vom Staat. Vier Familien verließen die EJRM während der Laufzeit des Projekts wieder.

In **Montenegro** waren die meisten der untersuchten Familien und Kinder montenegrinische Staatsbürger (13), während einige von ihnen (6) Serben aus dem Kosovo waren; ein Kind war staatenlos, weil es keine Staatsbürgerschaft von irgendeinem Land hatte (es bewarb sich im Kosovo für Ausweispapiere). Zehn Kinder gaben sich als Mitglieder der Roma-Minderheit zu erkennen. Viele dieser Familien haben mehr als 10 Jahre im Ausland gelebt, und einige ihrer Kinder wurden sogar dort geboren. Nur 8 Familien blieben weniger als ein Jahr im Gastland. Ihre Migrationsrouten verteilten sich über verschiedene Zielländer (im Gegensatz zu Albanien oder EJRM – siehe oben): Montenegrinische Familien gingen nach Deutschland (8), Luxemburg (4), Österreich (1), die Schweiz (2), Belgien (4) und die Niederlande (1). Einige von ihnen wanderten einige Male erneut aus, nach dem sie aus einem Land zurückgekehrt sind. Nachdem sie meistens für längere Zeit im Ausland geblieben waren, stellte die Rückkehr für viele Kinder einen Schock dar, besonders für jene, die vorher nie in Montenegro waren (oder zu klein waren, um sich daran zu erinnern). Nach der Rückkehr waren in der Mehrzahl der Familien (17) beide Eltern arbeitslos, während nur drei Eltern eine irreguläre Teilzeitbeschäftigung hatten. Zwölf

Familien verließen sich ausschließlich auf Einkünfte aus finanzieller Unterstützung, zwei weitere erhielten Geld von Verwandten, so dass sie in sehr armen Verhältnisse lebten. Im Gastland konnten 10 Eltern arbeiten, und die finanzielle Unterstützung vom Staat war höher. Von den 20 in die Untersuchung einbezogenen Familien hatten 9 Eltern gelegentliche/eingeschränkte Arbeiten, und ein Elternteil hatte eine regelmäßige Arbeitsstelle. Alle Eltern und Kinder gaben an, dass sie im Gastland bessere Lebensstandards genossen und vorteilhaftere Perspektiven hatten.

In **Serbien** gaben sich alle Kinder, die an der Untersuchung teilnahmen, als Mitglieder der Roma-Minderheit zu erkennen. Ein Kind kam aus dem Kosovo. Die Familien wanderten mehrheitlich nach Deutschland aus (13), vier von ihnen gingen nach Schweden, zwei nach Frankreich, eine in die Schweiz und eine nach Belgien. Einige Familien waren ‚zirkuläre Migranten‘: Nachdem sie zurückgeschickt wurden, gingen sie in ein anderes Land. Zwölf Familien blieben länger als ein Jahr im Gastland, während die übrigen nur einige Monate im Ausland verbrachten. Im Gastland haben in den meisten Familien (14) die Eltern nicht gearbeitet, während einige von ihnen finanzielle Unterstützung erhielten. Andere versuchten, irregulär zu arbeiten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Nachdem sie nach Serbien zurückgekehrt waren, verbesserte sich ihre Situation leicht. Die meisten von ihnen waren entweder legal angestellt oder haben irregulär in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigungen gearbeitet, und nur eine Familie hatte gar kein Einkommen. Nur 7 Familien haben finanzielle Unterstützung vom Staat erhalten. Eltern und Kinder waren manchmal mit Diskriminierungen und Sprachbarrieren konfrontiert (sie sprachen nur Romani). Besonders Kinder durchlebten wegen Sprachproblemen schwerwiegende Nachteile und Diskriminierungen in der Schule.

Von den 20 im **Kosovo** beobachteten Kindern gaben sich 9 als Mitglieder der Roma- oder Ashkali-Minderheiten zu erkennen. Die Familien, denen das Projekt folgte (16), verbrachten einige Jahre im Ausland, einige blieben sogar 16 bis 17 Jahre im Gastland oder den Gastländern; deshalb wurden einige von ihnen geboren und waren nie im Kosovo, bevor sie zurückgeschickt wurden. Die Rückkehr war für viele Kinder ein Schock. Die meisten von ihnen sprachen kein Albanisch (sie sprachen die Sprache des Gastlandes und/oder Romani), weshalb es sehr schwer für sie war, sich dort zu integrieren. Sie sind in verschiedene Länder ausgewandert: hauptsächlich nach Deutschland (7 Familien), Schweden (6 Familien), Norwegen (3 Familien) und in die Schweiz (3 Familien), während die übrigen in Frankreich, Belgien, Finnland, Luxemburg, Österreich, Ungarn und Italien waren.

Es gab Familien, die vor ihrer Rückkehr in den Kosovo in zwei oder drei verschiedenen Ländern lebten. In den Gastländern hatten die meisten Erwachsenen gelegentliche und meist formlose Arbeitsverhältnisse. Nachdem sie zurückgeschickt wurden, haben 15 Eltern gearbeitet

oder hatten gelegentliche Anstellungen, die ihnen etwas Einkommen einbrachten. Wegen der im Kosovo geltenden Rechtsvorschriften, dass Familien mit Kindern, die älter als 5 Jahre sind, nicht zu finanzieller Hilfe berechtigt sind, erhielten nur drei Familien finanzielle Unterstützung. Drei Familien wurden etwas von Verwandten unterstützt. Zurückgekehrte Familien erhielten in den ersten sechs Monaten Wohngeld, Unterstützung bei der Stromrechnung, hygienische Materialien und humanitäre Nahrungsmittelhilfe, mit der Möglichkeit, eine solche Unterstützung um weitere sechs Monate zu verlängern.

Gastländer	Albanien	Bosnien u. H.	EJRM	Kosovo	Montenegro	Serbien
Griechenland	171 ¹³¹					
Italien	1			1		
Deutschland	1	17	13	6	7	12
Frankreich	2			1		2
Schweiz		1		2	2	1
Schweden			2	5		4
Belgien		2		2	5	1
Luxemburg			3	1	4	
Slowenien			1			
Dänemark			1			
Österreich				1	1	
Niederlande					1	
Norwegen				1		

Vom Projekt bereitgestellte Unterstützung bei der Reintegration

Wie bereits hervorgehoben wurde (siehe oben – „Einleitung“), wurde die Untersuchung von einigen Unterstützungen für Kinder und Familien begleitet, mit denen ihnen bei der Reintegration geholfen werden sollte: Sozialarbeiter, die Kindern und Familien halfen, unterstützen sie durch das Beschaffen von notwendigen offiziellen Dokumenten, durch den Zugriff auf Sozialleistungen (wenn möglich), sie boten durch Beratungen und Besprechungen psychosoziale Unterstützung an, halfen den Kindern, sich in der Schule anzumelden und ermunterten sie, regelmäßig den Unterricht zu besuchen. Sie versorgten die Familien außerdem mit Medikamenten, wenn dies nötig war – und nicht von den existierenden öffentlichen Dienstleistungen abgedeckt war – und deckten ärztliche Untersuchungen ab, wenn die Familien keine Krankenversicherung hatten. Sie lenkten die Aufmerksamkeit von staatlichen Behörden auf einige der Risikofälle von Kindern und leiteten diese Fälle an die zuständigen Dienstleister weiter. Außerdem wurden die Kinder in einige Kommunikationsaktivitäten

mit Gleichaltrigen eingebunden: Diese waren generell Gruppenaktivitäten mit zurückgekehrten Kindern und einigen anderen Kindern in der gleichen Altersgruppe, die sich mit diesen Kindern ‚anfreunden‘ und ihnen dabei helfen wollten, ihre täglichen Herausforderungen, Probleme und Freuden zu besprechen.

Im Rahmen des Projekts besuchten Sozialarbeiter Kinder und Familien einmal pro Monat über einen Zeitraum von 18 Monaten. Bei jedem Besuch ergänzten die Sozialarbeiter die Fallakte, hoben Fortschritte (oder zunehmende Probleme) hervor, während sie gleichzeitig das Eingreifen dementsprechend anpassten. Die ersten Akten wurden zu Beginn des Projekts ausgefüllt und dienten gleichzeitig als Ausgangszustand. Sie sammelten anschließend Informationen über die Migrationsgeschichte der Kinder (Dauer des Aufenthalts, Gründe für die Rückkehr, ob das Kind vor der Rückkehr befragt wurde und wie es sich wegen des Rückkehrprozesses fühlte). In einigen Fällen wurden diese Geschichten nicht zu Beginn mitgeteilt, sondern erst nachdem die Familie sich mit dem Sozialarbeiter wohlfühlte und gegenseitiges Vertrauen aufgebaut wurde.

Sozialarbeiter stellten den Forschern alle sechs Monate Aktualisierungen der Fallakten bereit, mit speziellem Fokus auf die folgenden Themen:

- Wohnsituation;
- Beschäftigung der Eltern;
- Unterrichtsteilnahme und schulischer Fortschritt;
- Familienverhältnisse;
- Anzeichen für Diskriminierung;
- Verdacht auf Missbrauch (oder Drogenmissbrauch), dem das Kind ausgesetzt wurde;
- spezielle Maßnahmen, die von öffentlichen Behörden ergriffen wurden, um die Reintegration der Kinder zu unterstützen;
- Belege dafür, dass die öffentlichen Behörden die Familie besucht oder sie mit Unterstützung versorgt haben.

Diese Aktualisierungen bildeten ebenso die Basis für die vorliegende Untersuchung wie für das interne Auswirkungsüberwachungssystem des Projekts. Im Rahmen des letzteren, das auf den gesammelten Belegen basiert, war es möglich, eine Reihe von positiven Effekten im Leben der unterstützten Kinder und ihrer Familien festzustellen, die das Projekt bewirkt hat (oder zu denen das Projekt beigetragen hat). In der Mehrheit der Fälle war die wichtigste festgestellte Veränderung die, dass die Kinder begannen, positive Pläne für ihre Zukunft im Land zu haben und dass sie im Besonderen anstrebten, ihre Studien fortzusetzen. Die Kinder, die wegen Sprachbarrieren mit Problemen konfrontiert waren, meldeten sich im Anschluss an die angebotenen Sprachkurse in der Schule an und verbesserten ihre Noten.

Einige Kinder, die gesundheitliche Probleme hatten, erhielten die benötigten Medikamente und Operationen und erkannten eine Verbesserung ihres Zustands. Einige Kin-

¹³¹ Die Zahlen dieser Tabelle beziehen sich auf Familien.

der, die bettelten, waren in der Lage, aus dieser Situation herauszukommen und genossen es, in der Schule zu sein, ebenso wie an den Aktivitäten der Tageszentren teilzunehmen, die das Projekt anbot. Einige Mädchen – aus den Roma-Gemeinschaften – konnten als Ergebnis der intensiven Gespräche mit ihren Familienmitgliedern über ihre Sicherheitsbedenken mehr Kontakte aufnehmen – und das verbesserte ihr gesamtes Wohlbefinden außerordentlich. In vielen Fällen konnten die Sozialarbeiter des Projekts – durch die regelmäßigen Besuche und Überweisungen an geeignete Dienste – Familienmitgliedern helfen, ihre Sucht (nach Alkohol oder Drogen) zu überwinden und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf ihre Kinder (Missbrauch oder Vernachlässigung) zu stoppen.

Das Projekt vernetzte sich mit anderen Dienstleistern, die Familien mit Nahrungsmittelhilfe versorgten und ergänzten sie durch Hygieneprodukte und Brennholz. Eine Zusammenarbeit wurde ebenso mit einigen NGOs aufgebaut, die dadurch erfolgreich war, dass sie die Eltern der Kinder in einkommensschaffende Maßnahmen einbezogen: In einem Fall erklärten sich 10 Gymnasien dazu bereit, dass der Vater eines Kindes ihren Plastikmüll einsammelte, den er dann an Recyclingfirmen verkaufte, um etwas Geld für seine Familie zu verdienen. In einigen anderen Fällen begannen Mütter damit, gebrauchte Kleidungsstücke zu verkaufen. In diesen Fällen neigten die Familienverhältnisse als Ergebnis der verbesserten Lebensstandards dazu, sich zu verbessern.

Familien berichteten den Sozialarbeitern, dass die Aufmerksamkeit, die ihnen zukam (und die psychosoziale Beratung) die wertvollste Unterstützung war, von der sie profitieren konnten: Sie fühlten, dass sie nicht allein waren, dass sie mit jemandem über ihre täglichen Bemühungen sprechen konnten und dass jemand gewillt war, ihnen zu helfen. Diese Art von ‚regelmäßiger Aufmerksamkeit‘ motivierte einige Familien dazu, sich mehr ‚anzustrengen‘, eine Einnahmequelle zu finden und der Entwicklung ihrer Kinder mehr Aufmerksamkeit zu schenken, einschließlich ihrer Unterrichtsteilnahme und schulischen Leistungen.

In einigen Fällen unterstützten Sozialarbeiter Kinder und Familien darin, während des Reintegrationsprozesses bestimmte Herausforderungen zu bewältigen. Viele Kinder (56) berichteten darüber, Opfer von unverblühtem Mobbing in der Schule zu sein; in den meisten Fällen lag dies in ihrem Minderheitenstatus begründet, aber auch darin, dass sie das Land verlassen hatten und zurückgekehrt sind – und daher als ‚Außensteher‘ wahrgenommen und/oder von Gleichaltrigen (und deren Familien) beneidet wurden, die es sich nie ‚getraut‘ haben, das Land zu verlassen. Einige Kinder beschwerten sich darüber, dass ihre Lehrer ungeduldig mit ihnen waren und sogar in Beleidigungen verfielen, wenn sie nicht in der Lage waren, im Unterricht Schritt zu halten. Die Kinder verglichen diese Situation sogar mit denen, die sie im Ausland erlebten, wo die Einstellung der Lehrer ihren Aussagen nach viel netter

und freundlicher war als von denen in ihrem ‚Heimatland‘. In einigen Fällen versuchten die Sozialarbeiter, diese Probleme mit dem Lehrer oder dem Schulpsychologen zu besprechen oder ermutigten die Eltern, dies zu tun, was zu einigen Verbesserungen der Situation führte.

In anderen Fällen versuchte das Projekt, verschiedene Arten von Hindernissen zu thematisieren, die Kinder und Familien beim Zugang zu Dienstleistungen erfahren haben: Zwei Kinder mit Behinderungen hätten in der EJRM wegen Diskriminierungen nicht in die Schule gehen können, und einige Familien in Albanien wären wegen der Komplexität der administrativen Vorgänge nicht mit dem Gesundheitssystem klargekommen, wenn die Sozialarbeiter des Projekts sie nicht unterstützt hätten. Es gab auch 15 Fälle von ‚administrativer Unsichtbarkeit‘, die eine Menge Anstrengungen der Sozialarbeiter und der staatlichen Behörden bedurften, um sie zu lösen: Insbesondere war dies bei Kindern der Fall, die in Griechenland ohne Geburtsurkunde geboren wurden, sowie bei in Deutschland geborenen Kindern mit kosovarischen Eltern, die derzeit in Montenegro leben. Alle diese Herausforderungen werden im folgenden Abschnitt dieses Berichts tiefergehend untersucht (‚Entscheidende Herausforderungen, die eine erfolgreiche Reintegration behindern‘).

Nicht alle vom Projekt verfolgten Fälle waren erfolgreich. In jedem Land gab es unter den 20 verfolgten Fällen einige (bei insgesamt 15 Kindern in allen abgedeckten Ländern), in denen die Familien keinen Erfolg damit hatten, sich in das Land zu reintegrieren und entschieden, wieder auszuwandern¹³². Die Sozialarbeiter verloren den Kontakt zu ihnen, weshalb sie nicht darüber berichten konnten, wie ihr neuer Versuch der Auswanderung verlief. In einigen Fällen fühlten sich Kinder so fremd in ihrer neuen Umgebung, dass sie schließlich Möglichkeiten fanden, allein wegzugehen. In anderen Fällen kamen neue Probleme zu den existierenden hinzu, wie etwa Vorfälle von häuslicher Gewalt, Naturkatastrophen, die das Haus der Familie und alle ihre Möbelstücke/Geräte zerstörten oder die Einweisung eines Kindes in ein Heim aufgrund der Vernachlässigung durch seine Mutter.

Entscheidende Herausforderungen, die eine erfolgreiche Reintegration behindern

Basierend auf der Analyse der Fallakten, die die Sozialarbeiter bereitstellten, sowie auf tiefgründigen Gesprächen mit ihnen, erkannte die Untersuchung einige entscheidende Hürden, die die erfolgreiche Reintegration von Kindern und deren Familien verhinderten, nachdem sie in ihr Herkunftsland zurückkehrten. Diese Herausforderungen werden unten beschrieben.

¹³² Wie bereits erwähnt (‘Profile und Migrationserfahrungen von in die Untersuchung einbezogenen Kindern und Familien’), haben einige Familien die Strategie der zirkulären Migration und gehen zwischen Ländern hin und her, im Versuch, ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Während in einigen Fällen die Herausforderungen, mit denen Kinder und ihre Familien konfrontiert waren, so schwierig waren, dass beträchtliche Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit eines Rückführungsbeschlusses und seiner Übereinstimmung mit dem Kindeswohl berechtigt erscheinen, untersucht (und analysiert) dieser Bericht die tatsächliche Situation, die Kinder und Familien nach der Rückkehr in das Herkunftsland erfuhren, rekonstruiert und beurteilt aber nicht die Entscheidungsprozesse, die im Gastland in jedem einzelnen Fall durchgeführt wurden.

Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden

Die Sozialarbeiter, die die Reintegration von Kindern und Familien im Rahmen des Projekts unterstützten, waren ebenso damit beauftragt, sicherzustellen, dass die lokalen gesetzlichen Jugendämter wie die Zentren für Sozialarbeit und die städtischen Kinderschutzeinrichtungen (wo es sie gibt) über die Situation dieser Familien informiert und die notwendigen Überweisungen an Dienstleister getätigt werden. Die Sozialarbeiter des Projekts luden staatliche Sozialarbeiter dazu ein, sie bei Besuchen bei der Familie zu begleiten, besonders bei Kindern in sehr gefährdeten Situationen, und sie zu unterstützen.

Der Erfolg dabei, staatliche Sozial- und Jugendämter einzubeziehen, variierte zwischen den Ländern des Projekts. In Albanien, wo die Partner-NGO eine aktive Rolle bei der Unterstützung der lokalen Jugendämter spielte, brachten diese Einheiten einigen Anstrengungen auf, um die Situationen anzugehen und andere Dienstleister durch Überweisung zu beteiligen, um Lösungen für die Probleme zu finden, mit denen diese Kinder konfrontiert waren – wenngleich die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen noch immer Verbesserungen bedarf. Albanien ist das einzige unter den in die Untersuchung einbezogenen Ländern, in dem sich die lokalen Jugendämter zusammen mit den Sozialarbeitern des Projekts damit beschäftigten, individuelle Pläne zur Reintegration von zurückgeschickten Kindern zu entwickeln.

Wie bereits erwähnt, wurden die Familienbesuche im Kosovo vom Gemeindeamt für Rückkehr- und Gemeinschaftsangelegenheiten durchgeführt, das ebenso Unterstützung in Form von Hygiene- und Lebensmittelpaketen sowie von Zuschüssen zur Miete leistete. Vertreter besuchten die Familien durchschnittlich einmal pro Monat, was nach Aussage der Familien angesichts des Verbrauchs der genannten Vorräte zu lange Abstände waren. Zudem fehlte es den Vertretern des Gemeindeamts für Rückkehr- und Gemeinschaftsangelegenheiten an ausreichender Ausbildung darin, die Beurteilung der Familie richtig durchzuführen¹³³. In der EJRM sowie in Bosnien und Herzegowina wurden die Zentren für Sozialarbeit stets über die verschiedenen Probleme der Kinder

und ihrer Familien verständigt, allerdings berichteten sie über eine Arbeitsüberlastung, wegen der sie nicht in der Lage waren, sie zu unterstützen. In diesen Ländern mussten die Sozialarbeiter vollständig die Arbeit der öffentlichen Sozialeinrichtungen übernehmen und den betreffenden Familien die gesamte Bandbreite der Unterstützung bei der Reintegration bieten.

In Montenegro besuchten die Zentren für Sozialarbeit die Familien in etwa der Hälfte der Fälle – hauptsächlich aber, um ihre Berechtigung für Sozialhilfe zu beurteilen. Die staatlichen Behörden starteten jedoch spezielle Programme zur Unterstützung von Familien und Einzelpersonen in den Flüchtlingslagern 1 und 2 von Konik: Diese inoffiziellen Siedlungen aus Hütten und Containern werden hauptsächlich von Flüchtlingen aus dem Kosovo bewohnt. Die Zustände in den Lagern sind sehr schwierig, und Familien hatten keinen Zugang zu den meisten Dienstleistungen.

Anfälligkeit vor der Abreise

Die Mehrheit der an der Untersuchung teilnehmenden Kinder kamen aus sehr anfälligen Familien, die unter der Armutsgrenze lebten (76 von 120). In diesen Fällen diente die Auswanderung hauptsächlich als Strategie, der Armut zu entkommen und anderswo bessere Lebensbedingungen vorzufinden. Während die Erfahrung der Auswanderung die Familie oft negativ beeinflusste – in einigen Fällen verkauften sie alle ihre Besitztümer und ihre Häuser, um sie sich leisten zu können –, stellte die Reintegration meist eine bemerkenswerte Herausforderung dar, und zwar wegen ihrer Ausgrenzung und extremen Armut und nicht so sehr wegen des Verlusts von Sozialkapital oder kultureller Bezugspunkte während der Abwesenheit im Herkunftsland (wie es in anderen Fällen bemerkt wurde).

	Albanien	Bosnien und H.	EJRM	Kosovo	Montenegro	Serbien	Gesamt
Anzahl der Kinder, die unter der offiziellen Armutsgrenze lebten	5	17	14	0	20	20	76

Viele Familien blieben nur wenige Monate im Zielland und kehrten zu noch kritischeren sozialen Problemen als diese zurück, die sie zurückgelassen hatten: das Fehlen einer angemessenen Unterkunft – einschließlich schlechter hygienischer Zustände und dem Mangel an Trinkwasser –, keine Anstellung oder einkommensbildenden Möglichkeiten, mangelnder Zugang zum Gesundheitswesen und zur Schule für die Kinder. Diese Herausforderungen stammten überwiegend von ihrer vorher existierenden Ausgrenzung und Armut statt von ihrer Auswanderungserfahrung.

¹³³ Im dieses Problem zu mildern, werden sie seit April 2014 von qualifizierten Sozialarbeitern aus Sozialarbeitszentren zu Familienbesuchen begleitet.

Diskriminierung aufgrund Minderheitenstatus oder Geschlecht

Obwohl dies nicht Teil der Auswahlkriterien war (siehe oben – „Methodik“), gehörten zwei Drittel (87 von 120) der in die Untersuchung einbezogenen Kinder Roma-Gemeinschaften oder anderen ethnischen Minderheiten an. Diese Kinder (und ihre Familien) berichteten, dass sie oft Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Mobbing ausgesetzt waren, vor allem in der Schule. In der EJRM hörte ein Kind mit Behinderung wegen negativer Erfahrungen mit Diskriminierungen damit auf, zur Schule zu gehen.

Diskriminierung macht es den Eltern der Kinder ebenfalls schwer, Arbeit zu finden. Die Auswanderungserfahrung verschlechterte diese Situation nur, da sie sich wegen fehlender Dokumente, mangelnden Sprachfertigkeiten und Bildungslücken mit der Diskriminierung vermischt. Der Erfolg dieser Familien bei der Reintegration und im Aufbau einer Existenz in diesen Gesellschaften wurde von den vielzähligen Diskriminierungen behindert, denen sie ausgesetzt waren.

Diskriminierung erfolgte auch auf Basis des Geschlechts. Projektpartner fanden heraus, dass es in manchen Fällen – besonders in Roma-Familien – Mädchen ab 12 Jahren von ihren Eltern aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt wurde, die Schule zu besuchen oder sogar das Haus zu verlassen. Diese geschlechterspezifische Diskriminierung gegen Mädchen trat als entscheidender Faktor zur Verhinderung ihrer Reintegration auf: Mädchen in diesen Fällen haben geringere Chancen, ihre Ausbildung fortzusetzen – ein Umstand, der ein fundamentales Recht verletzt, das sie genießen sollten – und folglich einen angemessenen Beruf anzustreben. Im Haus eingesperrt zu werden, lässt sie vollständige Isolation erleiden.

Manche Kinder wurden auch wegen ihrer extrem ärmlichen Lebensverhältnisse diskriminiert. Ein Kind in Montenegro wurde beispielsweise wegen ‚unangemessener‘ Kleidung gemobbt, die einzigen, die sich die Familie leisten konnte.

Sind diese Kinder ‘im Blickfeld der Dienstleister?’

Kinder und Familien, denen bei der Untersuchung gefolgt wurde, wurden in Länder zurückgeschickt, in denen Systeme zum Kinderschutz nicht fest etabliert und funktionsfähig sind, und die Basisdienstleistungen sind häufig in eher beschränktem Umfang verfügbar. Dieser Umstand, zusammen mit der Knappheit von Arbeitsmöglichkeiten, stellt eine große Herausforderung für ihre erfolgreiche Reintegration dar.

Im Allgemeinen hatten die an der Untersuchung beteiligten Kinder Zugang zu den medizinischen Dienstleistungen, die sie benötigten. In einigen Fällen (wie in Albanien) waren diese Dienstleistungen zwar verfügbar, aber Kinder hatten in Ermangelung von Gesundheitskarten keinen Zugang dazu. Außerdem stellten die Kosten für Medikamente eine ernsthafte Hürde für die meisten Familien

dar. Darüber hinaus fehlte es ebenso an einigen grundlegenden medizinischen Dienstleistungen wie an psychiatrischer Versorgung. In einigen Ländern gab es keinen 24-Stunden-Dienst, während in einigen Fällen innerhalb einer akzeptablen Distanz nur Notdienste verfügbar waren. Das war bei vielen Gelegenheiten im Kosovo der Fall. Das Fehlen von Dokumenten und Sprachbarrieren scheinen die bedeutendsten Faktoren zu sein, die den Zugang zu Dienstleistungen verhindern. Der Mangel an Kapital und Bildung, Diskriminierung und kulturelle Barrieren werden ebenfalls in den Zugang zu Dienstleistungen einbezogen.

Sozialarbeiter, die für das Projekt arbeiteten, haben besondere Bemühungen auf sich genommen, um staatliche Sozialeinrichtungen zu kontaktieren (die in den meisten Fällen auf kommunale Ebene dezentralisiert waren), um sie über die Anwesenheit der zurückgekehrten Kinder und Familien zu informieren – und sie führen spezielle Überweisungen durch, wenn sie mit Problemen konfrontiert waren, die von öffentlichen Sozialeinrichtungen angegangen werden mussten (beispielsweise die mangelnde Unterrichtsbeteiligung der Kinder, Anzeichen für häusliche Gewalt, der Verdacht, dass das Kind bettelt). Die Projektmitarbeiter haben die Erfahrung gemacht, dass die staatlichen Sozialeinrichtungen sehr limitierte Kapazitäten haben, um Familienbesuche zu bezahlen oder bedürftigen Familien maßgeschneiderte Unterstützung zu bieten¹³⁴.

Außerdem haben manche Länder kein System zur effektiven Beobachtung der Reintegration von zurückgekehrten Kindern oder Familien: Während alle sechs Länder nationale Überweisungsmechanismen für behördlich bekannte Opfer von Menschenhandel entwickelt haben, gibt es keine vergleichbaren Mechanismen für die anderen zurückgekehrten Kinder oder Familien, trotz ihrer in manchen Ländern großen Anzahl. Während diese Familien an der Grenze registriert werden könnten (zum Beispiel in Serbien und der EJRM), werden sie nicht weiter verfolgt, und es wird keine Überweisung an lokale Behörden und Dienstleister vorgenommen. In der EJRM gibt es ein nationales Programm zur Reintegration von Rückkehrern; es gibt jedoch weder einen Mechanismus für seine Umsetzung noch für die Weiterverfolgung und Überweisung von Fällen. In Serbien haben zurückgekehrte Personen ein Ersttreffen mit dem Kommissariat für Flüchtlinge und Migration und werden von ihm registriert, aber üblicherweise findet keine Weiterverfolgung statt. In Albanien wird die lokale Polizei manchmal über Rückkehrfälle benachrichtigt, aber die Benachrichtigung ergeht nicht an das lokale Jugendamt, das das gefährdete Kind weiterverfolgen könnte.

¹³⁴ In Albanien haben Terre des hommes – und andere NGOs – in die Ausbildung von Kinderschutzeinrichtungen investiert. Sozialarbeiter des Projekts haben Fälle an funktionsfähige Kinderschutzeinrichtungen überwiesen, und in diesen Fällen wurden Familienbesuche gemacht.

Nichtberücksichtigung der Ansichten des Kindes

In der großen Mehrheit der analysierten Fälle wurden die Ansichten des Kindes nicht berücksichtigt, wenn ein Rückführungsbeschluss gefasst wurde. Nicht nur widerspricht dies dem Recht und den Schlüsselprinzipien, nach denen es dem Kind erlaubt sein sollte, seine Ansichten und Meinungen in allen Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen, die es direkt betreffen werden, es behindert zudem eine erfolgreiche Reintegration. Obwohl die Untersuchung sich nicht auf den Entscheidungsprozess bei Rückführungsbeschlüssen in den Gastländern fokussierte, trat der Mangel an (oder die sehr begrenzte) Berücksichtigung der Ansichten des Kindes in einem solchen Prozess als bedeutendes Element bei der Verhinderung einer erfolgreichen Reintegration nach der Rückkehr hervor. In den meisten Fällen wurde das Kind nicht gefragt, ob oder wohin es zurückgeschickt werden wollte. Wenn das Kind gefragt wurde, schien seine Entscheidung keinen erheblichen Einfluss auf den Ausgang des Entscheidungsprozesses zu haben. In einigen Fällen wurde offenbar angenommen, dass die Ansichten des Kindes denen seiner Eltern entsprechen. In jedem Fall wurden die Ansichten des Kindes offenbar nicht als Schlüsselement – im Ausgleich zu anderen Faktoren – bei der Identifikation der langfristigen Lösung im Sinne des Kindeswohls betrachtet, angesichts der vorhandenen Möglichkeiten.

Tatsächlich wollte das Kind in der Mehrzahl der Fälle nicht in das Herkunftsland zurückkehren. Es gab viele Gründe, die Kinder dafür angaben, wie etwa bessere Chancen, positive Erfahrungen in der Schule und aufgebaute Freundschaften im Gastland. Die Zeitspanne, in der das Kind im Gastland lebte, hatte eine Auswirkung auf seinen Wunsch, dort zu bleiben. In den Fällen, in denen das Kind zurückkehren wollte, lag dies häufig an den mangelhaften Bedingungen in den Asylbewerberheimen, in denen sie untergebracht waren und wo sie sich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit bedroht fühlten¹³⁵, oder an den unsicheren (oder sogar ausbeuterischen) Lebensbedingungen¹³⁶. Zudem wollten sie manchmal zurückkehren, weil sie Familie und Freunde im Heimatland sehr vermissten.

Viele der Kinder hatten, im Vergleich zu ihrer Situation nach der Rückkehr, im Gastland grundlegend verschiedene Lebensgewohnheiten und -qualitäten: Sie hatten dort einen höheren Lebensstandard, gute Wohnbedingungen und waren in das Bildungssystem eingebunden. Das war besonders bei Kindern der Fall, die in den Kosovo und nach Montenegro zurückgekehrt sind. Viele dieser Kinder erlebten wegen der Rückkehr einen richtigen ‚Kulturschock‘.

Trauma und posttraumatische Belastungsstörungen

Ein Trauma, das sie während ihrer Auswanderung erlitten haben und/oder das durch negative Erfahrungen vor oder während des Rückkehrprozesses ausgelöst wurde, kann die Reintegration von Kindern erheblich behindern. Viele Kinder haben ihre schmerzlichen Erfahrungen in den Asylantenheimen im Gastland erwähnt: Sie wurden sowohl von der örtlichen Bevölkerung außerhalb des Heims bedroht als auch von anderen Asylbewerbern im Heim gemobbt und physisch angegriffen. Für diese Kinder war es eine ziemliche Befreiung, zurück in ihrem Heimatland zu sein, da sie sich zu Hause sicherer fühlen. Dennoch beeinflussen die traumatisierenden Erfahrungen ihr psychisches Wohlbefinden und hemmen ihre erfolgreiche Reintegration.

Obwohl die Untersuchung nicht die Rückkehrprozesse analysierte, an denen Kinder und ihre Familien beteiligt waren, sammelten Sozialarbeiter des Projekts einige Berichte über unübersichtliche, unfreundliche und beängstigende Verfahren, die sowohl Erwachsene als auch – besonders – Kinder erlebten und bei denen sie oft nicht erklären konnten, welche Art von Entscheidung von wem getroffen wurde, und welche Möglichkeiten sie bekommen haben (wenn überhaupt). Diese Erfahrungen verursachten bei vielen der Kinder, denen die Untersuchung folgte, Trauma und Angst.

Fallstudie 1, Albanien

Einer der herausforderndsten Fälle, mit denen Sozialarbeiter im Rahmen des Projekts zu tun hatten, betraf ein Mädchen, das von seinem Vater missbraucht wurde. Sie wurde aus Griechenland zurückgeschickt und hatte posttraumatische Belastungsstörungen wegen des Missbrauchs. Zudem erlitt sie einen ‚Kulturschock‘, sobald sie zurück in Albanien war, bedingt durch die sehr unterschiedlichen Lebensweisen, die sie in den beiden Ländern erlebt hatte. Ihre Schwierigkeiten, positive Lebenspläne zu erkennen, stammten vor allem von ihrer Missbrauchsgeschichte, aber die relativ unbekannte Umgebung verschlechterte ihre Situation. Die wichtigste Unterstützung, die die Partner-NGO und die lokalen Jugendämter in diesem Fall zu leisten versuchen konnten, zielten darauf ab, ihr zu helfen, ihr Trauma zu überwinden.

¹³⁵ Das war bei christlichen Familien der Fall, die in Heimen untergebracht waren, in denen mehrheitlich Moslems lebten.

¹³⁶ In Fällen, in denen Eltern und Kinder auf der Straße lebten und/oder arbeiteten.

Die Reintegration beeinflussende Faktoren

Eine Anzahl von Faktoren, die die Reintegration beeinflussen, wurde von Partnern identifiziert, aufbauend auf die Beobachtung und Überprüfung der Fälle von 120 Kindern über einen Zeitraum von 18 Monaten. Diese Faktoren werden in den folgenden Abschnitten veranschaulicht.

Stufe der Integration und Dauer des Aufenthalts im Gastland

Dieser Faktor ging als einer der wichtigsten hervor, der die Reintegration von Kindern beeinflusst. Kinder, die im Gastland geboren wurden oder mehr als 10 Jahre dort verbracht hatten, nur die Sprache des Gastlandes sprechen und dort die Schule besuchten (häufig erfolgreich), haben in ihrem ‚Herkunftsland‘ eine besonders schwere Zeit. In ihren Fällen ist es angemessener, von ‚Integration‘ zu sprechen, da sie das Rückkehrland als komplett neue Umgebung erleben, da sie keine kulturelle, sprachliche oder geschichtliche Verbindung dazu haben. Sie müssen sich an eine komplett andere Kultur, System und Sprache anpassen – ein Umstand, der häufig Stress und Schwierigkeiten verursacht. Darüber hinaus berichteten die Kinder in diesen Fällen, dass sie einen sehr abweichenden – viel höheren – Lebensstandard im Gastland hatten. (s. Fallstudie 2, Montenegro)

Gegensätze im Lebensstil und in der Lebensqualität sind folglich ein Faktor, der die Reintegration beeinflusst: Wie bereits erwähnt, haben Kinder, die mehr als einem Jahrzehnt im Gastland gelebt haben, verschiedene Lebensstile, höhere Lebens- und Wohnstandards, hygienische Bedingungen, erzieherische und kulturelle Versorgung (Kino, Theater etc.) erlebt, die sie in ihrem ‚Herkunftsland‘ nicht haben. Ein neu geschaffenes soziales Netzwerk (vor allem durch Kommunikationsaktivitäten mit Gleichaltrigen) und die Integration in der Schule stellten sich als wichtig für diese Kinder heraus, um eine andere Atmosphäre zu erleben und ihre isolierte heimische Umgebung zu verlassen.

Einige Kinder waren im Zielland in Aktivitäten auf der Straße eingebunden, folglich erlebten sie auch eine Veränderung des Lebensstils, von einem sehr schwierigen (wenngleich ziemlich freien) Lebensstil im Gastland in eine geregelteren Umgebung im Herkunftsland. In Albanien haben Sozialarbeiter des Projekts 18 Kinder, die im Zielland gebettelt haben, identifiziert und mit ihnen gearbeitet. Für sie war die Aufgabe dieses Lebensstils, nachdem sie zurück in Albanien waren, eher eine Befreiung, und sie genossen es, zurück in der Schule zu sein (wenn dies möglich war) oder Berufsausbildungskurse zu besuchen. Ihre Reintegration verlief generell gut.

Kenntnis der Sprache des Rückkehrlandes

Der zweitwichtigste Faktor, der die Reintegration beeinflusste, war die Kenntnis der örtlichen Sprache. Bei der Rückkehr hatten viele Kinder mit der Sprachbarriere zu kämpfen, wenn sie die Nationalsprache des Landes, in

Fallstudie 2, Montenegro

Milan¹³⁷ (13 Jahre alt) wurde in Deutschland geboren. Seine Eltern verließen den Kosovo mit serbischen Reisepässen, als sie vor dem Krieg flohen. Als sie in Deutschland waren, ließen sich Milans Eltern scheiden, seine Mutter heiratete erneut und bekam in der zweiten Ehe 4 Kinder in Deutschland. Da Milans Vater keine feste Anstellung bekam, hatte er kein Recht auf einen weiteren Aufenthalt im Land. Im Entscheidungsprozess wurde Milan darüber befragt, ob er in Deutschland bleiben oder seinem Vater folgen wolle – und er gab an, dass er mit seinem Vater gehen wolle. Auf Wunsch des Vaters wurden sie nach Montenegro zurückgebracht.

Die Rückkehr war ein völliger Schick für Milan: die Sprache, die Kultur, die Lebensstandards waren ganz anders in Montenegro. Er verlor den Kontakt zu seinen Freunden und einigen seiner Familienmitglieder, sowie zu seiner Schulbildung und anderen Aktivitäten, in die er in Deutschland eingebunden war.

In Montenegro hatten der Vater und der Sohn keinen Zugang zu Sozialhilfen und überlebten dank der Unterstützung, die sie von der in Deutschland lebenden Mutter des Vaters erhielten. Als Teil der Unterstützung durch das Projekt erhielt Milan Kleidung und Schuhe, vor allem für den Winter, ebenso wie Haushaltsgegenstände, zudem wurden offizielle Dokumente beschafft.

Die größte Herausforderung für Milan war die Sprachbarriere, die der Hauptgrund dafür war, dass er nicht zur Schule gehen konnte. Daher meldeten ihn die Sozialarbeiter des Projekts in Montenegrinisch-Sprachkursen an und bezogen ihn in Kommunikationsaktivitäten mit Gleichaltrigen ein, bei denen er üben konnte. Milan traf außerdem vier andere Kinder in einer ähnlichen Situation, und sie wurden gute Freunde und unterstützten sich gegenseitig.

Trotz dieser Bemühungen wollte Milan augenscheinlich nicht in Montenegro bleiben. Sein Vater bemühte sich darum, dass eine deutsche Freundin (eine 65 Jahre alte Frau) das Sorgerecht für das Kind bekommt, und Milan wartet auf ein Visum, um in das Land zurückzukehren, in dem er geboren wurde.

das sie zurückgekehrt waren, nicht fließend sprachen. Dies hing sehr von der individuellen Situation des Kindes ab, aber in allen Fällen trug es zu Problemen mit der Unterrichtsteilnahme und der Kontaktpflege mit Gleichaltrigen bei. Sprachbarrieren können auch den Zugang zu den notwendigen Dienstleistungen schwieriger machen.

Unter den vom Projekt gefolgt Kindern tauchten zwei Arten von Herausforderungen im Bezug auf die Sprach-

¹³⁷ Namen der Kinder sowie einige Details ihrer Geschichten wurden im Bericht geändert, um äußerste Vertraulichkeit zu gewährleisten und die Offenlegung von Informationen zu vermeiden, die sie erkennbar machen würden.

kenntnisse auf. Einige Kinder waren es gewöhnt, die Sprache des Gastlandes auf hohem Fertigniveau zu sprechen, aber sprachen nicht die Sprache des ‚Herkunftslandes‘, in das sie zurückgeschickt wurden. Andere Kinder sprachen nicht die Mehrheitsprache im Rückkehrland, sondern nur Romani, eine Tatsache, die sie sehr von der Mehrheitsgesellschaft abgrenzte und eine Integration in der Schule erschwerte. Beide Gruppen benötigten beträchtliche Unterstützung, um sich zu integrieren, am Unterricht teilzunehmen und in der Lage zu sein, mit Lehrern und Klassenkameraden zu kommunizieren. Dies wurde in Form von Sprachkursen geboten, und alle betreffenden Kinder machten gute Fortschritte. Somit hatten zum Beispiel kleinere Kinder nach dem zweiten Beobachtungsbesuch (sechs Monate nach dem ersten Besuch) keine Probleme damit, mit den Sozialarbeitern zu sprechen.

Behördliche Situation

Staatenlosigkeit und das Fehlen eines Geburtseintrags verhindern den Zugang zu jeder Art von Dienstleistung, einschließlich Bildung und Gesundheit, weshalb es sich negativ auf den Prozess der Reintegration auswirkt. Bedauerlicherweise bleibt das Fehlen eines Geburtseintrags in den Roma-Gemeinschaften ein Problem – besonders in Albanien und ansatzweise im Kosovo. Beispielsweise wurden 15 Kinder in Albanien bei der Geburt nicht registriert, und die Situation war sogar noch komplizierter, wenn sie in Griechenland geboren wurden. In Montenegro wurde ein Kind in Deutschland geboren, hatte aber keine Staatsbürgerschaft, da seine Mutter, die aus dem Kosovo kam, keine Identitätsdokumente hatte. Ungeachtet einer Menge Bemühungen und grenzübergreifender Kommunikation zwischen den Projektpartnern in den beiden Ländern wurde das Problem im Rahmen der Laufzeit des Projekts nicht gelöst.

Glücklicherweise war es Kindern in Albanien und Montenegro trotz des Fehlens einer Geburtsurkunde erlaubt, zur Schule zu gehen und Zugang zur medizinischen Grundversorgung und anderen Dienstleistungen zu haben, die sie benötigten. Dennoch blieb die Situation von staatenlosen Kindern kritisch.

(s. Fallstudie 3, Montenegro)

Zusammen mit der Staatsbürgerschaft und dem Geburtseintrag ist der Besitz von offiziellen Dokumenten (hauptsächlich Personalausweis und Aufenthaltserlaubnis) wesentlich für den Zugang zu Dienstleistungen – somit behindert das Fehlen solcher Dokumente den Reintegrationsprozess. Die Eltern der Kinder erhalten wegen des Fehlens von offiziellen Dokumenten oft kein Arbeitslosengeld oder medizinische Versorgung. Die Untersuchung hob das Bedürfnis hervor, den Familien zu helfen, diese offiziellen Dokumente zu erhalten und sie mit existierenden Dienstleistungen zusammenzubringen (einschließlich Krankenversicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und Berufsberatung).

Fallstudie 3, Montenegro

Sredan, 9 Jahre alt, wurde in Deutschland geboren. Seine Familie, einschließlich seiner Geschwister (ältere Schwester und Bruder), hatte 15 Jahre dort gelebt. Obwohl die Familie ursprünglich aus Herceg Novi (in Montenegro) kam, brachten deutsche Behörden sie nach Belgrad und übergaben ihnen 100 Euro, mit denen sie die ‚Heimreise‘ nach Herceg Novi machen konnten. Die Rückkehr war eine sehr stressige Erfahrung für die ganze Familie, besonders für die in Deutschland geborenen Kinder. Nach der Rückkehr war sie tagelang obdachlos und dazu gezwungen, auf der Straße zu schlafen, bis sie eine – wenngleich unsichere – Unterkunft fand. Dort lebte sie einige Zeit, bis ein Feuer ihr Haus zerstörte – und viele ihrer Dokumente –, woraufhin sie nach Podgorica zog, wo sie in den folgenden zwei Jahren lebte.

Die Eltern hatten die montenegrinische Staatsbürgerschaft, so dass sie einige Sozialhilfen erhielt, von denen sie auch die Miete für die Hütte bezahlen mussten, in der sie wohnten. Die Kinder hingegen waren staatenlos und hatten keine Staatsbürgerschaft. Nur Sredan ging zur Schule, während seine Geschwister dies seit der Rückkehr nicht taten.

Im Rahmen des Projekts wurden die Kinder dabei unterstützt, die montenegrinische Staatsbürgerschaft zu erlangen, Unterrichtsmaterialien sowie Basisartikel und Waren für die ganze Familie zu bekommen. Gleichaltrige Mentoren halfen Sredan, seine schulischen Leistungen und die Reintegration in die lokale Gemeinschaft zu verbessern.

Bildung und Teilnahme am Unterricht

Abgesehen davon, dass es ein fundamentales Recht ist, das in der UN CRC verankert ist, zeigte die Untersuchung ziemlich offensichtlich, wie wichtig die Integration in das Bildungssystem als Faktor ist, der zur Reintegration von Kindern beiträgt. Zusätzlich zur Entwicklung ihres Potentials und der Versorgung mit Aussichten für einen zukünftigen Beruf kann Bildung den Kindern einen Sinn für Stabilität und Kontinuität bieten, der Raum dafür gibt, Freunde zu finden und sich in eine Gesellschaft zu integrieren. Unterrichtsleistungen sowie eine einschließende und einladende Atmosphäre in der Schule erleichtern die Integration von Kindern außerordentlich und hilft ihnen vor allem, positive Lebenspläne zum Studium zu entwickeln oder Fähigkeiten für einen zukünftigen Beruf zu erwerben.

Von den 120 verfolgten Kindern ging zumindest die Hälfte nach der Rückkehr eine Zeit lang nicht in die Schule, entweder wegen des Zeitplans (wenn sie zum Beispiel mitten im Schuljahr zurückkamen), weil sie keine Unterlagen hatten, mit denen sie nachweisen konnten, in welche Klasse sie gehen sollten, oder wegen der Sprachbarriere (siehe

oben – „Kenntnis der Sprache des Rückkehrlandes“). Bis August 2014 gingen 28 Kinder im Schulalter noch nicht in die Schule – wohingegen einige der Kinder, denen die Untersuchung folgte, noch nicht im Schulalter waren. Kinder, die im Gastland in einer Straßensituation waren, benötigten spezielle Unterstützung – die von den Sozialarbeitern des Projekts und staatlichen Akteuren bereitgestellt wurde –, um für die Schule angemeldet zu werden.

Wie bereits oben erwähnt („Diskriminierung aufgrund Minderheitenstatus oder Geschlecht“), erlebten Kinder in einigen Fällen Mobbing und Diskriminierung, was ihre positive Unterrichtsteilnahme weiter behinderte.

	Albanien	Bosnien und H.	EJRM	Kosovo	Montenegro	Serbien	Gesamt
Anzahl von nicht in der Schule angemeldeten Kindern im Schulalter	16	3	2	3	3	1	28
Kinder, die Mobbing und Diskriminierung in der Schule gemeldet haben	15	12	3	4	20	2	56

Fallstudie 4, Aufholklassen und Nachhilfe

In Bosnien und Herzegowina gibt es Kurse, die Kindern helfen, im Unterricht aufzuholen, während Schulen in Albanien ähnliche Unterstützungen für schutzlose Kinder anbieten. Im April 2014 begann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Technologie im Kosovo damit, zurückgekehrten Kindern Sprachkurse anzubieten, die sie auf die Aufholklassen vorbereiten, sobald die Kinder die lokale Sprache ausreichend meistern.

Projektpartner und andere NGOs in Serbien und Albanien arbeiten mit Kindern in Straßensituationen, integrieren sie in die Programme ihrer Anlaufstellen, helfen ihnen nach der Schule mit den Hausaufgaben und binden sie in andere Aktivitäten ein. Diese Dienstleistungen waren entscheidend für die Sicherstellung, dass die zurückgekehrten und im Rahmen des Projekts verfolgten Kinder erfolgreich die Schule besuchten.

Die Kinder darin zu unterstützen, ihre Interessen zu erkennen und ihre Talente zu entwickeln, ist ein mächtiges Element im Aufbau ihres Selbstbewusstseins und ihrer Belastbarkeit sowie in der Unterstützung ihrer Reintegration. Wie die folgende Fallstudie zeigt, kann es Kindern sehr helfen, sich wieder ‚zu Hause‘ zu fühlen, wenn sie ein Talent entwickeln.

(s. Fallstudie 5, Kosovo)

Fallstudie 5, Kosovo

Nachdem sie drei Jahre in Schweden (und zudem vorher in Norwegen) gelebt hatte, kehrte die 14-jährige Nora im Jahr 2011 zusammen mit ihrem jüngeren Bruder und ihren Eltern in den Kosovo zurück. Ihre Familie kehrte freiwillig aus Schweden zurück und erhielt von der Regierung des Kosovo etwas Unterstützung – einschließlich Zuschüssen zur Wohnungsmiete und Nahrungsmittelpakete für 12 Monate. Um seine Familie finanziell besser unterstützen zu können, eröffnete der Vater einen kleinen Kiosk, musste ihn aber schließen, weil er sich die Miete nicht leisten konnte. Die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen wurden zur größten Sorge der Familie.

Nora litt nach der Rückkehr an posttraumatischen Belastungsstörungen, die zudem ihre Schuppenflechte verschlechterten. Sie fühlte sich isoliert, hatte Schwierigkeiten, neue Freunde zu finden, und litt in der Schule unter Mobbing. Bedauerlicherweise waren die Lehrer nicht sehr unterstützend für sie.

Aufbauend auf die Gespräche mit Nora und ihrer Familie fokussierte sich die Unterstützung des Projekts darauf, das emotionale und psychische Wohlergehen von Nora zu verbessern und ihre gesundheitlichen Probleme zu behandeln. Familienberatung half dabei, das Wohlergehen der gesamten Familie ebenfalls zu verbessern. Noras Vater, der zu Beginn sehr negativ und pessimistisch bezüglich ihrer Rückkehr in den Kosovo war, änderte seine Einstellung, um zu Hause ein besseres psychologisches Umfeld für seine Kinder zu schaffen, begann, ihnen mehr Aufmerksamkeit zu schenken und verbrachte mehr Zeit mit ihnen, um ihnen zu helfen, die Schwierigkeiten mit ihrem Reintegrationsprozess zu überwinden.

Noras Eltern wurden zudem dazu ermutigt, mit ihren Lehrern zu sprechen, ein Umstand, der dabei half, die Lehrer für die speziellen Bedürfnisse zu sensibilisieren, die zurückgekehrte Kinder haben, und dazu beitrug, dass Nora ihre Resultate in der Schule verbessern konnte.

Durch Kommunikationsaktivitäten mit Gleichaltrigen fand Nora neue Freunde, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Die Interaktion mit anderen Kindern ihres Alters half ihr, sich mehr zu öffnen und sich mehr eingebunden zu fühlen. Letztlich wurde sie ein gleichaltriger Mentor für andere Kinder. Als entdeckt wurde, dass sie Talent hat, mochte Nora das Singen sehr. Sie begann, Gesangsunterricht bei einem Privatlehrer zu nehmen und schickte sogar eine Bewerbung an die albanische Talentshow „X Factor“. Ihr Talent blieb nicht unerkannt – sie schaffte es bis in die Finalrunde.

Durch erfolgreiche Sozialarbeit – regelmäßige Familienbesuche, psychologische Beratungssitzungen, die ernsthafte Berücksichtigung der Meinung des Kindes – wurde eine erkennbare positive Wirkung erreicht. Nora wurde ein selbstsicheres, gut integriertes, glückliches Mädchen im Kosovo. Ihre Noten in der Schule verbesserten sich, sie fand neue Freunde und entwickelte ihr Talent weiter.

Weiterhin wurde ihr Vater aktiver bei der Suche nach Unterstützung auf kommunaler Ebene und von NGOs und begann damit, regelmäßig mehr Zeit mit seinen Kindern zu verbringen.

Verfügbarkeit von sozialen und medizinischen Dienstleistungen

Sozialeinrichtungen, die in der Lage sind, die Bedürfnisse von Kindern und Familien zu erkennen und sie an andere Dienstleistungen zu überweisen, sind der Reintegration dienlich. Idealerweise arbeiten die verschiedenen Dienstleister in einem Netzwerk und in Kooperation miteinander und übergeben Fälle effizient – und sollten auch voraushandelnd gefährdete Fälle erkennen. Im Kosovo wurden zum Beispiel Fallmanagement-Roundtables mit Jugendämtern, Gesundheitsfürsorge, Polizei, Schullehrern und Psychologen durchgeführt, um die Leitung und Überweisung von Risikofällen zu verbessern.

Bedauerlicherweise hat die Untersuchung gezeigt, dass Sozialeinrichtungen oft nicht voraushandelnd sind: Staatliche Sozialarbeiter haben sehr begrenzte Zeit und Mittel für Familienbesuche, während spezialisierte Dienstleister nicht erreichbar oder überhaupt nicht vorhanden sind. In vielen Fällen schränkte die Gesetzgebung die Möglichkeit der Familien ein, Zugang zu Sozialhilfen zu haben (im Kosovo haben die Familien beispielsweise nur Zugang zu solchen Hilfen, wenn die Kinder unter 5 Jahren haben). In einigen Fällen, in denen ein Kind eine bestimmte medizinische Versorgung benötigte, war diese nicht verfügbar. In anderen Fällen waren die Kosten für Medikamente zu hoch (besonders im Vergleich zum Einkommen der Familie). Der Erwerb der notwendigen Medikamente war in fast allen in die Untersuchung einbezogenen Ländern ein Problem für die Familien.

Die Existenz von bestimmten Programmen zur Unterstützung der Reintegration nach der Rückkehr bildete ein wertvolles Hilfsmittel beim Versuch, die erfolgreiche Reintegration von Kindern und Erwachsenen in SOE-Ländern zu fördern. Die Mehrheit dieser Programme wurde im Kosovo ausfindig gemacht (siehe oben – „Programme zur Förderung der Rückkehr zwischen EU- und SOE-Ländern“).

Manchmal fassen sie auch bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Einbeziehung des Kindes in das Schulsystem ins Auge, so wie Aufholklassen und Sprachkurse. Die Möglichkeit, sich auf spezialisierte Eingriffe zu verlassen, die auf die Reintegration von Kindern nach der Rückkehr abzielen, ist ein beachtliches Mittel und beeinflusst das Wohl und die soziale Integration des Kindes positiv.

Möglichkeit, sich auf die Familie und ein soziales Netzwerk zu verlassen

Freunde und Verwandte können Kindern und Familien erheblich helfen, sich heimisch zu fühlen. Sie können ihnen auch materielle Unterstützung wie vorläufige Unterkünfte, Darlehen etc. zukommen lassen. Freunde können den Eltern helfen, eine Anstellung zu finden oder eine einkommensbildende Aktivität zu beginnen, sie können sie an Dienstleister verweisen und auf andere Möglichkeiten hinweisen. Ein Kind fühlt sich viel ‚heimischer‘, wenn es

Freunde hat, mit dem es Zeit verbringen und seine Probleme besprechen kann.

Im Projekt gab es zwei besonders anfällige Gruppen in Bezug auf soziale Netzwerke: Randgruppen die durch ihre soziale Ausgrenzung schon vor ihrer Auswanderungserfahrung sehr schwach ausgeprägte soziale Netzwerke hatten; und Migranten, die mehr als 10 Jahre im Ausland verbracht haben, wodurch sie ihre freundschaftlichen und familiären Bindungen verloren haben, mit Kindern, die keine sozialen, kulturellen oder sprachlichen Verbindungen mit dem Rückkehrland haben. Um dieses Problem anzugehen, entwickelte das Projekt ein Programm mit gleichaltrigen Mentoren, für das Freiwillige in der Gemeinschaft ausfindig gemacht wurden, die bereit und interessiert waren, Zeit mit den zurückgekehrten Kindern zu verbringen: Verschiedene Länder nutzen verschiedene Methoden, aber das übergreifende Ziel war die Einbeziehung von Gleichaltrigen – Kindern und Jugendlichen –, um das soziale Netzwerk der zurückgekehrten Kinder aufzubauen. Diese Tätigkeit bot zugleich die Möglichkeit, das Bewusstsein von jungen Menschen für Kinderrechte und Migrationsangelegenheiten aufzubauen.

Kinder, die in Kommunikationsaktivitäten mit Gleichaltrigen eingebunden waren, berichteten davon, dass sie diese Aktivitäten genossen und neue Freunde gefunden haben. Diese Gelegenheiten boten ihnen eine Möglichkeit, ihre Wohnungen und Viertel zu verlassen, neue Erfahrungen zu machen, neue Dinge kennenzulernen sowie ihre Sprachfähigkeiten zu verbessern. Diese Aktivitäten halfen ihnen, ihre Belastbarkeit und ihr Selbstvertrauen aufzubauen. In manchen Fällen gab es auch unter den Gleichaltrigen Kinder, die Erfahrungen mit Migration gemacht haben, was das Teilen von Erfahrungen vereinfachte.

Integration – und besonders die Entwicklung von positiven Lebensplänen – wird erschwert, wenn die Hälfte der Familie oder anderer wichtiger Personen (Freunde, Partner) im Gastland zurückgelassen wurde. Umgekehrt ist es einfacher für die Kinder, ihr Leben im Rückkehrland zu planen, wenn alle ihre liebsten Personen in ihrer Nähe sind.

Unter den ins Projekt einbezogenen Kindern gab es ein paar Fälle, in denen ein Elternteil – üblicherweise nach einer Scheidung – im Gastland blieb. Manche Kinder haben Geschwister, die nach einer Heirat im Gastland blieben. Diese Kinder vermissen ihre Eltern und Geschwister sowie den Kontakt zu ihnen. Wie bereits gezeigt wurde (Fallstudie, Montenegro), können zurückgelassene Verwandte die Kinder auch dahingehend beeinflussen, sich für eine Rückkehr ins Gastland zu entscheiden. Tatsächlich haben zwei andere in das Projekt einbezogene Kinder ernsthaft in Erwägung gezogen, in das Zielland zurückzukehren, um bei ihren Geschwistern zu sein oder um dort zu heiraten.

	Albanien	Bosnien und H.	EJRM	Kosovo	Montenegro	Serbien	Gesamt
Kinder, deren Familienmitglied(er) im Ausland blieb(en)	4	1	1	0	0	1	7

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Fähigkeit der Eltern, eine Existenz im Herkunftsland zu gestalten, ist der Schlüssel zu ihrem Überleben und für die Reintegration in die Gesellschaft. Wenn sie keine Möglichkeiten haben, ihre Kinder gut zu ernähren und zu kleiden, ziehen die Eltern (und die Kinder selbst) andere Möglichkeiten in Betracht, darunter die, das Land wieder zu verlassen. Der Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt führt zudem zu weiterer sozialer Ausgrenzung, da ein Arbeitsplatz die Einbindung in ein soziales Netzwerk und die Entwicklung neuer Freundschaften bedeutet.

Das Gleiche gilt für junge Menschen, die im rechtmäßigen Alter zum Arbeiten sind. In den sechs in das Projekt eingebundenen Ländern war die Arbeitslosenquote beachtlich hoch und lag zwischen 14% in Montenegro und 44% in Bosnien und Herzegowina. Eltern, denen im Rahmen des Projekts gefolgt wurde, waren mit beträchtlichen Schwierigkeiten konfrontiert, eine Anstellung zu finden. In der EJRM ging ein Familienmitglied aus 12 Familien einer befristeten Tätigkeit nach. In Serbien hatte nur jeweils ein Mitglied von drei Familien eine feste Anstellung, während es in 13 anderen Fällen unsichere, schlecht bezahlte oder saisonale Anstellungen waren. In Bosnien und Herzegowina waren Eltern in 16 Fällen in die informelle Wirtschaft verwickelt, während nur 4 Eltern eine Festanstellung hatten. Im Kosovo hatten 12 Familienmitglieder eine Art von irregulärer Gelegenheitsarbeit. In Albanien lebten fast alle Familien von der Abfallverwertung, während drei Familien Kleinstunternehmen gründeten und gebrauchte Kleidung verkauften.

Grundversorgungsgüter und angemessene Unterkunft

Weil sie bei der Rückkehr nichts hatten – keine Unterkunft, keine Möbel, keine einkommensbildenden Möglichkeiten –, kämpften die Familien ums Überleben. Einige der in das Projekt eingebundenen Familien lebten in Hütten, in abgeschiedenen, inoffiziellen Siedlungen ohne Beheizung, fließendes Wasser und andere Basisdienstleistungen und Bedarfsgüter (besonders in Serbien, Montenegro und der FJRM). In anderen Fällen war die Qualität der Unterkunft eher schlecht und wegen des Mangels an Einkommen hatte die Familie keine Möglichkeiten, sie zu verbessern. Armut konnte ebenso eine potentielle Barriere bei der Unterrichtsteilnahme bilden, wenn die Familien nicht die notwendigen Möglichkeiten haben, ihre Kinder angemessen zu kleiden und ihnen die nötige Schulausrüstung zu kaufen.

In allen diesen Fällen, gefolgt von gründlichen Beurteilungen der Familiensituation und als Teil der Integration,

versuchte das Projekt, die dringendsten Bedürfnisse der Kinder anzugehen: Kleidung (besonders Winterkleidung), Schuhe, Schulmaterialien (Schultaschen, Stifte, Schreibhefte etc.) und Hygieneartikel wurden gekauft. Um den Familien ein Mindestmaß an Komfort zu bieten, wurden ihnen zudem manchmal Öfen, Küchenutensilien und Basis-mobiliar gekauft. Manche Familien wurden in einkommens-bildende Aktivitäten eingebunden und/oder dabei unterstützt, sich im örtlichen Arbeitsamt zu registrieren.

Strukturelle Schwierigkeiten in Verbindung mit Armut und Ausgrenzung, wie etwa die Wohnqualität (beispielsweise das Fehlen von fließendem Wasser, ein undichtes Dach, unzureichende Beheizung, das Fehlen von Fenstern), ebenso wie die soziale Ausgrenzung und Abtrennung und der fehlende Zugang zum Arbeitsmarkt erwiesen sich als sehr viel schwieriger im Rahmen eines einzelnen Projekts zu behandeln. Diese Probleme würden ein komplexeres und langfristiges Eingreifen benötigen, das alle relevanten öffentlichen und privaten Akteure involviert.

Es ist wichtig zu unterstreichen, dass in einigen Fällen – besonders in Albanien, der EJRM und Serbien – die Familien vor dem Verlassen des Landes unter Armut litten, während ihre Migration oft ihre Ausgrenzung verstärkte. In diesen Fällen ist die Reintegration der Kinder herausfordernder wegen ihrer Armut und Ausgrenzung als wegen ihrem Status als Rückkehrer.

Familiensituation

Im Fall von unbegleiteten und getrennten Kindern hängt die Reintegration eines Kindes stark davon ab, in welchem Ausmaß die Familie die Rückkehr des Kindes begrüßt beziehungsweise wie sehr die Rückkehr des Kindes die Familienbeziehungen belastet. Die Rückkehr von getrennten und unbegleiteten Kindern zu ihren Familien sollte auf einer gründlichen Beurteilung der Situation der Familie und ihrer Fähigkeit und Bereitschaft basieren, das Kind willkommen zu heißen. Während die Rückkehr zu seiner Familie die bevorzugte Option darstellt, gibt es Fälle, in denen die Rückkehr (oder die sofortige Rückgabe) zur Familie nicht zum Wohl des einzelnen Kindes ist. Ähnlich wie der gesamte Bericht liefert dieser Abschnitt eine Darstellung – durch die Veranschaulichung von konkreten Beispielen – davon, wie Familiendynamik die erfolgreiche Reintegration nach der Rückkehr des Kindes in sein Heimatland beeinflussen kann, ohne den Prozess und die Beurteilung in Erwägung zu ziehen, die zum Rückführungsbeschluss führte.

Wie bereits erwähnt („Methodik“), bezog die Auswahl der Untersuchung sehr wenige Fälle von getrennten und unbegleiteten Kindern mit ein, was es schwierig machte, diese Variable in bedeutsamer Tiefe durch Feldanalyse zu erforschen. Sozialarbeiter des Projekts folgten zwei Fällen, in denen der Prozess der Reintegration der Kinder in die Familie hinterfragt werden sollte. Im ersten Fall waren Sicherheitsbedenken im Spiel, und eine frühzeitige Vorbereitung wäre förderlich gewesen, um ein sichereres und

geschützteres Umfeld zu gewährleisten, in das das Kind zurückkehrt; wohingegen im zweiten Fall die Familie (die gemeinsam auswanderte) angemessen und gewillt war, die Kinder zurückzunehmen, aber nicht die Bedingungen hatte, sich angemessen um sie zu kümmern. Diese Fälle werden im Folgenden veranschaulicht.

Fallstudie 6, Albanien

Zwei Jungen wurden aus Frankreich nach Albanien zurückgeschickt, nachdem ihr Asylantrag abgelehnt worden war. Die französischen Behörden baten die albanischen Behörden, eine Familienbeurteilung durchzuführen, während der die Eltern angaben, dass sie die Jungen nicht willkommen heißen würden – nicht weil sie sie nicht zurückhaben wollten, sondern (wie sie angaben) weil sie ernsthafte Bedenken über ihre Sicherheit hatten. Offenbar hatte die Familie die Kinder tatsächlich ins Ausland geschickt, um sie vor einem Streit mit einer anderen Familie zu schützen. In Albanien kommen Fehden gelegentlich noch immer vor, und ‚Rache‘ richtet sich nicht nur gegen die Person, die vermeintlich die andere Familie beleidigt hat, sondern möglicherweise auch gegen die Kinder. Die in einer kleinen Stadt im Norden Albaniens lebende Familie befürchtete, dass sie die Sicherheit ihrer Söhne nicht gewährleisten konnten. Trotzdem wurden die Jungen zu ihren Eltern zurückgeschickt, konnten aber aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen nicht nach draußen gehen. Glücklicherweise konnten sie in die Schule gehen, aber nach der Schule wurden sie zu Hause eingesperrt. In diesem Zusammenhang gestaltete sich die Reintegration in die Gesellschaft trotz der im Rahmen des Projekts durchgeführten Familienberatung und Übergabe an andere Dienste als sehr schwierig für diese Kinder.

Wie der obige Fall zeigt, sollte die Familie als Ganzes sowie im Vorhinein betrachtet und unterstützt werden, während die Reintegration eines Kindes fördert. Diese Unterstützung sollte umfassend sein und eine Reihe von Möglichkeiten einschließen, darunter die Möglichkeit für die ganze Familie, als Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen umzusiedeln.

Von den 120 verfolgten Kindern verschlechterte sich in einem Fall die Familiensituation wegen extrem schwieriger Lebensbedingungen und dem Auseinanderbrechen der Familie ernsthaft, und das Kind wurde infolgedessen in einem Pflegeheim untergebracht. Obwohl Familien bei der Betreuung ihrer Kinder unterstützt werden und die familienbasierte alternative Betreuung bevorzugt werden sollte, wenn die Familie zeitweise oder dauerhaft nicht in der Lage ist, für sie zu sorgen, können Pflegewohnheime in manchen Fällen – auch wegen der begrenzten, in einem Land vorhandenen Fürsorgemöglichkeiten – den Kindern für eine begrenzte Zeitspanne Betreuung und Unterstützung bieten. (s. Fallstudie 7, Kosovo)

Fallstudie 7, Albanien

D.J., ein 12-jähriger, in Tirana geborener Junge, ging mit seiner Mutter nach Griechenland, als er drei war. Er traf seinen Vater nie. In der Zeit, die sie in Griechenland verbrachten, arbeitete seine Mutter als Putzfrau in verschiedenen Häusern, dennoch lebten sie noch immer in sehr ärmlichen Verhältnissen. D.J. musste seiner Mutter helfen und sich um seinen jüngeren Geschwister (Bruder und Schwester) kümmern, die in Griechenland geboren wurden. Diese beiden Kinder wurden nicht bei der Geburt registriert. D.J. wurde dazu gezwungen, auf der Straße zu betteln, um etwas zum Einkommen der Familie beizutragen.

D.J. wurde von der griechischen Polizei entdeckt, und da der Aufenthalt der Familie in Griechenland zu dieser Zeit unrechtmäßig war, entschieden griechische Behörden, die Familie nach Albanien zurückzuschicken. Die Mutter und die beiden kleinen Kinder gingen sofort, während D.J. eine Woche später allein zurückgeschickt wurde und seine Mutter an der Grenze traf. Nach der Rückkehr nach Albanien lebten D.J. und seine Familie bei seinen Großeltern.

Die Sozialarbeiter des Projekts beurteilten die Lebensbedingungen der Familie als eher ärmlich; das Haus war schmutzig und in bedenklichem Zustand. Die Mutter und ihre drei Kinder schliefen in der Küche. Der Großvater war gegenüber den Kindern beleidigend und zwang sie zum Betteln. D.J.s Mutter arbeitete nicht und konnte folglich nicht ihre angemessene materielle Versorgung bieten. Sie hatten keine medizinische Versorgung, und keines der Kinder ging in die Schule. Sie konnten keine Sozialhilfen erhalten, weil ihnen offizielle Dokumente fehlten. Wegen der schwierigen Lebensbedingungen ging die Mutter zurück nach Griechenland und ließ die Kinder zurück. Die Sozialarbeiter des Projekts übergaben den Fall an die staatlichen Sozialeinrichtungen, und die drei Kinder wurden in einem Pflegeheim versorgt.

Weil er in einem Pflegeheim untergebracht wurde, wurde D.J. dabei unterstützt, mit seiner Mutter in Kontakt zu bleiben. Die Sozialarbeiter des Projekts vereinfachten ihr den Zugang zum Arbeitsamt in Albanien, damit sie eine Möglichkeit finden konnte, in ihr Land und zu ihrer Familie zurückzukehren. D.J. ging regelmäßig in die Schule und absolvierte die Klassen dementsprechend. Er lernte fließend Albanisch. Er erhielt individuelle Beratung und wurde in Gruppengespräche einbezogen. Er erhielt die notwendigen Dokumente – während die Situation für seinen Bruder und seine Schwester, die in Griechenland geboren wurden, länger andauerte. D.J. wollte die Schule fortsetzen und hoffte, dass seine Mutter einen Weg finden würde, nach Albanien zurückzukehren, damit sie als Familie zusammenleben konnten.

Verfügbarkeit von Freizeitaktivitäten

Um Stabilität zu erlangen und positive Lebenspläne in ihrem Heimatland aufzubauen, benötigen Kinder sinnvolle, konstruktive und gleichzeitig unterhaltsame Aktivitäten nach der Schule. Spiele und Freizeitaktivitäten sind wesentlich für die Förderung des physischen und emotionalen Wohlergehens der Kinder. Diese Aktivitäten begünstigen die Entwicklung von Kreativität, Vorstellungskraft, Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit und stärken die physischen, sozialen, kognitiven und emotionalen Fertigkeiten. Sie tragen zu allen Aspekten des Lernens bei und fördern Fähigkeiten, um Verbindungen zu schaffen und einen Sinn für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft und zu einer Gesellschaft sowie für ihre eigene Identität aufzubauen, was alles wesentliche Aspekte für eine erfolgreiche Reintegration sind.

Projektpartner in Albanien und in Serbien organisierten Freizeitaktivitäten in ihren Anlaufstellen, verbunden mit der Hilfe bei den Hausaufgaben. Diese Aktivitäten halfen den Kindern, „Kinder zu sein“, in einer sicheren Umgebung zu spielen sowie Freunde zu finden, und unterstützen sie dabei, Teil eines sozialen Netzwerks anstatt ausgeschlossen oder auf der Straße beim Betteln zu sein. Die Projektpartner organisierten auch Ferienlager im Kosovo und in Albanien, zu denen zurückgekehrte Kinder eingeladen wurden, um ihre Sommerwochen in einer sicheren Umgebung unter Gleichaltrigen zu verbringen und sich an angenehmen und ausgelassenen Aktivitäten zu beteiligen.

Aktivitäten mit Gleichaltrigen wurden in allen sechs Ländern mit Rückkehrer- und anderen Kindern organisiert. Diese Aktivitäten gaben Kindern die Möglichkeit, über ihre Gemeinschaften hinaus Kontakte zu knüpfen und neue, wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Einige der Kinder aus ausgegrenzten Gemeinschaften schätzten diese Veranstaltungen, um von ihrem alltäglichen Leben in Armut ‚wegzukommen‘. Im Kosovo nahmen einige von ihnen später an Ausbildungen teil, um gleichaltrige Mentoren für andere zurückgekehrte Kinder zu werden.

(s. Fallstudie 8, Serbien)

Informationen über Rechte und Dienstleistungen

Der Zugang zu Dienstleistungen wie Sozialhilfe, Renten, Krankenversicherung und andere Leistungen hängt auch von der Kenntnis ab, die die potentiellen Nutzer von den existierenden Gelegenheiten und Möglichkeiten haben. Sozialarbeiter des Projekts fanden heraus, dass sich Familien in einigen Fällen nicht bewusst darüber waren, dass sie zu verschiedenen Formen von Unterstützung berechtigt waren. In anderen Fällen brauchten die Familien Unterstützung bei der Bewältigung des Dienstleistungssystems sowie bei der Erlangung aller offiziellen Unterlagen, die für den Zugang zur Unterstützung nötig waren.

(s. Fallstudie 9, Serbien)

Fallstudie 8, Serbien

Die Eltern von Jelena (14 Jahre alt) gingen 1991 nach Deutschland. Sie hatten vier Kinder (Jelena, Zwillingenbrüder im Alter von 16 und ihren 11-jährigen Bruder). Sie blieben 16 Jahre in Deutschland und wurden 2006 nach Serbien zurückgeschickt.

Nach der Rückkehr lebten sie zunächst bei einem Verwandten, der sich später weigerte, sie weiterhin zu beherbergen. Die Familie zog daraufhin nach Novi Beograd und baute dort eine Hütte. Allerdings verkaufte der Vater die Hütte eines Tages für 400 Euro, ging mit dem Geld in den Kosovo und ließ den Rest der Familie auf der Straße zurück. Die Kinder hörten seither nichts mehr von ihm.

Die Familie machte viele harte Phasen durch, in denen sie nicht einmal ein Krumen Brot hatte, aber die Mutter verließ nie die Hoffnung. Sie fand eine Anstellung als Putzfrau. Alle vier Kinder gingen regelmäßig in die Schule, halfen zu Hause und sammelten Materialien zur Abfallverwertung. Jelena begegnete den Sozialarbeitern des Projekts, während sie auf der Straße bettelte, und wurde zu Aktivitäten in einem Tageszentrum eingeladen. Die fortwährende und regelmäßige Unterstützung durch die Mitarbeiter des Zentrums, gepaart mit materieller Hilfe für die Familie führte zu signifikanten Verbesserungen von Jelenas schulischen Leistungen und ihrem generellen Wohlbefinden. Sie wurde eine der besten Schülerinnen in ihrer Klasse und zum Vorbild für ihre Klassenkameraden. Sie beschloss, sich im Gymnasium anzumelden und eine Arbeitsstelle zu finden. Sie fing an, daran zu glauben, dass sie in Zukunft ein besseres Leben führen kann.

Planung und Dauer der Unterstützung

Um erfolgreich zu sein, muss die Reintegrationsunterstützung rechtzeitig angeboten werden – und das gilt vor allem für Kinder. Das Projekt bezog auch Kinder ein, die mehr als zwei Jahre vorher zurückgeschickt wurden, und bei ihnen, die in dieser Zeit wegen verschiedener Barrieren (Sprache, Diskriminierung, Mangel an Aufmerksamkeit der Eltern, Lücken in der Kenntnis des Schulsystems, Fehlen von Schulzeugnissen) ihre schulische Ausbildung nicht fortgesetzt haben, war es nahezu unmöglich, sie nach einer so langen Unterbrechung wieder in das Bildungssystem einzugliedern; sie haben das Interesse an der Schule verloren, andere Gewohnheiten und Tagesabläufe entwickelt und ihre Pläne und Hoffnungen hinsichtlich der Bildung aufgegeben.

Es stellte sich ebenfalls als sehr schwierig heraus, diese Kinder und jungen Menschen in irgendeine Art von Berufsbildungsplan oder Berufsausbildungskurs einzubinden, selbst wenn sie die Grundschule im Gastland absolviert hatten. Während sie häufig in die Gesellschaft integriert waren, sich gut durch ihr Umfeld bewegten und Freunde hatten, schien es, dass sie eine positive Einstel-

Fallstudie 9, Bosnien und Herzegowina

„Wir sind froh, dass es jemanden gibt, der sich kümmert und sich für uns interessiert“

Ein zwölfjähriges Mädchen, Aida, wurde 2013 mit ihrer Familie (Eltern und jüngerer Bruder und Schwester) aus Deutschland nach Bosnien und Herzegowina zurückgeschickt. Sie waren 2 Monate in Deutschland und hatten Asyl beantragt, erhielten aber einen negativen Bescheid. Nach der Rückkehr lebten sie in einem Teil des Hauses ihrer Großmutter. Ihre Eltern waren arbeitslos, verkauften allerdings gelegentlich ohne Lizenz Waren auf dem Markt.

Die Familie dachte ernsthaft darüber nach, zurück nach Deutschland zu gehen, obwohl sie negative Erfahrungen im Asylantenheim gemacht hatten, wo die Bedingungen Berichten zufolge schlecht waren und sie in einem abgeschiedenen Bereich lebten. Dennoch pflegte Aidas Mutter zu sagen: „Das Leben im Asylantenheim war schlecht, aber wir waren nicht hungrig.“ Die Familie war positiv überrascht, als Aida in das Projekt einbezogen wurde. Beim ersten Treffen mit Projektmitarbeitern sagte Aidas Mutter: „Wir sind froh, dass es jemanden gibt, der sich kümmert und sich für uns interessiert. Niemand hat uns einen Besuch abgestattet, seit wir zurückgekehrt sind.“

Aida und ihre Familie profitierte auf verschiedene Arten von der Unterstützung der Sozialarbeiter des Projekts. Es ist darauf hinzuweisen, dass Aidas Gesundheitszustand orthopädische Schuheinlagen notwendig machte, da sie ohne sie beträchtliche Schmerzen ertragen musste; ihre Eltern konnten sie sich aber nicht leisten (100 Euro). Neben verschiedenen Formen von materieller Hilfe wurde die Familie durch Überweisung an und Informationen über andere Dienstleistungsanbieter unterstützt, die ihre Bedürfnisse angehen konnten. In Übereinkunft mit den Eltern unterstützten die Projektpartner Aida dabei, orthopädische Schuheinlagen zu erhalten, die sie dank der Sozialversicherung kostenlos bekam. Da die Familie zuvor nicht auf diese Information und die Verfügbarkeit des Unterstützungsplans zugegriffen hatte, war die Hilfe der Sozialarbeiter entscheidend für die Sicherstellung, dass sie auf ihre Rechte zugreifen konnten.

lung und Zuversicht bezüglich ihrer Zukunft im Allgemeinen sowie die Zuversicht verloren haben, ein besseres Leben als ihre Eltern zu erreichen.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Eine Anzahl von Feststellungen, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auftraten, verlangen erhebliche Aufmerksamkeit von allen Akteuren, die mit der Situation von Kindern zu tun haben, die aus EU- in SOE-Länder zurückgeschickt werden könnten, um sicherzustellen, dass die Rechte dieser Kinder während des Prozesses der Rückkehr

und der Reintegration aufrechterhalten werden – sowohl wenn sie getrennt oder unbegleitet sind, als auch wenn die mit ihren Familien reisen.

Auf Basis der angesprochenen Feststellungen wurde eine Reihe von Schlussfolgerungen gezogen, die sich insbesondere auf die bedeutenden Fragen zu Zielvorgaben und Bereich der Untersuchung fokussieren, sprich: die existierenden Lücken in der Kenntnis von Problemen, Herausforderungen und effektiver Unterstützung zu schließen, um eine erfolgreiche Reintegration von Kindern und ihren Familien zu erreichen, die in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind. Empfehlungen, die darauf abzielen, die wichtigsten Herausforderungen, die bei der Untersuchung auftauchten, anzusprechen, wurden entwickelt und priorisiert, um zukünftige Richtlinien und Anwendungen zu leiten. Diese Schlussfolgerungen und Empfehlungen werden nachfolgend präsentiert.

Prinzip des Kindeswohls und seine Bestimmung

Alle Länder, die die UN CRC ratifiziert haben, alle Länder in EU und SOE inbegriffen, sind verpflichtet, die fundamentalen Rechte von Kindern in ihrer Gesetzgebung ohne Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich Kinder in Migrationssituationen, sowohl getrennte als auch unbegleitete Kinder und solche mit Familien. Besonders das Prinzip des Kindeswohls sollte in jedem Fall handlungsleitend sein, wenn ein Kind betroffen ist. Dieses Prinzip sollte in die Praxis umgesetzt werden, um auf individueller Basis eine dauerhafte Lösung für jedes Kind zu erkennen, das außerhalb seines Landes identifiziert wurde.

Die Untersuchung fand keinen Nachweis, dass eine gründliche Analyse und das Abwägen der verschiedenen Faktoren, die während eines BID-Prozesses in Betracht gezogen wurden, für die 120 aus der EU in verschiedene SOE-Länder zurückgekehrten Kinder unternommen wurde, bevor der Rückführungsbeschluss erging und umgesetzt wurde¹³⁸. Besonders Probleme, mit denen Kinder (und Familien) bei der Rückkehr konfrontiert werden konnten, wurden nicht angemessen vorausgesehen und angesprochen, was zu ernsthaften Herausforderungen bei der erfolgreichen Reintegration in das Herkunftsland führte – was in einigen Fällen nicht einmal die angemessenste langfristige Lösung schien, um das Wohl des Kindes umzusetzen. Zudem schien die Situation von Kindern in Familien generell übergangen und ihr Wohl nicht systematisch von den Behörden im Gastland beurteilt worden zu sein.

R1. Es wird empfohlen, dass jeder Rückführungsbeschluss auf einem gründlichen BID-Verfahren basiert, zu dem alle Kinder auf eine nicht diskriminierende Weise Zugang haben. Solche BID sollten gemäß verfügbaren amtlichen Richtlinien geplant und durchgeführt werden – besonders

¹³⁸ Diese Information basiert auf den Befragungen der Familien und Kinder – und die Untersuchung hat keine Möglichkeit, dies mit den Rückkehrländern zu verifizieren.

so, wie es von der UN-Kinderrechtskonvention und dem UNHCR vorgesehen ist. Die Ansichten und Wünsche des Kindes sollten in allen Stadien dieses Verfahrens angemessen erfragt und in Erwägung gezogen werden, in Übereinstimmung mit Prinzip und Recht der Teilhabe des Kindes

R.2 Die spezifische Situation von Kindern in Familien sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden. Kinder mit Familien mögen nicht von einem BID-Verfahren betroffen sein, aber ihr Wohl sollte sorgsam beurteilt und ihre Meinung ernsthaft berücksichtigt werden, mit Blick auf den Beitrag zur gesamten Entscheidung im Verhältnis zur Familie oder zur individuellen Entscheidung im Verhältnis zu Familienmitgliedern.

Vorbereitung zur Rückkehr und Reintegration

Die vorliegende Untersuchung fand heraus, dass, mit wenigen Ausnahmen, vor der Rückkehr des Kindes kein individueller Plan zur Reintegration entwickelt wurde. Die Untersuchung fand heraus, dass der Mangel an Koordination und Kooperation zwischen dem Gast- und dem Herkunftsland die erfolgreiche Reintegration von Kindern und ihren Familien, die nicht angemessen auf die neue Situation und die damit verbundenen Schwierigkeiten vorbereitet wurden, ernsthaft geschwächt hat. Das bestätigt die vorherigen Feststellungen der vergleichenden Studie, die anmerkte, dass es, „falls keine spezifischen Programme in Kraft sind, nur sehr wenig Kontakt zwischen dem schickenden und dem empfangenden Land im Bezug auf die Umstände von zurückkehrenden Kindern oder Familien zu geben scheint“¹³⁹. Sie hob außerdem den Mangel an einer soliden Infrastruktur für die Beurteilung der Situation von Familien oder für das Angebot einer effektiven Reintegrationsunterstützung für Familien mit Kindern oder getrennten Kindern in den Rückkehrländern hervor.

R.3 Es wird empfohlen, dass – wenn in Folge eines BID-Prozesses entschieden wurde, dass die Rückkehr die beste dauerhafte Lösung für ein Kind ist – ein umfassender, individuell zugeschnittener Reintegrationsplan entwickelt und zwischen dem Kind und dem Gastland vereinbart wird, in Kooperation mit relevanten Behörden des Herkunftslandes und mit Berücksichtigung der Ansichten der von allen relevanten Akteuren. Existierende Modelle wie das vom Europarat empfohlene ‚Lebensprojekt‘ sollten zur Unterstützung dieses Prozesses in Erwägung gezogen werden.

R.4 Sowohl das Herkunfts- als auch das Zielland sollten verantwortlich für die Umsetzung des Reintegrationsplans sein, und Mechanismen sollten eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass sich das Kind, seine Familie, die verschiedenen in den Prozess eingebundenen Akteure und die gesamte Gesellschaft auf eine solche Verantwortung verlassen können.

Entscheidende Herausforderungen, die eine Reintegration im Herkunftsland behindern

Die Untersuchung hob einige Herausforderungen hervor, die den Reintegrationsprozess für Kinder, die in ihr Herkunftsland zurückkehren, und ihre Familien behindern. Der Bericht präsentiert außerdem einige Interventionen, die diese Herausforderungen abschwächen. Unter allen wichtigen betrachteten Aspekten betonte die Untersuchung besonders den Mangel an angemessenem Zugang von Kindern und ihren Familien zu den verschiedenen Dienstleistungen, die sie benötigen (einschließlich medizinische Versorgung, Sozialhilfe und Unterstützung beim Erlangen offizieller Dokumente). Das liegt oft am Mangel an Informationen von Kindern und Familien, Sprachbarrieren und eingeschränkter Verfügbarkeit von Dienstleistungen, einschließlich der Beschränkungen des (freien) Zugangs zu existierenden Dienstleistungen.

Zurückgekehrte Kinder und Familien hatten oft sehr begrenzte Möglichkeiten, ihre Grundbedürfnisse wie Unterkunft und Lebensmittel zu erfüllen. Ohne die Unterstützung des weiteren Familienkreises und der örtlichen Gemeinschaft sind sie oft mit Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit konfrontiert. An unterstützenden Dienstleistungen und Programmen, die eine regelmäßige Sozialarbeit zur Beratung von Familien und Kindern anbieten, mangelt es entscheidend, obwohl gerade die Betreuung durch Sozialarbeit (wie die Untersuchung zeigte) eine entscheidende Rolle in der Förderung der dauerhaften Reintegration in das Rückkehrland spielt.

Die Untersuchung hob außerdem hervor, dass der Zugang zur Bildung entscheidend für die Reintegration der Kinder in die Gesellschaft ist. Er befördert die Integration in die örtliche Gemeinschaft, erweitert soziale Netzwerke und fördert das Selbstbewusstsein und den Glauben der Kinder an eine positive Zukunft im Rückkehrland. Der Zugang zur Bildung wird oft von mehreren Faktoren behindert, darunter: Diskriminierung des Kindes in der Schule; Mangel an Basisressourcen der Familien, um das Kind in der Schule anzumelden; Zeitpunkt der Rückkehr (das heißt in der Mitte des Schuljahrs); ‚administrative Unsichtbarkeit‘; Sprachbarrieren; und der Mangel an Vertrauen der Kinder und Eltern in die Wichtigkeit von Bildung.

Wie im vorliegenden Bericht bestätigt wurde, mangelt es den Behörden in Herkunftsändern generell an ausreichendem Personal und finanziellen Mitteln, um zurückgekehrte Kinder angemessen weiterzuverfolgen, ihre Reintegration zu beobachten sowie Schwierigkeiten festzustellen, die während des Prozesses aufkommen und sie rechtzeitig anzusprechen. Mit Ausnahme der sehr begrenzten Beobachtungen, die im Rahmen der projektbasierten Initiativen vorgenommen wurden, wurden diese Kinder (und ihre Familien) weitestgehend ohne Reintegrationsunterstützung alleingelassen.

¹³⁹ ECRE/Save the Children (EU-Büro), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), S. 14.

R.5 Der Zugang von zurückgekehrten Kindern zu Basisdienstleistungen sollte durch rechtzeitige Kommunikation, angemessene Zuweisung zwischen den verschiedenen Dienstleistungsanbietern und koordinierte Rückmeldungen vereinfacht werden. Es wird empfohlen, dass Zuweisungsmechanismen eingerichtet und in Herkunftsländern einsatzfähig gemacht werden, um eine frühzeitige Identifikation von Herausforderungen und angemessene Hilfe und Unterstützung von zurückgekehrten Kindern während des langen und schwierigen Reintegrationsprozesses zu gewährleisten.

R.6 Kinder und ihre Familien sollten ordnungsgemäß und in einer Sprache und auf eine Weise, die sie verstehen, über ihre Rechte und existierende Dienstleistungen informiert werden. Ihr Zugang zu solchen Dienstleistungen sollte durch rechtzeitige Kommunikation und Zuweisung zwischen den verschiedenen Dienstleistungsanbietern vereinfacht werden. Sozialarbeit und regelmäßige Beratung sollten immer Teil der Reintegrationsunterstützung sein, die für Kinder und Familien verfügbar ist.

R.7 Alle relevanten Behörden sollten kooperieren, um vor-aushandelnd die fortlaufende Reintegration von Kindern in das Schulsystem zu unterstützen. Einzurichtende Maßnahmen umfassen: Bewusstseins-schaffung bei Kindern und ihren Familien für die Wichtigkeit der Erlangung von Bildung; Bekämpfung von Diskriminierung in der Schule durch die Sensibilisierung von Eltern und Einbeziehung von Kindern in Freizeitaktivitäten mit Gleichaltrigen, um ihre soziale Einbindung zu fördern; Entfernung administrativer Hürden bei der Anmeldung von Kindern in der Schule. Kinder sollten von Aufholklassen und Sprachkursen der Schule profitieren. Ihre Beteiligung an Freizeitaktivitäten nach der Schule – mit anderen Kindern aus ihrer Gemeinschaft – wird auch empfohlen, da sie sich als äußerst förderlich für die soziale Einbindung dieser Kinder herausstellte

R.8 Zuweisungsmechanismen sollten gemäß klarer Handlungsabläufe alle relevanten Behörden (Kinderschutz, Sozialeinrichtungen, Gesundheits- und Schulexperten etc.) involvieren. Um Experten Werkzeuge für die effektive Beobachtung der Reintegration dieser Kinder bereitzustellen, müssen alle involvierten Parteien gemeinsam Mechanismen und Modelle für die Beobachtung bzw. das Monitoring nach der Rückkehr entwickeln¹⁴⁰.

R.9 Administrative Unsichtbarkeit und Zugriff auf offizielle Unterlagen – ein-, aber nicht ausschließlich Geburtsurkunden, persönliche Ausweisdokumente, Gesundheitskarten, Anmeldung und/oder andere Sozialhilfeunterlagen – sollten leicht zugänglich gemacht werden, wenn Kinder und Familien in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden. Gastländer sollten die fortgesetzte Kommunikation mit ihren Amtskollegen in den Herkunftsländern gewährleisten, um die angemessene Unterstützung durch den sichergestellten Zugang zu diesen Dokumenten vor der Vollstreckung des Rückführungsbeschlusses zu bieten.

Schutz des Kindes während des gesamten Prozesses von Rückkehr und Reintegration

Obwohl dies außerhalb des Betätigungsfelds und des Hauptaugenmerks der vorliegenden Untersuchung lag, hob der Bericht hervor, dass Kinder – sowohl allein als auch mit ihren Familien –, die Teil eines Rückkehrprozesses von EU- in SOE-Länder waren, von eher unfreundlichen, unklaren und manchmal beängstigenden Erfahrungen im Zusammenhang mit diesen Prozessen berichteten.

R.10 Es ist unerlässlich, dass das Recht von Kindern auf Schutz während des gesamten Rückkehrprozesses garantiert wird. Zu diesem Zweck wird es empfohlen, dass alle EU-Länder, die Kinder zurückschicken, sicherstellen sollten, dass in sämtlichen Stadien des Prozesses kinderfreundliche Verfahren vorhanden sind. Werkzeuge, die entworfen wurden, um bewährte Praktiken im Einklang mit internationalen und regionalen Verpflichtungen zu erreichen, so wie die "Checkliste zur Unterstützung von Mitgliedsstaaten, die die Rücksendung von Kindern in Drittstaaten erwägen"¹⁴¹, hergestellt im Rahmen der vergleichenden Studie, sollten verwendet und regelmäßig aktualisiert werden.

¹⁴⁰ Ein Modell für die Beobachtung nach der Rückkehr wurde im Rahmen dieses Projekts entworfen, um Experten bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen (siehe oben ‚Einleitung‘).

¹⁴¹ ECRE/Save the Children (EU-Büro), *Comparative Study on Practices in the Field of Return of Minors* (2010), S. 166 ff.

